



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Gemeinde Ratten

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-17923/2018-44

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	6
1. ÜBERSICHT	8
1.1 Allgemeines zur Gemeinde Ratten.....	9
2. ORGANE	10
2.1 Bürgermeister	11
2.2 Gemeinderat.....	12
2.3 Gemeindevorstand	16
2.4 Zuständigkeitsverteilung	21
2.5 Fachausschüsse.....	22
2.6 Prüfungsausschuss.....	23
3. PERSONALWESEN	27
3.1 Gemeindedienstrecht/Dienstpostenplan.....	27
3.2 Personalausgaben.....	29
3.3 Personalverwaltung	30
4. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION	34
4.1 Finanzieller Status	34
4.1.1 Girokonten	35
4.1.2 Rücklagen/Sparbücher	36
4.1.3 Beteiligungen	37
4.1.4 Darlehen.....	39
4.1.5 Leasingverpflichtungen	41
4.1.6 Nicht fällige Verwaltungsschulden	42
4.1.7 Haftungen	42
4.2 Rechnungsquerschnitt	43
4.2.1 Laufende Gebarung	46
4.2.2 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen.....	49
4.2.3 Finanztransaktionen.....	50
4.2.4 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt	50
4.3 Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt	52
4.3.1 „41 – Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“	54
4.3.2 „01 – Hauptverwaltung“.....	54
4.3.3 „82 – Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe“	55
4.3.4 „21 – Allgemeinbildender Unterricht“	56
4.3.5 „24 – Vorschulische Erziehung“	57
4.4 Projekte im außerordentlichen Haushalt	58
4.5 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.....	60
4.6 Gebührenhaushalte	62
5. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN	65
5.1 Anordnungs- und Kassenwesen	65
5.2 Mahnwesen der Gemeinde Ratten.....	65
6. VERMÖGEN	67
6.1 Liegenschaften der Gemeinde Ratten.....	68
6.2 Liegenschaftsver- und -ankäufe.....	75
6.3 Vermietung und Verpachtung	77
6.4 Generalsanierung Neue Mittelschule	81
6.4.1 Projektgrundlagen.....	81
6.4.2 Grundsatzentscheidungen und Chronologie	83
6.4.3 Organisation und Projektmanagement	85
6.4.4 Ausschreibungen und Vergaben	93

6.4.5	Kostenentwicklung und Finanzierung	103
7.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	108

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AfA	Absetzung für Abnutzung
ao.	außerordentlich
ao.H.	außerordentlicher Haushalt
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BZ	Bedarfszuweisung
ESV	Eis- und Stocksportverein
EZ	Einlagezahl
FA16	Fachabteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung
GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
GHO	Gemeindehaushaltsordnung 1977
GIS	Geografisches Informationssystem des Landes Steiermark
GR	Gemeinderat
GTS	Ganztagsschule
GV	Gemeindevorstand
G-VBG	Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz
HKLS	Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär
HO-PS	Honorarleitlinie für Projektsteuerung
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
KG	Kommanditgesellschaft
LB-HB	Leistungsbeschreibung für den Hochbau
leg.cit.	legis citatae (des angeführten Gesetzes)
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LV	Leistungsverzeichnis(se)
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010

NL	Nachlass
NMS	Neue Mittelschule
NVA	Nachtragsvoranschlag
o.H.	ordentlicher Haushalt
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
ÖNORM	Österreichische Norm
PS	Projektsteuerer/-steuerung
RA	Rechnungsabschluss/Rechnungsabschlüsse
SV	Sportverein
TOP	Tagesordnungspunkt(e)
UA	Unterabschnitt
VA	Voranschlag/ Voranschläge
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VS	Volksschule
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WDVS	Wärmedämmverbundsystem
Z-Position	Zusatzposition

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der Gemeinde Ratten der Jahre 2014 bis 2017 und gelangte zu folgenden wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen:

Im Prüfzeitraum waren in der Gemeinde Ratten alle zentralen Organe eingerichtet. Für den Gemeinderat (GR) lag kein Sitzungsplan vor. Beilagen und nähere Informationen zu den Beschlussgegenständen waren den GR-Protokollen in den überwiegenden Fällen nicht zu entnehmen.

Der Gemeindevorstand (GV) hielt die Vorgabe von monatlichen Sitzungen nicht ein und führte auch keinen Beschluss herbei, der einen abweichenden Rhythmus erlaubte. Die Protokolle der Sitzungen des GV wurden nur zum Teil vollständig geführt, in vielen Fällen waren den Niederschriften Beilagen oder nähere Informationen über Beschlussgegenstände nicht zu entnehmen. In einigen Fällen waren die getroffenen Beschlüsse mangelhaft.

Seit der GR-Wahl 2015 sind in der Gemeinde Ratten insgesamt vier Fachausschüsse eingerichtet. Diese entfalteten ihre Tätigkeiten im Prüfzeitraum in geringem Ausmaß.

Insbesondere der Prüfungsausschuss verfügte nicht über sämtliche gesetzlich vorgesehenen Innenorgane und kam seinem umfassenden Prüfauftrag nur sehr eingeschränkt nach. Die Prüfergebnisse wurden in den GR-Sitzungen lediglich hinsichtlich der Beschlussfassungen über die Rechnungsabschlüsse (RA) sowie des Wechsels in der Person des Gemeindegassiers behandelt.

Die Personalausgaben der Gemeinde Ratten stiegen von 2014 auf 2017 um rund 5,9 %, unterschritten aber im gesamten Prüfzeitraum jene der Voranschläge (VA). Die Anzahl der Bediensteten wuchs im Prüfzeitraum von 18 auf 21 Köpfe, das Beschäftigungsausmaß blieb in Vollzeitäquivalenten annähernd unverändert.

Die Aktenverwaltung wurde ordnungsgemäß geführt, und auch die Beschlussfassungen über die Einstellung von Bediensteten im Überprüfungszeitraum (mit Ausnahme eines fehlenden Nachtragsvoranschlags zur Einstellung eines Bediensteten) wurden den Vorgaben entsprechend gefasst. Die Anwendung einer elektronischen Zeiterfassung könnte nach Ermessen des LRH eine transparente und fehlerfreie Zeitaufzeichnung gewährleisten, nachträgliche Eingriffe ausschließen und damit das Zeitmanagement optimieren.

Unverhältnismäßig hohe Bestände an Zeitguthaben und Resturlauben der Gemeindebediensteten, die fehlende Berücksichtigung von diesbezüglichen gesetzlichen Verfallsbestimmungen sowie die fehlenden Abzüge bei der Auszahlung von Überstunden durch die gewährte Mehrleistungszulage führten zu etlichen Empfehlungen an den Bürgermeister der Gemeinde Ratten. Daraus resultierend wurde empfohlen, eine schriftlich dokumentierte und damit nachvollziehbare, transparente Dienstzeitenregelung für sämtliche Gemeindebedienstete zu erarbeiten.

Die finanzielle Lage der Gemeinde verschlechterte sich im Prüfzeitraum trotz Erhöhung des Kassen- und Rücklagenstandes aufgrund von Darlehensaufnahmen für Investitionen bzw. Sanierungen um rund € 1,92 Mio. Empfohlen wurde, den

Einzelnachweis der Leasingverträge so zu korrigieren, dass am Jahresende die tatsächlich aushaftenden Leasingverpflichtungen ersichtlich sind. Die Haftungen, welche von der Gemeinde für Darlehen des „Abwasserverbandes Oberes Feistritztal“ übernommen wurden, reduzierten sich um rund € 0,2 Mio.

Die „Gemeinde Ratten Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG“, an der die Gemeinde Ratten als unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) beteiligt ist, wies u. a. im Prüfzeitraum durchgängig ein negatives Eigenkapital und hohe Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Ratten aus. Auf Basis des Ergebnisses einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ist eine Rückführung der Immobilien in das Vermögen der Gemeinde derzeit nicht geplant. Zur Bedeckung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten wird empfohlen, Sanierungsmaßnahmen für die KG in Erwägung zu ziehen.

Die Analyse des Haushaltes der Gemeinde Ratten anhand des Rechnungsquerschnittes und daraus ausgewählter Kennzahlen zeigte, dass die Finanzierung von außerordentlichen Projekten ausschließlich durch neu aufgenommene Finanzschulden erfolgte. Durch die Tilgung dieser Finanzschulden wird der Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte eingeschränkt. Zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ratten sind Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, nachhaltig ausgeglichene Haushalte zu erstellen und für Reinvestitionsvorhaben finanzielle Vorsorgen zu treffen. Im Zuge der mittelfristigen Investitionsplanung sollten auch die künftigen Auswirkungen der Investitionsvorhaben inklusive anfallender Folgeausgaben erhoben und dargestellt werden.

Da bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Statuten bzw. Satzungen erforderlich sind, wird der Gemeinderat angehalten, auch für das Freizeitzentrum diesbezüglich Beschlüsse herbeizuführen. Die Gebührenhaushalte in der Gemeinde Ratten sind ausgeglichen, die Kalkulationsgrundlagen sollten aktualisiert werden. Hinsichtlich des Säumniszuschlages bei Mahnungen ist den abgabenrechtlichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung nachzukommen.

Die Gemeinde konnte im Prüfzeitraum aus der Vermietung insgesamt zwar einen positiven Saldo erzielen, Gewinne wurden aber lediglich bei einem Objekt lukriert. Der Verkauf von vier Wohnungen mit negativem Bewirtschaftungsergebnis reduzierte zumindest die laufenden Kosten aus der Vermietung.

Die Leistungserlöse betreffend das Freizeitzentrum waren von 2014 bis 2016 leicht rückläufig und sind im Jahr 2017 wieder auf das mittlere Niveau der letzten Jahre angestiegen. Den Einnahmen stehen beträchtliche Ausgaben gegenüber. Konkret betragen die Einnahmen im Prüfzeitraum nicht einmal ein Drittel der Ausgaben, sodass sich der jährliche Abgang in einer Größenordnung zwischen € 70.000,-- und € 80.000,-- bewegte. Rund die Hälfte der jährlichen Ausgaben wendete die Gemeinde Ratten rein für den Energieaufwand auf. Erschwerend kommt hinzu, dass die bestehenden Pachtverhältnisse mit Jahresende auslaufen.

Beim Bauvorhaben „Generalsanierung Neue Mittelschule“ betragen die Errichtungskosten rund € 3,9 Mio., wobei die Kostenaufteilung auf die eingeschulten Gemeinden anhand der Schülerzahlen erfolgte. In der Projektorganisation zeigte der LRH Unvereinbarkeiten bei den Verantwortlichkeiten auf, sodass das Vier-Augen-Prinzip bei den Prozessen der Vergabe, der Abrechnung und der Prüfung von Zusatzangeboten nicht gewahrt werden konnte.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gemeinde Ratten.
Politische Zuständigkeit	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist gemäß geltender Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau für Gemeinden (A7) zuständig. Die Angelegenheiten der kommunalen Infrastruktur sind der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung übertragen.</p> <p>Politischer Referent für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände – mit Ausnahme jener mit überwiegend industrieller Infrastruktur – ist nach der geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Landesregierung Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer.</p> <p>Für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organe ist für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer zuständig.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Zuständigkeit des LRH zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Für die mitgeprüfte Gesellschaft liegt die Zuständigkeit des LRH aufgrund des Art. 50 Abs. 2 Z. 3 L-VG vor.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Ratten, der A7 sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.</p>
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2017. Soweit erforderlich, nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ratten ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

1.1 Allgemeines zur Gemeinde Ratten

Gemeinde	Ratten Die Gemeinde Ratten liegt etwa 25 km nördlich der Bezirkshauptstadt Weiz im Oberen Feistritztal am Fuße der Fischbacher Alpen in Peter Roseggers Waldheimat im Joglland.
Politischer Bezirk	Weiz
Gemeindegröße	28 km ²
Seehöhe (Hauptort)	765 m
Gemeindegebiet	Das Gemeindegebiet umfasst folgende zwei Ortschaften: Grubbauer (349 Einwohner), Stand 1. Jänner 2018 Kirchenviertel (773 Einwohner), Stand 1. Jänner 2018
Einwohner	1.122 Einwohner, Stand 1. Jänner 2018, Statistik Austria
Gemeinderat	15 Mitglieder, davon 10 SPÖ, 5 ÖVP
Infrastruktur Bildung, Kinderbetreuung, Freizeit	Kindergarten Volksschule Neue Mittelschule Haus der Blasmusik Jugendgästehaus Freizeitzentrum Stocksporthalle
Infrastruktur Straßen	Landesstraße B 72: 2,473 km Landesstraße L 407: 5,435 km Örtliches Straßennetz: 60,7 km
Kooperationen	Tourismusverband Joglland-Waldheimat
Sozialhilfeverband	Weiz
Beteiligung	„Gemeinde Ratten Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG“ Komplementärin: Gemeinde Ratten, unbeschränkt haftende Gesellschafterin Kommanditist: Bürgermeister

Quellen: Homepage Land Steiermark, Bezirk Weiz, Gemeinde Ratten, Stand 29. August 2018, aufbereitet durch den LRH

2. ORGANE

Die Grundsätze der Gemeindeorganisation finden sich in den Art. 115 bis 120 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), in dem die Selbstverwaltung der Gemeinden verankert ist. Zur Regelung der Gemeindeorganisation ist der Landesgesetzgeber zuständig (Art. 115 Abs. 2 B-VG). Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (LGBl. Nr. 115/1967 zuletzt idF. LGBl. Nr. 131/2014 – GemO) gilt für alle Gemeinden der Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz.

Die zentralen Organe jeder Gemeinde sind der Bürgermeister, der Gemeinderat (GR), der Gemeindevorstand (GV) sowie der Prüfungsausschuss. Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich, neben den bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen, vor allem in der GemO.

Gebarungsrelevante Rechtsgrundlagen sind die Gemeindehaushaltsordnung 1977 (LGBl. Nr. 51/1977 idF. LGBl. Nr. 94/2001 – GHO 1977), die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (BGBl. Nr. 787/1996 idF. BGBl. Nr. 118/2007 – VRV 1997), der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (BGBl. Nr. 30/2013) sowie die Haftungsobergrenzen-Verordnung 2014 (LGBl. Nr. 18/2014).

Die VRV 1997 hat für die steirischen Gemeinden längstens bis zu jenem Jahr Geltung, in welchem die 2015 kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) anzuwenden sein wird.

Die Beachtung der relevanten gesetzlichen Grundlagen ist Voraussetzung für das inhaltliche Handeln des jeweiligen Gemeindeorgans im Rahmen seines Wirkungskreises und somit auch für das rechtsgültige Zustandekommen von Entscheidungen.

Im Prüfzeitraum 2014 bis 2017 waren die angeführten Organe wie folgt eingerichtet:

- **GR** als allgemeiner Vertretungskörper, bestehend aus 15 Mitgliedern
- **GV** bestehend aus dem Bürgermeister (SPÖ), dem Vizebürgermeister (SPÖ) sowie dem Gemeindegassier (ÖVP)
- **Bürgermeister** (SPÖ), der vom Gemeinderat gewählt wurde
- **Prüfungsausschuss**, bestehend aus fünf Mitgliedern; der Obmann wurde über den gesamten Prüfzeitraum von der ÖVP gestellt

Zudem war in den betreffenden Funktionsperioden eine Reihe von Fachausschüssen des Gemeinderates eingerichtet (siehe hierzu Kapitel 2.5).

2.1 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist für die Vertretung der Gemeinde nach außen, die Vollziehung der Beschlüsse des GR und des GV sowie – unbeschadet der Zuständigkeit anderer Gemeindeorgane – für gemeindebehördliche Entscheidungen und Verfügungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zuständig. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

Die wesentlichsten Kompetenzen sind darüber hinaus

- die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums,
- die Handhabung der Ortpolizei,
- die Dienstenthebung von Gemeindebediensteten sowie unbeschadet des Dienstposten- oder Stellenplans die Aufnahme von bestimmten Bediensteten (z. B. Krankenstandsvertretungen, Saisonarbeiter) auf die Dauer von höchstens drei Monaten oder von Ferialarbeitern für die Dauer von längstens einem Monat sowie deren Kündigung und Entlassung,
- die Entlassung von Gemeindebediensteten, wenn dies im Gemeindeinteresse gelegen ist und die Genehmigung des GR nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte,
- die Gewährung von Zahlungserleichterungen fälliger Abgabenschulden bis zu vier Wochen,
- die Einberufung von Sitzungen des GR und des Gemeindevorstandes sowie die jeweilige Vorsitzführung,
- die Festsetzung der Tagesordnung für GR- und Gemeindevorstandssitzungen und
- die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 42 GemO.

2.2 Gemeinderat

Der GR bestand während des gesamten Überprüfungszeitraumes den Vorschriften des § 15 Abs. 1 GemO entsprechend aus 15 Mitgliedern.

Der Wirkungskreis des GR ist in § 43 Abs. 1 leg. cit. in Form einer Generalklausel mit allen „zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten“ sind, umschrieben (Allkompetenz). Bezeichnet eine den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde regelnde Norm nicht ausdrücklich ein anderes Organ als den GR als zuständig, so kommt letztgenanntem die Kompetenz in der betreffenden Sache zu.

Der Vorschrift des § 50 Abs. 2 GemO, wonach der GR bei Bedarf, jedenfalls jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen zusammenzutreten hat, wurde im gesamten Prüfzeitraum entsprochen.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, zukünftig einen Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 GemO zu erstellen, und weist auf die Möglichkeit der Übermittlung von Einladungen bzw. Informationen in elektronischer Form hin.

Stellungnahme Bürgermeister:

Es wurde bisher kein Sitzungsplan erstellt, da es Gemeinderatsmitglieder im Schichtdienst gibt und die Sitzungen nach inhaltlichem Bedarf sowie terminlichen Verpflichtungen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder abgestimmt wurden.

In der Periode 2010-2015 haben alle 15 Mitglieder des Gemeinderates einer Übermittlung der Einladungen zu den Gemeinderatssitzungen per E-Mail mittels schriftlicher Erklärung zugestimmt, daher werden die Einladungen in dieser Periode ausschließlich auf elektronischem Wege übermittelt.

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des GR entsprechen weitgehend den Vorgaben des § 60 Abs. 1 GemO. Anzumerken ist jedoch, dass der GR über den gesamten Prüfzeitraum hinweg auf den Antrag des Vorsitzenden die „Genehmigung der Verhandlungsschrift“ der vorangegangenen Sitzung beschloss. Seit Inkrafttreten der GemO-Novelle LGBl. Nr. 29/2010 am 1. Mai 2010 bedarf es jedoch keines derartigen Genehmigungsbeschlusses mehr¹. Gemäß § 60 Abs. 5 GemO ist jedem Fraktionsvorsitzenden ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der betreffenden Sitzung eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift über die letzte

¹ Dies gilt im Übrigen gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 5 GemO auch für Protokolle über Vorstandssitzungen.

öffentliche Sitzung des GR zu übermitteln. Werden nicht spätestens in der darauffolgenden Sitzung schriftlich Einwendungen erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Feststellung der Protokollgenehmigung ohne Beschluss, sofern keine Einwendungen vorliegen, wurde ab der auf den Prüfzeitraum folgenden Sitzung bereits umgesetzt.

Die Beratungen und Beschlussfassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind in den Verhandlungsschriften zu großen Teilen nachvollziehbar dargelegt. Der LRH empfiehlt, hierauf verstärkt zu achten, damit es vor allem Gemeinderatsmitgliedern nachfolgender Funktionsperioden ermöglicht wird, die den jeweils gefassten Beschlüssen zugrundeliegenden Motive und Überlegungen nachzuvollziehen.

Der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zufolge ist im Falle des Beschlusses einer Verordnung nur jener Text gültig beschlossen, der nach dem Sitzungsprotokoll des GR ausdrücklich zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung erklärt worden ist (siehe VfSlg. 16379 oder 18648). Der Verordnungstext muss demnach Inhalt der Verhandlungsschrift sein. Es genügt nicht, auf eine allfällige Beilage zu verweisen (z. B. die Sitzung vom 5. Juni 2014).

Entsprechendes gilt, wenn der GR in behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches als zweite Instanz zu entscheiden hat (z. B. in Bauangelegenheiten). Der entsprechende Beschluss hat die behördliche Entscheidung klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, weshalb der Beschlusstext den gesamten Bescheidinhalt zu umfassen hat. In der Sitzung vom 19. September 2014 wurden zwar die inhaltlichen Überlegungen zur Begründung der Berufungsentscheidungen (betreffend Kanalbenützung- und Wasserverbrauchsgebühren) dokumentiert, nicht jedoch der konkrete Bescheidtext inkl. Spruch.

Der LRH empfiehlt, zukünftig darauf zu achten, dass Verordnungen sowie Bescheide vollinhaltlicher Bestandteil des jeweiligen Beschlusstextes werden, um deren rechtsgültige Erlassung sicherzustellen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten bedauert, dass im Fall der Sitzung vom 19.09.2014 die Berufungsentscheidung nicht in Form des gesamten Bescheidtextes in die Verhandlungsschrift übernommen wurde und wird dafür Sorge tragen, dass sich dieses Versäumnis in Hinkunft nicht wiederholt.

Zudem war im Zuge der Durchsicht der Protokolle zu den Gemeinderatsitzungen festzustellen, dass in den überwiegenden Fällen innerhalb des Prüfzeitraumes abzuschließende Verträge weder als Beilagen angefügt wurden noch der wesentliche Inhalt in Form einer Punktation in das Protokoll aufgenommen wurde. Dies war beispielsweise in den Sitzungen vom 12. Dezember 2014, vom 27. März 2015, vom 27. November 2015, vom 29. April 2016 und vom 22. September 2017 der Fall.

Der LRH empfiehlt dem GR, darauf zu achten, dass in jedem Fall den Protokollen entweder die erforderlichen Beilagen angefügt werden oder diese zumindest die wesentlichen Eckpunkte zu beschließender Rechtsgeschäfte in Form einer Punktation beinhalten.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Empfehlung, den Sitzungsprotokollen entsprechende Verträge als Beilagen anzuschließen oder deren wesentliche Inhalte in Form einer Punktation in die Verhandlungsschrift aufzunehmen wurde in den auf den Prüfzeitraum folgenden Sitzungen bereits umgesetzt.

In seiner Sitzung vom 20. November 2014 beschloss der GR die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Errichtung einer Stocksporthalle, nachdem eine Ausschreibung iSd. Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) erfolgt war und insgesamt drei Angebote vorlagen. Allerdings erteilte der GR den Zuschlag einem Bieter, der nicht Billigstbieter war (was in der Folge zu einer Revidierung der Entscheidung durch die von einem unterlegenen Bieter angerufene Rechtsschutzinstanz führte). Das erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die Finanzierung des Projektes noch nicht gesichert war.

Diese Vorgehensweise widersprach den Grundsätzen des Vergaberechts, da – wie im Übrigen im Protokoll korrekt vermerkt worden war – Voraussetzung für eine Ausschreibung iSd. BVergG 2006 die konkrete Absicht ist, die ausgeschriebenen Leistungen tatsächlich zu vergeben. Das bedeutet implizit, dass von einer echten Vergabeabsicht nur ausgegangen werden kann, wenn die Finanzierung gesichert ist, die ja die maßgebliche Voraussetzung für die Beauftragung von Bietern darstellt. Das Fehlen einer solchen konkreten Absicht ergibt sich auch aus den Ausführungen des Vorsitzenden, wonach mit einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde über den Antrag auf Genehmigung der Darlehensaufnahme „erst im Frühjahr 2015“ gerechnet werden konnte, die Zuschlagsentscheidung aber getroffen werden sollte, da „die Preise bis dahin natürlich weiter steigen“ würden.

Die Zuschlagserteilung für die Vergabe der Bauleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stocksporthalle in der Sitzung des GR vom 20. November 2014 stand nicht mit den vergaberechtlichen Vorschriften im Einklang. Die Gemeinde hätte zu dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung die tatsächliche Absicht haben

müssen, die Leistungen zu vergeben. Diese konnte sie jedoch in dem konkreten Ausmaß nicht haben, da die Finanzierung des Projektes zum fraglichen Zeitpunkt nicht gesichert war. Die Fassung von „Bevorratungsbeschlüssen“ entspricht nicht den Normen des BVergG 2006.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten wird in Zukunft darauf achten, dass Beschlüsse über die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen erst bei gesicherter Finanzierung eines Projektes gefasst werden.

In seiner Sitzung vom 31. März 2017 beschloss der GR die Einstellung einer Kinderbetreuerin. Im Zuge dieses Tagesordnungspunktes erklärten sich zwei Mitglieder des GR für befangen, verließen jedoch dem Protokoll zufolge nicht den Sitzungsraum. Festzuhalten ist, dass sie an der Beschlussfassung nicht teilnahmen.

Gemäß § 58 Abs. 2 GemO hat ein Mitglied eines Kollegialorgans bei Vorliegen von ihm betreffenden Befangenheitsgründen diese von sich aus wahrzunehmen, dies dem Vorsitzenden (und Vorsitzende ihrem jeweiligen Vertreter) mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Die beiden betreffenden Mitglieder des GR hätten also bereits zu Beginn der Beratungen ihre Befangenheit dahingehend wahrnehmen müssen, dass sie den Sitzungsraum verlassen. Die bloße Nichtteilnahme an der Beschlussfassung genügt nicht – dies ergibt sich schon aus § 58 Abs. 2 letzter Satz leg.cit., wonach die Abstimmung „*nur in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes erfolgen*“ kann.

Ein rechtlich erheblicher Verfahrensfehler lag jedoch nicht vor, da die Befangenheit keine Auswirkungen auf die Entscheidung hatte oder haben konnte. Ein wesentlicher Fehler wäre nur gegeben gewesen, wenn das Organ bei Abwesenheit des befangenen Mitglieds nicht beschlussfähig gewesen wäre oder wenn ohne die Stimme des befangenen Mitglieds die erforderliche Stimmenmehrheit nicht vorhanden gewesen wäre.

Der LRH empfiehlt, die Bestimmungen über die Befangenheit zukünftig zu beachten. Ein befangenes Mitglied eines Kollegialorgans hat seine Befangenheit von sich aus wahrzunehmen und den Sitzungsraum für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden bereits in einer auf den Prüfzeitraum folgenden Sitzung auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen des § 58 GemO hingewiesen und die Empfehlung wurde in der auf die Prüfung folgenden Gemeinderatssitzung wieder umgesetzt.

2.3 Gemeindevorstand

Gemäß § 18 Abs. 1 GemO bestand der GV der Gemeinde Ratten aus dem Bürgermeister, einem Vizebürgermeister sowie dem Gemeindegassier.

Kompetenzen des GV bestehen im Rahmen der ihm gesetzlich zuerkannten Tätigkeiten; zentrale Norm hierbei ist § 44 GemO.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang

- die Vorberatung und Antragstellung der dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten, sofern hierfür nicht besondere Ausschüsse zuständig sind,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 1 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres,
- die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlags im Einzelfall bis zu 0,1 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 5.000,--,
- die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur und die Gewährung von Zahlungserleichterungen über vier Wochen sowie Nachsichten von fälligen Abgabenschuldigkeiten sowie
- unbeschadet des Dienstposten- oder Stellenplans die Aufnahme von Personen, die fallweise, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung, für Krankenstandsvertretungen oder die als Saisonarbeiter auf die Dauer von mehr als drei und höchstens acht Monaten oder als Ferialarbeiter länger als einen Monat, längstens jedoch bis zu zwei Monaten aufgenommen werden, sowie deren Kündigung und Entlassung.

Hinsichtlich der Wahrung der Zuständigkeitsvorschriften (§§ 43 ff GemO) wird im Grundsatz auf die Darstellungen im Kapitel 2.4 Zuständigkeitsverteilung verwiesen. Darüber hinaus besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Kompetenzausweitung durch Gemeinderatsbeschluss (sogenannte „Übertragungsverordnung“). So kann der GR gemäß § 43 Abs. 2 GemO unter anderem die Zuständigkeitsgrenze des GV für den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags, jene für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- sowie Lieferaufträgen und schließlich die Grenze für die Gewährung von Subventionen erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der GR von der Möglichkeit einer Übertragungsverordnung keinen Gebrauch gemacht hat.

Gemäß § 50 Abs. 2 GemO haben Sitzungen des GV mindestens einmal monatlich stattzufinden, es sei denn, der GV beschließt einstimmig etwas anderes. Die Überprüfung der Sitzungsprotokolle ergab, dass der GV die Vorgabe von monatlichen Sitzungen im gesamten Prüfzeitraum nicht eingehalten und auch keinen abweichenden Beschluss gefasst hatte.

Der LRH empfiehlt dem GV, entweder die gesetzliche Vorgabe monatlicher Sitzungen einzuhalten oder einen Beschluss iSd. § 50 Abs. 2 GemO herbeizuführen, der einen abweichenden Rhythmus erlaubt.

Stellungnahme Bürgermeister:

Der Gemeindevorstand hatte in einer Vorperiode einen entsprechenden Beschluss gefasst. Da dieser Beschluss nun keine Gültigkeit mehr hat, wird ehestens ein neuerlicher Gemeindevorstandsbeschluss hinsichtlich eines abweichenden Rhythmus der Gemeindevorstandssitzungen gefasst.

Der LRH stellte im Zuge seiner Prüftätigkeit zudem fest, dass die Protokolle der Sitzungen des GV nur zum Teil vollständig geführt wurden, da vor allem weder die Nachweise über die ordnungsgemäß erfolgten Einladungen noch die Namen der an- bzw. abwesenden Vorstandsmitglieder oder die jeweilige Tagesordnung vermerkt waren.

Der LRH empfiehlt, auch die Niederschriften über die Sitzungen des GV entsprechend den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Protokolle des Gemeindevorstandes wurden in ihrem Aufbau bereits an die Protokolle des Gemeinderates angeglichen, damit die Bestimmungen des § 60 GemO künftig erfüllt werden.

In vielen Fällen waren den Niederschriften Beilagen oder nähere Informationen über Beschlussgegenstände nicht zu entnehmen. So beschloss der GV etwa

- in seiner Sitzung vom 24. März 2014 Stundensätze für die Vermietung gemeindeeigener Arbeitsgeräte an Private,
- in seiner Sitzung vom 7. Mai 2014 die Vereinbarung einer Kabelverlegung sowie über die Vereinbarung eines Nahwärmeanschlusses für das Arzthaus,
- in seiner Sitzung vom 9. März 2015 die Vornahme der Straßenkehrung,
- in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2015 die Annahme eines Angebotes für die Herstellung eines Gemeindekaltenders,
- in seiner Sitzung vom 20. September 2016 die Anschaffung einiger EDV-Geräte oder

- in seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 die Aufteilung der Kosten für den Radweg R8

jeweils ohne nähere Angaben im Protokoll über die geschätzten oder tatsächlichen Kosten bzw. das Ausmaß der finanziellen Belastungen für die Gemeinde.

Der GV ist angehalten, zukünftig darauf zu achten, dass den Protokollen wesentliche Informationen über die gebarungsrelevanten Handlungen, insbesondere in Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, zu entnehmen und die erforderlichen Beilagen beizufügen sind.

Stellungnahme Bürgermeister:

Auch beim Gemeindevorstand wird – wie schon für den Gemeinderat umgesetzt – künftig verstärkt auf die inhaltliche Gestaltung der Protokolle und die entsprechenden Beilagen geachtet.

In seiner Sitzung vom 5. Februar 2014 „sprach“ sich der GV einstimmig für die Beauftragung eines namentlich genannten Unternehmens mit der Durchführung von Straßenkehrarbeiten aus, „über die Fassung eines entsprechenden“ Beschlusses des GR wurde „noch nachgedacht“.

Der LRH kann die Qualität dieses Beschlusses nicht eindeutig feststellen. Es hätte näherer Angaben über die Kosten der Straßenreinigung bedurft, um die Zuständigkeit des GV nachprüfen zu können. Für den Fall, dass der GV zuständig war, hätte es keines weiteren Beschlusses bedurft. Für den Fall, dass die Zuständigkeit des GV nicht vorlag, kann der Beschluss nur unter dem Aspekt der Vorberatung einer zum Wirkungskreis des GR gehörenden Angelegenheit iSd. § 44 Abs. 1 lit. A GemO gesehen werden. Der Formulierung des Protokolls zu diesem Tagesordnungspunkt (TOP) war die genaue Absicht des GV nicht zu entnehmen. Für die zweite Auslegung spricht der Vorbehalt eines allenfalls im GR zu fassenden Beschlusses.

Der LRH stellt fest, dass die Qualität des Beschlusses des GV vom 5. Februar 2014 betreffend die Beauftragung von Straßenreinigungsarbeiten nicht zweifelsfrei feststellbar ist.

Der GV ist angehalten, Beschlüsse zukünftig dergestalt zu fassen und zu protokollieren, dass der eindeutige Wille des Organs zum Ausdruck kommt.

In seiner Sitzung vom 9. April 2014 informierte der Vorsitzende über die Notwendigkeit, Asphaltierungsarbeiten für den Vorplatz der Mehrzweckhalle neuerlich auszuschreiben, da das ursprünglich beauftragte Unternehmen seinem Anbot falsche Parameter zugrunde gelegt hatte. Der GV beschloss in der Folge, Kriterien für die neuerliche

Ausschreibung festzulegen – ohne diese zu protokollieren – und vier Bieter zu einer Anbotslegung einzuladen.

Zuständig für den gesamten Vergabeprozess war aufgrund der Wertgrenze der GR – dieser beschloss bereits in seiner Sitzung vom 24. April 2014 über die eingelangten Anbote. Sämtliche Anbote beliefen sich auf einen Betrag, der deutlich über der Grenze des § 44 Abs. 1 lit. C GemO gelegen war. Der GV hätte somit diese Angelegenheit lediglich vorberatend für den GR behandeln dürfen, ohne einen verbindlichen Beschluss zu fassen.

Der GV war sohin unzuständig, den betreffenden Beschluss im Vergabeverfahren über die Neuausschreibung zur Asphaltierung des Vorplatzes der Mehrzweckhalle zu fassen.

Der LRH empfiehlt dem GV, zukünftig die Regeln über die Wirkungskreise (Zuständigkeiten) zu beachten.

In einem Fall fasste der GV einen Beschluss unter dem TOP „Allfälliges“. Die §§ 50ff GemO regeln die Vorschriften über die Geschäftsführung im GR, gelten jedoch gemäß § 50 Abs. 3 leg.cit., mit Ausnahme des § 54 Abs. 4 und 5, sinngemäß auch für den GV und sämtliche Ausschüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist. Mangels anderslautender Regelungen haben somit die Vorschriften über die Tagesordnung (§ 54 GemO) sowie über die Beschlussfassung (§ 56 GemO) auch für den GV Geltung.

Gemäß § 56 Abs. 4 GemO können Beschlüsse nur über jene Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die in der Tagesordnung aufscheinen oder im Wege eines Dringlichkeitsantrages in dieselbe aufgenommen wurden. Tagesordnungspunkte bedürfen zudem eines gewissen Ausmaßes an Präzisierung, um unter anderem eine entsprechende Vorbereitung der Mitglieder des betreffenden Kollegialorgans zu ermöglichen. Unter „Allfälliges“ gefasste Beschlüsse erfüllen die genannten Kriterien nicht. Vielmehr sind derartige Beschlüsse gemäß § 58a Z. 4 leg.cit. mit Nichtigkeit bedroht.

Der GV hat darauf zu achten, dass Beschlüsse nicht unter „Allfälliges“, sondern ausschließlich unter einem eigenen Tagesordnungspunkt gefasst werden.

Gänzlich unzulässig war die „Festlegung“ vom 28. April 2015, in welcher der GV „als Vorbereitung für die konstituierende Sitzung“ des GR (am 28. Mai 2015) die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Mitglieder und sogar die Zusammensetzung nach Fraktionen für die Funktionsperiode ab den allgemeinen Wahlen zum GR vom 22. März 2015 beschloss.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 GemO beginnt die Funktionsperiode des GR mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neugewählten Mitglieder. In der konstituierenden Sitzung des GR erfolgen die Angelobung der neugewählten Mitglieder, die Verteilung der Vorstandssitze auf die im GR vertretenen Wahlparteien sowie die Wahl des Bürgermeisters (§ 20 ff GemO). Daneben können noch die Anzahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereiche sowie die Zahl der Ausschussmitglieder festgelegt werden.

Zum Zeitpunkt der Sitzung (28. April 2015) gehörte der GV der „alten“ Funktionsperiode an, da die konstituierende Sitzung des GR nach den bezeichneten allgemeinen Wahlen zum GR noch nicht stattgefunden hatte. Eine „Vorbereitung“ der konstituierenden Sitzung des GR, mit der sämtliche Organe der vorhergehenden Funktionsperiode untergingen, durch ein Organ, welches eben dieser vorherigen Funktionsperiode angehörte, war und ist rechtlich nicht möglich und auch nicht zulässig. Die konstituierende Sitzung des GR ist gemäß § 20 Abs. 1 GemO vom im Amt befindlichen Bürgermeister einzuberufen. Zudem besteht keinerlei Kompetenz jeglicher Vorberatung durch welches Organ auch immer. Einer solchen bedarf es schon deshalb nicht, da die Inhalte der konstituierenden Sitzung in § 20 Abs. 4 leg.cit. abschließend aufgezählt sind. Der GV konnte und durfte daher nicht vorgreifend auf die konstituierende Sitzung des neugewählten GR Festlegungen treffen, die einzig dem neu konstituierten GR zustanden.

Der LRH stellt somit fest, dass die Festlegung der Anzahl der Ausschüsse des GR sowie der Anzahl der Ausschussmitglieder durch den GV in seiner Sitzung vom 28. April 2015 rechtlich unmöglich und gänzlich unzulässig war. Die betreffenden Festlegungen waren gemäß § 20 Abs. 4 GemO ausschließlich dem neugewählten GR vorbehalten.

Der GV hat dafür Sorge zu tragen, in Zukunft seine Kompetenzen korrekt wahrzunehmen und Beginn und Ende seiner Funktionsperiode zu beachten.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten wird dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Gemeindeordnung, besonders hinsichtlich Wirkungskreisen der Gemeindeorgane, künftig durchgehend eingehalten werden.

Zudem schloss der GV in seiner Sitzung vom 7. März 2016 offenbar auf Stundenlöhnen basierende Arbeitsvereinbarungen ab, obwohl diese nicht dem für Gemeindebedienstete geltenden Dienst- und Besoldungsrecht unterliegen. Dies ist verwunderlich, da die zuvor in der Gemeinde als „sonstige Bedienstete“ und damit nicht iSd. bezeichneten gesetzlichen Rahmens beschäftigten Personen bereits in den Sitzungen des GR vom 27. November und vom 17. Dezember 2015 in entsprechende Dienstverhältnisse gemäß

dem Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 (LGBl. Nr. 160/1962 zuletzt idF. LGBl. Nr. 6/2015 – G-VBG) übernommen worden waren.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde, insbesondere bei der Aufnahme von fallweise Beschäftigten oder Saisonarbeitern die für Gemeindebedienstete geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten teilt mit, dass die betroffenen Dienstnehmer in weiterer Folge bereits als Vertragsbedienstete übernommen wurden.

2.4 Zuständigkeitsverteilung

Wesentliches Kriterium einer Entscheidung durch ein Organ der Gemeinde ist die Einhaltung der nach der GemO vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

Im Zuge der Durchsicht der durch die Gemeinde Ratten übermittelten Protokolle über die Sitzungen des GR sowie des GV konnte der LRH feststellen, dass in den überwiegenden Fällen Beschlüsse im zuständigen Organ gefasst wurden. In einigen Ausnahmen entschied jedoch das unzuständige Organ.

Darunter fielen beispielsweise folgende Entscheidungen:

Thema	zuständiges Organ	Beschlussfassung durch	Dokumentation
Aufnahme Ferialpraktikant für die Dauer eines Monats	Bürgermeister	GV	Sitzung GV vom 12. März 2014 und 29. Jänner 2016
Sanierungskostenbeitrag VS Rettenegg	GR	GV	Sitzung GV vom 7. Juli 2014
Löschungserklärung Vorkaufsrecht	GR	GV	Sitzung GV vom 10. September 2014
Grundstücksabtretung	GR	GV	Sitzung GV vom 26. August 2015
Auszahlung von Überstunden	GR	GV	Sitzung GV vom 18. Oktober 2016
Entsorgung Grünschnitt	GR	GV	Sitzung GV vom 11. Dezember 2017

Quelle: Protokolle über Sitzungen des GR und GV, aufbereitet durch den LRH

Zur Sitzung des GV vom 18. Oktober 2016 teilte die Gemeinde Ratten im Zuge der Gebarungsprüfung mit, dass künftig die Auszahlung von Mehrleistungen (Überstunden) vom GR genehmigt und in der Postenklasse 5 (565 Mehrleistungsvergütungen) verbucht werden wird.

In seiner Sitzung vom 9. März 2015 fasste der GV einen Beschluss über den Wechsel des Stromanbieters. Diesem Beschluss lagen zwar Informationen über die (voraussichtliche) jährliche Ersparnis für die Gemeinde zugrunde, nicht jedoch, wie hoch die monatliche oder jährliche Teilzahlungsrate war. Diese Kenntnis wäre jedoch für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen GR und GV notwendig gewesen.

Die Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans ist nicht durch die Entscheidung eines anderen Organs ersetzbar. Der LRH empfiehlt den Organen der Gemeinde Ratten, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich ihres Wirkungskreises zu beachten. Zudem regt er an, die für die Zuständigkeitsabgrenzung erforderlichen Parameter in den Protokollen ersichtlich zu machen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten ist bemüht, diese Empfehlung in Zukunft umzusetzen, um die Rechtsgültigkeit der gefassten Beschlüsse nicht zu gefährden.

2.5 Fachausschüsse

Seit den allgemeinen Wahlen in den GR im Jahr 2015 sind in der Gemeinde Ratten insgesamt folgende vier Fachausschüsse eingerichtet:

- Ausschuss für Kultur und Tourismus
- Ausschuss für Soziales, Familie und Kinder
- Ausschuss für Sport, Jugend und Freizeit
- Bauausschuss

Im Zuge der Durchsicht der Protokolle war festzustellen, dass die betreffenden Fachausschüsse ihre Tätigkeiten im Überprüfungszeitraum in geringem Ausmaß entfalteten. Lediglich der Ausschuss für Kultur und Tourismus hielt zwischen 2015 und 2017 insgesamt sieben Sitzungen ab (im Jahr 2017 allerdings lediglich eine). Die übrigen Ausschüsse verzeichneten in diesem Zeitraum zwei bis vier Sitzungen, zwei Ausschüsse hielten in jeweils einem Jahr keine Sitzung ab.

Den Fachausschüssen obliegt gemäß § 49 Abs. 3 GemO die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassungen durch den GR in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Insofern ersetzen sie in diesen Bereichen die Zuständigkeit des GV. Sinn und Zweck der Einrichtung von Fachausschüssen ist es, die ihnen zugewiesenen

Themenbereiche vorab zu beraten und für eine allfällige Beschlussfassung im GR Anträge zu stellen.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass im Zeitraum von 2015 bis 2017 kein Fachausschuss öfter als drei Mal pro Jahr zu Sitzungen zusammengetreten ist. Zwei der eingerichteten Ausschüsse hielten in jeweils einem Jahr keine Sitzung ab.

Unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der GR daher angehalten, die Tätigkeiten der bestellten Fachausschüsse zu evaluieren. Im Falle keiner oder lediglich sporadischer Tätigkeiten der Ausschüsse ist die (weitere) Festlegung der betreffenden Ausschüsse verhältnismäßig unzweckmäßiger als das Beibehalten der betreffenden Aufgabengebiete in der Zuständigkeit des GV.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten nimmt den Vorschlag, die Tätigkeiten der Fachausschüsse zu evaluieren, zur Kenntnis und teilt mit, dass die Ausschüsse für die Periode 2015-2020 in ihrer Form und Funktion bestehen bleiben werden. Für die kommende Gemeinderatsperiode wird der dann zuständige Gemeinderat die Tätigkeitsfelder der Ausschüsse entsprechend seiner Vorstellungen anlegen.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass Fachausschüsse als gleichsam unselbständige Hilfsorgane des GR fungieren und keinerlei Außenwirksamkeit zu entfalten haben. Es zählt somit nicht zu den Aufgaben eines Fachausschusses, etwa eigenständig Veranstaltungen durchzuführen. Der LRH hält zudem fest, dass für die Ausgestaltung der Protokolle grundsätzlich die Vorschriften des § 60 GemO gelten, und empfiehlt dem Bürgermeister, die Obleute der Ausschüsse daran zu erinnern.

2.6 Prüfungsausschuss

In jeder Gemeinde ist verpflichtend der gemäß § 86 Abs. 1 GemO zu bestellende Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser fungiert als ein wichtiges Kontrollorgan innerhalb der Gemeinde.

Gemäß § 86a Abs. 3 GemO hat der Prüfungsausschuss in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter sowie einen Schriftführer zu wählen. In der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses der Gemeinde Ratten vom 22. Juni 2015 wurden zwar ein Obmann sowie ein Obmann-Stellvertreter gewählt, trotz der Anwesenheit aller fünf Ausschussmitglieder jedoch kein Schriftführer. Damit wurde der Prüfungsausschuss für die Funktionsperiode

ab 2015 zwar konstituiert, verfügt jedoch nicht über die gesetzlich erforderlichen Innenorgane.

Der LRH stellt sohin fest, dass der Prüfungsausschuss der im Überprüfungszeitpunkt aktuellen Funktionsperiode des GR nicht über sämtliche gesetzlich vorgesehene Innenorgane verfügt.

Der Prüfungsausschuss ist angehalten, den gesetzmäßigen Zustand umgehend durch die Wahl eines Schriftführers herbeizuführen. Die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses als Kontrollorgan der Gemeindegebarung sind von außerordentlicher Wichtigkeit und können nicht durch andere Organe substituiert werden. Aus diesem Grund ist die korrekte Zusammensetzung des Ausschusses essentielle Grundlage für eine funktionierende Prüftätigkeit.

Stellungnahme Bürgermeister:

Der Prüfungsausschuss-Obmann wurde bereits darüber informiert, dass bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses die Wahl eines Schriftführers durchzuführen ist.

Die gesetzliche Grundlage des § 86 GemO stattet den Prüfungsausschuss mit einer umfassenden Prüfkompetenz aus. Hiernach ist dieser berufen, die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie aller wirtschaftlichen Unternehmungen samt der eingegangenen Beteiligungen zu überprüfen. Prüfkriterien sind die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Gemeindegebarung. Die Überprüfung durch den Prüfungsausschuss hat gemäß § 86 Abs. 3 GemO mindestens vierteljährlich (bis 31. Dezember 2012 mindestens einmal im Jahr unvermutet) sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers zu erfolgen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Protokolle ergab, dass der Prüfungsausschuss seinem umfassenden Prüfauftrag nur sehr eingeschränkt nachkam. Die verwendeten Vordrucke für die Niederschriften lassen im Wesentlichen lediglich die Durchführung regelmäßiger Beleg- und Kassakontrollen sowie die ordnungsgemäße Überprüfung des Rechnungsabschlusses (RA) iSd. Bestimmungen des § 88 Abs. 5 GemO eindeutig nachvollziehen.

In einem einzigen Fall war die Überprüfung darüber hinausgehender Bereiche der Gemeindegebarung dokumentiert, wenn auch nur überschriftsartig. Zudem erfolgte diese Überprüfung im Zuge des Wechsels in der Person des Gemeindegassiers. Dieser Umstand war jedoch auf dem betreffenden Protokoll nicht vermerkt.

Die gesetzliche Grundlage stattet den Prüfungsausschuss mit einer weitreichenden inhaltlichen Prüfkompetenz aus, um eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Gebarung sicherzustellen. Damit ist aber auch die **Forderung nach einer über eine bloße Belegprüfung hinausgehenden Tätigkeit** verbunden.

Der Prüfungsausschuss ist daher angehalten, die Prüffelder möglichst weit zu streuen und die gesamte Gemeindegebarung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Zum Zwecke des strukturierten Vorgehens wird empfohlen, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte definiert und im Bedarfsfall um aktuelle Prüfthemen zu ergänzen ist.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten teilt mit, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung nochmals auf das Schulungsprogramm des Gemeindebundes für ihre Tätigkeit hingewiesen werden.

Den Protokollen zufolge fasste der Prüfungsausschuss zudem keinerlei wesentliche Beschlüsse oder Empfehlungen an den GR.

Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die Gemeindegebarung möglichst umfassend zu prüfen und erforderlichenfalls wesentliche Feststellungen sowie eventuell Empfehlungen in Hinblick auf die Gebarung zu treffen. **Dem Sitzungsprotokoll kommt daher gleichsam die Qualität eines Gutachtens zu, ob und inwiefern die Gebarung der Gemeinde die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit beachtet.**

Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, die Protokolle zukünftig im Sinne der Nachvollziehbarkeit seiner Tätigkeit analog zu den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten und darauf zu achten, dass sie die Prüftätigkeit samt getroffener Feststellungen und Empfehlungen umfassend und aussagekräftig wiedergeben.

Stellungnahme Bürgermeister:

Dem neu zu wählenden Prüfungsausschuss-Schriftführer wird die Gemeinde Ratten empfehlen, die Protokolle nicht mehr mittels Vordrucken, sondern in Schriftform wie für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Fachausschüsse zu führen.

Den Niederschriften des GR zufolge wurden die Ergebnisse der Prüftätigkeiten des Prüfungsausschusses in dessen Sitzungen lediglich im Falle der Beschlussfassungen über die RA sowie im Falle des Wechsels in der Person des Gemeindekassiers behandelt. Im Übrigen waren keinerlei Berichte oder Beratungen zu Prüftätigkeiten verzeichnet.

Jedes Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses ist gemäß § 86 Abs. 5 GemO unverzüglich dem GR vorzulegen.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte des Prüfungsausschusses zukünftig in den Sitzungen des GR behandelt werden. Der Obmann des Prüfungsausschusses ist in diesem Zusammenhang anzuhalten, dem GR die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfungen in anonymisierter Form darzulegen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten teilt mit, dass der Prüfungsausschuss-Obmann an seine Pflichten gem. § 86 GemO erinnert wurde und der Bürgermeister Sorge dafür tragen wird, die Inhalte in entsprechender Form in den Gemeinderatssitzungen zu behandeln.

3. PERSONALWESEN

3.1 Gemeindedienstrecht/Dienstpostenplan

Zentrale Regelwerke betreffend die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung steirischer Gemeindebediensteter sind das Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (LGBl. Nr. 34/1957 zuletzt idF. LGBl. Nr. 6/2015) sowie das G-VBG, welches seinerseits auf weitere gesetzliche Grundlagen verweist. Daneben existieren für bestimmte Gruppen von Bediensteten Sondergesetze des Landes, wie beispielsweise das Steiermärkische Musiklehrergesetz 1991, das Steiermärkische Musiklehrergesetz 2014 oder das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer. Sofern das G-VBG für einzelne Bereiche keine Regelung trifft, gelten subsidiär die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für Vertragsbedienstete des Landes, allerdings in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des G-VBG.

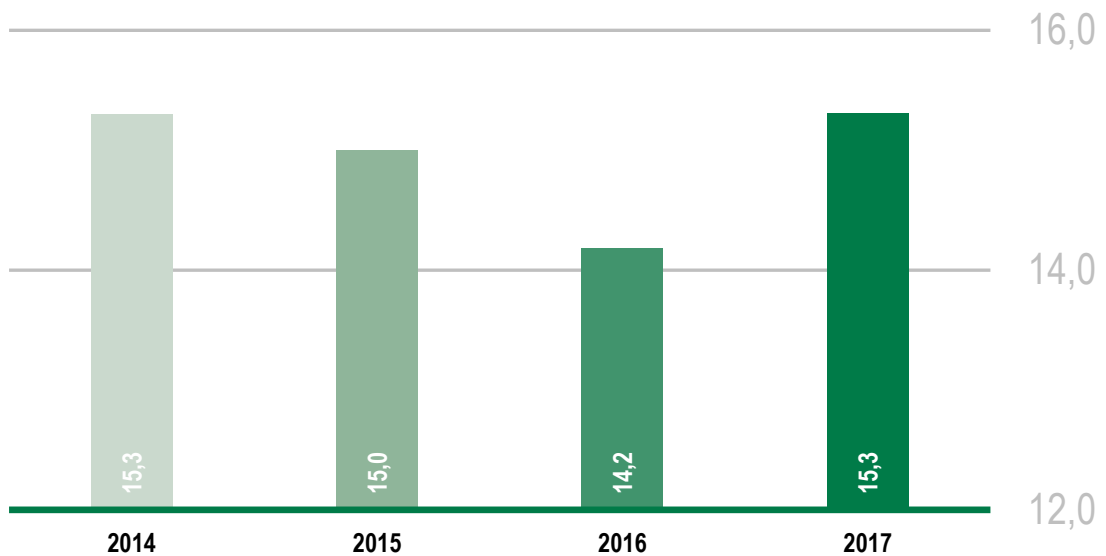
Wesentliche Voraussetzungen für die Einstellung eines Gemeindebediensteten sind das Vorhandensein eines entsprechenden Dienstpostens im Dienstpostenplan, das Erfüllen der gesetzlichen oder stellenspezifischen Anforderungen und – sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des GV gegeben ist – die Erwirkung eines GR-Beschlusses. Für Gemeinde-Vertragsbedienstete ist ein schriftlicher Dienstvertrag auszufertigen, der die in § 8 G-VBG genannten Bestimmungen zu enthalten hat.

Festzuhalten ist, dass in der Gemeinde Ratten bis zum Jahr 2015 einige Bedienstete im Rahmen von „sonstigen“ Dienstverhältnissen, welche nicht dem G-VBG entsprachen, und auch nicht bloß geringfügig beschäftigt waren. Diese wurden grundsätzlich mit Beschlüssen des GR vom 27. November und 17. Dezember 2015 saniert und in Vertragsbedienstetenverhältnisse nach dem G-VBG übergeführt (siehe auch Kapitel 2.3 Gemeindevorstand).

Dienstpostenplan – Personalstand

Die Anzahl der Bediensteten der Gemeinde Ratten wuchs von 18 im Jahr 2014 auf 21 Bedienstete (Köpfe) im Jahr 2017 an. Das Beschäftigungsausmaß in Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) aller Bediensteten der Gemeinde insgesamt blieb hingegen innerhalb des Prüfzeitraumes annähernd unverändert.

VZÄ 2014 - 2017



Quelle: Gemeinde Ratten, aufbereitet durch den LRH

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 10 VRV 1997 ist dem RA ein Nachweis voranzustellen, der die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Bediensteten der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten gegenüberstellt.

In den (Nachtrags)Voranschlägen (N)VA und RA der Gemeinde Ratten der Jahre 2014 bis 2017 stellten sich diese Nachweise wie folgt dar:

	2014	2015	2016	2017
per 31. Dezember	in Köpfen			
In den (Nachtrags)Voranschlägen:				
Dienstposten laut Dienstpostenplan	18	18	20	21
In den Rechnungsabschlüssen:				
Dienstposten laut Voranschlag	18	18	21	21
Dienstposten laut Rechnungsabschluss	18	18	22	21

Quelle: NVA 2014, RA 2014, NVA 2015, RA 2015, VA 2016, RA 2016, NVA 2017, RA 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2016 war der Planwert im Voranschlag (VA) 2016 niedriger als der tatsächliche Wert laut RA 2016. Nach Auskunft der Gemeinde Ratten wurde im VA 2016 ein Bediensteter im Dienstpostenplan irrtümlich nicht berücksichtigt. Dies hätte im Beschluss über den RA 2016 nochmals festgehalten werden müssen. Des Weiteren wurde 2016 aufgrund eines GR-Beschlusses ein Lehrling aufgenommen, der im Dienstpostenplan nicht vorgesehen war. Einen NVA erstellte die Gemeinde nicht.

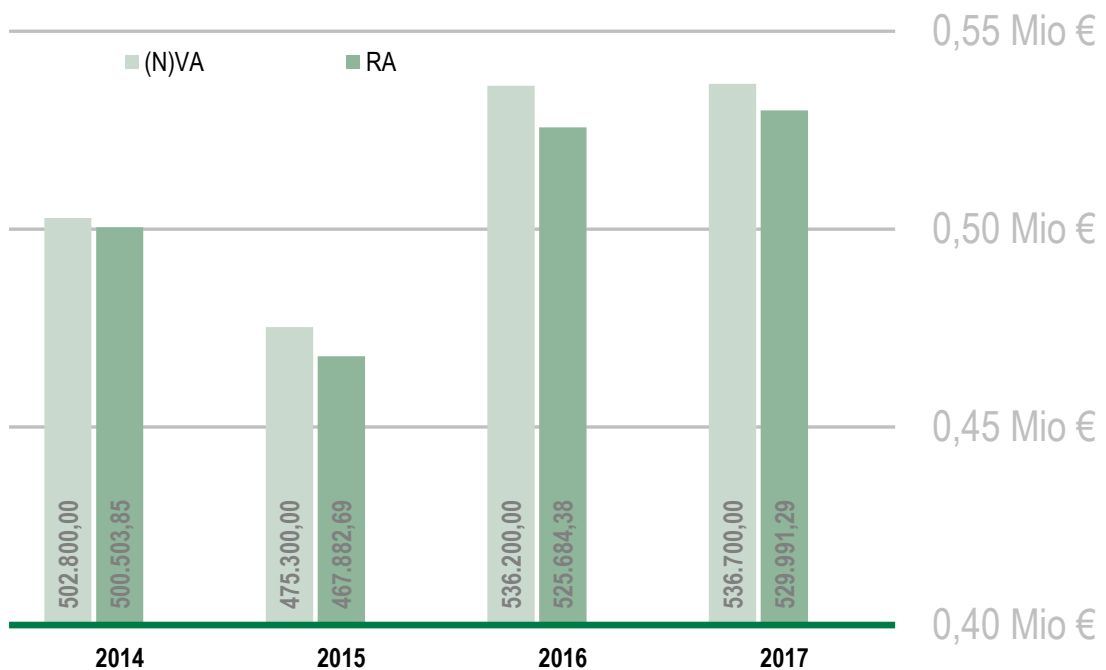
Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Ratten im Jahr 2016 mehr Bedienstete beschäftigte, als im Voranschlag vorgesehen war, und dafür keinen (N)VA erstellte.

Der LRH empfiehlt, im Falle von Überschreitungen von Dienstpostenplänen entsprechende NVA zu beschließen.

3.2 Personalausgaben

Aus nachfolgender Tabelle sind die Personalausgaben aus den (N)VA und den RA der Gemeinde Ratten insgesamt ersichtlich:

Personalausgaben gemäß (N)VA/RA 2014 - 2017



Quelle: NVA 2014, RA 2014, NVA 2015, RA 2015, VA 2016, RA 2016, NVA 2017, RA 2017, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt betragen im Prüfzeitraum 2014 bis 2017 die Personalausgaben € 2.024.062,21; das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Betrag von € 506.015,55. Die Ausgaben stiegen von € 500.503,85 um rund 5,9 % auf € 529.991,29. Anzumerken ist, dass die veranschlagten Personalausgaben im gesamten Prüfzeitraum geringfügig unterschritten wurden.

3.3 Personalverwaltung

Die stichprobenartige Überprüfung der Personalakten ergab, dass die Aktenverwaltung für die Bediensteten im Wesentlichen ordnungsgemäß geführt wird. Die Personalakten enthalten unter anderem die Standesausschreibung, Nachweise über absolvierte Fortbildungen, Dienstverträge inklusive allfälliger Nachträge sowie Auszüge aus den das jeweilige Dienstverhältnis betreffenden Sitzungsprotokollen des GR.

Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten

Im Zuge der Einstellung ist jeder Vertragsbedienstete unter anderem gemäß den §§ 5 iVm. 17ff G-VBG in die entsprechende Entlohnungsstufe in der zutreffenden Entlohnungsgruppe innerhalb des jeweiligen Entlohnungsschemas einzureihen. Die betreffende Einstufung hat demgemäß Bestandteil des Einstellungsbeschlusses zu sein, da sich hieraus – abgesehen von etwaigen Zulagen – die Höhe des Gehaltes ergibt.

Der LRH stellt fest, dass die Beschlussfassungen über die Einstellung von Vertragsbediensteten im Überprüfungszeitraum den Vorgaben entsprachen und insbesondere die notwendigen Einreihungen enthielten.

Besoldungsrechtliche Aspekte

Das monatliche Entgelt der Vertragsbediensteten bestimmt sich entsprechend den §§ 5 iVm. 17ff G-VBG durch die Einreihung in die entsprechende Entlohnungsstufe in der zutreffenden Entlohnungsgruppe innerhalb des jeweiligen Entlohnungsschemas. Maßgeblich für die Bestimmung der Entlohnungsstufe ist der Vorrückungstichtag, der sich gemäß § 305 Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark nach der Vorschrift des § 26 Steiermärkisches Landesvertragsbedienstetengesetz 1974 errechnet.

Darüber hinaus räumt § 21 Abs. 2 G-VBG dem GR explizit die Möglichkeit ein, den Vertragsbediensteten durch Gemeinderatsbeschluss „*weitere soziale Zuwendungen*“, also freiwillige Zulagen, zu gewähren.

Nach Auskunft der Gemeinde Ratten gewährte der GR den Bediensteten keine diesbezüglichen Zulagen.

Die Gesetzeslage ermöglicht es den einzelnen Gemeinden als Dienstgeber, mit Hilfe unterschiedlichster freiwilliger Zulagen das Gehaltsschema im Ergebnis sehr individuell zu gestalten. Damit können für gleichartige Tätigkeitsbereiche völlig unterschiedliche Gehaltsniveaus entstehen.

Dienstzeiterfassung

Laut Auskunft der Amtsleitung existiert für die Bediensteten der Gemeinde ein fixer Dienstplan. Die Zeitaufzeichnung erfolgt mittels (teilweise händischem) Eintrag in Excel-Listen, welche jedem Dienstnehmer von der Amtsleitung zur Verfügung gestellt werden; diese weisen Bearbeitungsbeschränkungen auf, um Manipulationen zu verhindern.

Die einzelnen Dienstnehmer haben die befüllten Stundenlisten unterfertigt an die Amtsleitung zu übermitteln, welche die Aufzeichnungen auf Plausibilität überprüft, eventuell korrigiert und in weiterer Folge an den Bürgermeister zur Kenntnisnahme vorlegt. Die Dienstzeiten-Aufzeichnung der Amtsleitung erfolgt auf dieselbe Weise und wird ebenfalls dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes fertigen wöchentliche Stundenaufzeichnungen mit Angabe der durchgeführten Tätigkeiten an. Diese werden monatlich im Gemeindeamt abgegeben, von einer Bediensteten kontrolliert und in Hinblick auf die interne Vergütungsverrechnung auf die entsprechenden Ansätze gebucht.

Das beschriebene System der Zeiterfassung ist nach Angabe der Amtsleitung geeignet, die geleisteten Stunden zu erfassen, sie in digitaler Weise abzuspeichern und eine Plausibilitätsprüfung der erfassten Dienstzeiten zu gewährleisten.

Der LRH empfiehlt dennoch die Anwendung einer elektronischen und damit transparenten sowie fehlerfreien Zeiterfassung für alle Bediensteten, welche auch jegliche nachträglichen Eingriffe ausschließt.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten wird sich in Zukunft voraussichtlich mit dem Thema elektronische Zeiterfassung auseinandersetzen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird das Aufzeichnungsmodell mittels Excel-Tabellen als einfach, zweckmäßig und vor allem kostengünstig befunden.

Im Zuge der Überprüfung stellte der LRH auch fest, dass in der Gemeinde Ratten zum Teil sehr hohe Bestände an Zeitguthaben wie auch an Resturlauben bestehen.

Nachfolgend sind Zeitguthaben und Überstunden zum 31. März 2018 (Arbeiter, Reinigung) bzw. 30. April 2018 (Gemeindeamt, Kindergarten, Volksschule (VS), Neue Mittelschule (NMS)) je Tätigkeitsbereich der Bediensteten ersichtlich:

	Anzahl der Bediensteten	Zeitguthaben	Resturlaubs- anspruch
	in Köpfen	in Stunden	in Stunden
Gemeindeamt	5	412	1.527
Kindergarten	4	52	162
VS	2	-21	21
NMS	3	83	27
Wirtschaftshof	7	981	1.793
Reinigung	6	72	572
Summe	27	1.579	4.102

Quelle: Gemeinde Ratten, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt verfügten die Bediensteten in der Gemeinde Ratten zum 31. März 2018 bzw. 30. April 2018 über ein Zeitguthaben von 1.579 Stunden sowie über 4.100 Resturlaubsstunden; dies entspricht einer durchschnittlichen Anzahl von 58 Stunden an Zeitguthaben sowie 152 Resturlaubsstunden pro Bedienstetem.

Eine von der Gemeinde übermittelte Aufstellung dokumentiert, dass im Überprüfungszeitraum 2014 bis 2017 Zeitguthaben und Resturlaube reduziert wurden. Die getroffenen Maßnahmen waren allerdings nicht ausreichend, um eine wesentliche Reduktion zu bewirken.

Der LRH stellt fest, dass die jeweiligen Restbestände an Zeitguthaben sowie an Resturlaub sowohl im Gemeindeamt als auch Wirtschaftshof unverhältnismäßig hoch sind.

Stellungnahme Bürgermeister:

Wie bereits im Rahmen der Gebarungsprüfung dargelegt, handelt es sich bei den Beständen von Resturlaub und Zeitguthaben entweder um Altlasten aus Vorperioden oder um Zeiten mit unvorhergesehener und kurzfristig nicht anders zu überbrückender Unterbesetzung. Die Gemeinde Ratten ist im Interesse ihrer Dienstnehmer darum bemüht, die hohen Zeit- und Urlaubsguthaben abzubauen und ein diesbezügliches Modell befindet sich bereits in Ausarbeitung.

Der LRH stellt zudem fest, dass im Prüfzeitraum sämtlichen Bediensteten der Gemeinde Mehrleistungszulagen im Sinne der §§ 17 Abs. 1 G-VBG i.V.m. 25c Gemeindebedienstetengesetz 1957 gewährt wurden.

Es gelten damit Mehrleistungen, die in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegen (im Ausmaß von bis zu sechs Überstunden) sowie Dienste, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind und im Durchschnitt 50 % der Gesamttätigkeit des öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung nicht erreichen, als abgegolten.

Nach Auskunft der Gemeinde Ratten wurden im Prüfzeitraum im Rahmen der Auszahlung von Mehrleistungen (Überstunden) keine durch die Mehrleistungszulage abgegoltenen Stunden abgezogen.

Der LRH empfiehlt, künftig bei der Auszahlung von Überstunden die im Rahmen der Mehrleistungszulage bereits abgegoltenen sechs Stunden in Abzug zu bringen.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister – als Vorgesetztem der Gemeindebediensteten und Vorsteher des Gemeindeamtes – geeignete Maßnahmen zu treffen, um die betreffenden Guthaben der Bediensteten weitestgehend abzubauen und ein neuerliches Entstehen von unverhältnismäßig hohen Zeitguthaben zu verhindern.

Hierzu weist der LRH darauf hin, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub gemäß § 26 h G-VBG 1962 verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Nach Auskunft der Gemeinde Ratten wurde im Prüfzeitraum kein Verfall des Erholungsurlaubes berücksichtigt.

Der LRH empfiehlt, die bestehenden Zeit- und Urlaubsguthaben im Rahmen der gesetzlichen Verfallsbestimmungen gemäß G-VBG zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Im Übrigen weist der LRH darauf hin, dass ab Gültigkeit der VRV 2015 mit 1. Jänner 2020 im Rahmen des neuen Haushaltssystems Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zu bilden sind und im RA Eingang finden.

Der LRH empfiehlt, eine schriftlich dokumentierte und damit nachvollziehbare sowie transparente Dienstzeitenregelung hinsichtlich Dienstzeiterfassung, Umgang mit Mehrleistungen und Überstunden inklusive Anordnungen und Genehmigungen sowie Abbau von Erholungsurlaub zu erarbeiten.

4. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Laut dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (Art. 12) haben Bund, Länder und Gemeinden ihren jeweiligen VA und RA inkl. aller Beilagen zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Die Gemeinde Ratten hatte zum Zeitpunkt der Prüfung sowohl den RA 2017 als auch den VA 2018 auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Der LRH stellt daher fest, dass die Publizitätsvorschriften des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 eingehalten wurden.

4.1 Finanzieller Status

Die finanzielle Lage der Gemeinde Ratten hatte sich im Prüfzeitraum 2014 bis 2017 um € 1,92 Mio. verschlechtert. Zwar erhöhte sich der Kassenbestand um rund € 0,11 Mio. und der Bestand der Rücklagen um € 0,13 Mio., allerdings stiegen die Finanzschulden um € 2,17 Mio. auf € 3,25 Mio. Die Reduktion der Leasingverpflichtungen hing überwiegend mit einer Umbuchung auf die nicht fälligen Verwaltungsschulden zusammen.

Finanzieller Status per 31.12.	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	Veränderung 2014 - 2017 [€]
Saldo aller Kassenbestände ¹⁾	- 68.491	- 66.359	544.562	42.596	111.087
Rücklagen	80.407	83.872	151.235	214.201	133.794
Beteiligungen und Wertpapiere	-- 444	145 444	145 444	145 444	145 --
Leasingverpflichtungen (lt. RA)	- 2.205.069	- 2.287.114	- 1.466.428	- 1.514.337	690.732
Finanzschulden aus Darlehen	- 1.075.099	- 1.226.849	- 3.302.295	- 3.247.954	- 2.172.855
nicht fällige Verwaltungsschulden	--	--	- 662.134	- 682.397	- 682.397
Summe	- 3.267.808	- 3.495.861	- 4.734.471	- 5.187.302	- 1.919.494
<i>Haftungen</i>	<i>1.198.633</i>	<i>1.131.991</i>	<i>1.064.812</i>	<i>996.627</i>	<i>202.006</i>

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

¹⁾Kassenendbestand laut Kassenabschluss

4.1.1 Girokonten

Im RA 2017 waren insgesamt zwei Girokonten ausgewiesen, deren Salden zum 31. Dezember 2017 vom kontoführenden Bankinstitut bestätigt wurden. Abgesehen davon wurde ein Barbestand in Höhe von € 139,65 im Kassenabschluss angeführt.

Kassenabschluss	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Anzahl erfasster Bankkonten	1	2	2	2
Gesamtsaldo	- 68.491	- 66.359	544.562	42.596

Quelle: Kassenabschlüsse in den RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Für die Girokonten waren der Bürgermeister bzw. die Vizebürgermeisterin gemeinsam mit dem gewählten Gemeindegassier zeichnungsberechtigt.

Der LRH stellt somit fest, dass hinsichtlich der Verfügung über Konten und Sparbücher dem § 47 GHO 1977 entsprochen wurde.

Kontoüberziehung

Entsprechend der GemO ist die Aufnahme kurzfristiger Kredite (Überziehung der Konten) zur rechtzeitigen Leistung ordentlicher Ausgaben möglich. Die Höhe der Überziehung beträgt bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages. Ist innerhalb des Voranschlages geplant, dass eine Überziehung der Konten erfolgt, ist diese gleichzeitig mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag zu beschließen.

Im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlagsentwurfes erfolgte im GR auch die Festlegung des Höchstbetrages der Kontoüberziehung. Im Prüfzeitraum erfolgte jeweils zum Stichtag 31. Dezember keine Überziehung des „Kassenkreditsechstels“.

Der LRH hält fest, dass in der Gemeinde Ratten zum Stichtag 31. Dezember die „Kontoüberziehungen“ im Rahmen des Kassenkreditsechstels gemäß § 82 GemO erfolgte.

4.1.2 Rücklagen/Sparbücher

Durch die GemO ist festgelegt, dass die Veranschlagung von Rücklagen nur erfolgen darf, wenn dadurch der Haushaltsausgleich (außer bei Erneuerungs-, Instandhaltungs-, Erweiterungs- und Tilgungsrücklagen) nicht gefährdet wird. Gemäß § 34 GHO hat die Zuführung an Rücklagen möglichst laufend, spätestens jedoch mit Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen. Die Rücklagenbestände sind zinsenbringend anzulegen und müssen im Bedarfsfall verfügbar sein. Zinserträge sind den Rücklagen zuzuführen.

Der „Nachweis der Rücklagen“ der Gemeinde Ratten wies im RA 2017 einen Endstand von € 214.200,92 aus.

Die Entwicklung der Rücklagen im Prüfzeitraum stellte sich wie folgt dar:

Rücklagen	RA 2014 [€]	RA 2015 [€]	RA 2016 [€]	RA 2017 [€]
Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres	93.467	80.407	83.872	151.235
Rücklagen Zugang	11.507	11.631	67.363	91.464
Rücklagen Abgang	- 24.566	- 8.166	--	- 28.498
Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres	80.407	83.872	151.235	214.201

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Veranlagung der Rücklagen erfolgte auf Sparbüchern. Der Stand der Rücklagen im RA per 31. Dezember 2017 stimmte unter Berücksichtigung der Zuführungen im Zuge der Arbeiten zum RA mit den Salden der Bankbestätigung überein.

Im Falle der Entnahme von Rücklagen erfolgte die Freigabe der Mittel durch Kollektivzeichnung durch den Bürgermeister bzw. die Vizebürgermeisterin und den Gemeindegassier.

Der LRH stellt fest, dass somit der diesbezüglichen Vorschrift des § 34 GHO 1977 entsprochen wurde.

4.1.3 Beteiligungen

Die RA 2014 bis 2017 der Gemeinde Ratten enthielten sowohl einen „Einzelnachweis der Beteiligungen“ als auch einen „Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen“. In diesen beiden Nachweisen waren folgende Beteiligungen ausgewiesen:

Beteiligungen und Wertpapiere laut RA	2014	2015	2016	2017
Anteile Genossenschaft	1	1	1	1
Anteile Bank 1	7	7	7	7
Anteile Bank 2	436	436	436	436
Anteile Bank 3	--	145	145	145
Summe	444	589	589	589

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Der LRH weist darauf hin, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit diese beiden Nachweise zusammenzuziehen und die Beteiligungen bzw. Wertpapiere zu den Postengruppen der Postenklasse 0 korrekt und nachvollziehbar zuzuordnen sind.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten teilt mit, dass die beiden Nachweise für Beteiligungen und Wertpapiere im Rechnungsabschluss 2018 zusammengezogen werden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 25. März 2011 wurde die Gründung der „Gemeinde Ratten Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG“ (Kommanditgesellschaft), an der die Gemeinde Ratten als unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) und der Bürgermeister als Kommanditist beteiligt sind, beschlossen. Der Beschluss der Gründung wurde der Aufsichtsbehörde angezeigt. Von dieser wurde im November 2011 der Gemeinde Ratten mitgeteilt, dass auf die Untersagung der Beteiligung an der Gesellschaft verzichtet wird. Die Eintragung im Firmenbuch und somit Gründung der Gesellschaft erfolgte am 10. Jänner 2012.

Gemäß Firmenbuchauszug besteht der Geschäftszweck der Gesellschaft in der Sanierung und Revitalisierung der Sportanlage Ratten. Die Einlage der Komplementärin besteht „in der Zurverfügungstellung ihrer Arbeitskraft zum Zweck der Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft“ (§ 6 Gesellschaftsvertrag). Die Einlage des Kommanditisten in Höhe von € 100,- wurde bar auf das Geschäftskonto eingezahlt.

Die finanzielle Entwicklung der „Gemeinde Ratten Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG“ stellt sich wie folgt dar:

	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
A. Anlagevermögen	607.836	583.521	558.867	537.864
Sachanlagen	607.836	583.521	558.867	537.864
B. Umlaufvermögen	8.824	8.127	18.364	14.889
Ford. aus Lieferungen und Leistungen	1.161	1.168	1.184	1.210
Guthaben bei Kreditinstituten	7.663	6.959	17.180	13.679
SUMME AKTIVA	616.660	591.648	577.232	552.754
A. Negatives Eigenkapital	- 28.991	- 30.865	- 32.388	- 33.895
Komplementärkapital	- 25.736	- 29.091	- 30.965	- 32.489
Kommanditeinlage	100	100	100	100
Verlust/Gewinn	- 3.355	- 1.874	- 1.523	- 1.508
B. Investitionszuschüsse	559.692	536.544	513.397	490.249
C. Rückstellungen	1.500	1.500	1.500	1.500
D. Verbindlichkeiten	83.491	83.496	93.737	93.892
E. Rechnungsabgrenzungsposten	968	973	987	1.009
SUMME PASSIVA	616.660	591.648	577.232	552.754

Quelle: Jahresabschlüsse KG 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

In den jeweiligen Jahresabschlüssen war ein negatives Eigenkapital ausgewiesen. Im offenzulegenden Anhang der Jahresabschlüsse wurde erläutert, dass keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorlag, da sich durch die Berücksichtigung der Investitionszuschüsse ein adaptiertes positives Eigenkapital ergab und den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden konnte.

Im Zuge der Errichtung der Sportanlage konnte ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. In einer von der Gemeinde übermittelten Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde dargestellt, dass der jährliche rechnerische Steuervorteil höher war als der in den letzten Jahren durchschnittlich entstandene Verwaltungsaufwand. Von der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass auch künftig eine Rückführung der Immobilien in das Vermögen der Gemeinde Ratten nicht geplant ist und die KG während des Vorsteuerberichtigungszeitraumes von 20 Jahren (bis 2031) fortgeführt werden wird.

Die Errichtung der Sportanlage erfolgte durch die KG auf fremdem Grund und wurde mittels Investitionszuschüssen der Gemeinde Ratten finanziert. Die Erhaltung der Anlage sollte durch Einnahmen der KG (Pacht Sportverein (SV) Ratten und ESV – Eis- und Stocksportverein Ratten) gewährleistet werden.

Im Prüfzeitraum erwirtschaftete die KG jedes Jahr einen Verlust. Dies führte somit zu einem negativen Eigenkapital bzw. zu dessen jährlicher Erhöhung. Außerdem sind in

der Bilanz im Prüfzeitraum Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Ratten ausgewiesen, die die Höhe der jährlichen Umsatzerlöse massiv übersteigen. Da gemäß Gesellschaftsvertrag sowohl der wirtschaftliche Vorteil als auch das wirtschaftliche Risiko bei der Komplementärin, somit bei der Gemeinde Ratten, liegen, sind Sanierungsmaßnahmen (Erhöhung der Einnahmen bzw. Reduktion der Ausgaben) für die KG in Erwägung zu ziehen.

Der LRH empfiehlt, Sanierungsmaßnahmen für die KG in Erwägung zu ziehen, um die Bedeckung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten zu gewährleisten und somit für die Gemeinde einen Eintritt der unbeschränkten Haftung als Komplementärin sowie eine damit verbundene finanzielle Belastung zu verhindern.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten teilt mit, dass bereits Kontakt mit der für die KG zuständigen Steuerberatungskanzlei aufgenommen wurde und der Ausgleich des negativen Eigenkapitals in Vorbereitung für einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss ist.

4.1.4 Darlehen

Gemäß dem Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst entwickelten sich die Darlehensschulden im Prüfzeitraum wie folgt:

Schuldenstand / Entwicklung	RA 2014 [€]	RA 2015 [€]	RA 2016 [€]	RA 2017 [€]
Schulden Anfangsstand	1.133.852	1.075.099	1.226.849	3.302.295
Zugang (Schuldenaufnahme)	76.000	291.450	2.757.075	335.000
Tilgung	134.753	139.700	681.629	389.341
Schulden Endstand	1.075.099	1.226.849	3.302.295	3.247.954

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Aufgrund der Finanzierung von außerordentlichen Projekten kam es im Prüfzeitraum zu einer massiven Erhöhung des Schuldenstandes. Diese Erhöhung war auf die Aufnahme von Darlehen für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (2014), zur Finanzierung der Sanierung der Stocksporthalle (2015), der Pflichtschulen (2015 und 2016) sowie des Kindergartens (2017) zurückzuführen.

Überprüfung der Darlehen

Im RA 2017 wies die Gemeinde Ratten elf Darlehen aus, wovon neun Darlehen gegenüber Kreditinstituten und zwei Darlehen gegenüber dem Land Steiermark angegeben waren.

	Lfd. Nr. / Ansatz	Laufzeit	Verzinsung [%]	Schuldenstand per 31.12.2017 [€]
1	D-163100.0001	2008 - 2032	1,224	80.200
2	D-210000.0001	2017 - 2032	1,490	1.904.767
3	D-240000.0001	2020 - 2034	0,950	335.000
4	D-262100.0001	2017 - 2032	1,300	101.700
5	D- 321000.0001	2008 - 2022	1,225	127.271
6	D-363000.0001	2009 - 2018	1,224	2.787
7	D-782000.0001	2006 - 2021	1,250	73.590
8	D-820000.0001	2014 - 2023	1,500	46.500
9	D-853100.0001	1996 - 2021	1,750	186.766
10	D-853100.0002	2022 - 2035	1,000	276.879
11	D-853300.0001 Wohnhaus ehem. Amtshaus	2000 - 2021	1,000	112.494
	Gesamt			3.247.954

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Dem LRH wurde vom kontoführenden Bankinstitut eine Bestätigung für die Bankdarlehen vorgelegt. Die Salden im RA 2017 der Gemeinde Ratten stimmten bei drei Konten nicht mit den bestätigten Salden überein. Die Abweichung der Salden resultierte daraus, dass nicht die gesamten für das Jahr 2017 verrechneten Zinsen im Nachweis der Darlehensschulden berücksichtigt wurden. Dazu teilte die Gemeinde Ratten mit, dass die Richtigstellung der Salden im Zuge der Erstellung des RA 2018 vorgenommen werden wird.

Außerdem waren im RA 2017 zwei vom Land Steiermark gewährte Darlehen ausgewiesen. Die Salden dieser Darlehen stimmten mit den Kontoauszügen per 31. Dezember 2017, die der Gemeinde Ratten vom Land Steiermark übermittelt wurden, überein.

Der LRH weist darauf hin, dass Zinsen in jenem Jahr zu buchen sind, in das die wirtschaftliche Zuordnung fällt, um zu gewährleisten, dass im RA auch der tatsächliche Schuldenstand ausgewiesen wird.

Stellungnahme Bürgermeister:

Wie bereits mitgeteilt wurde, erfolgt die Richtigstellung der Salden im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2018 und die Verbuchung der Zinsen künftig im betreffenden Jahr.

4.1.5 Leasingverpflichtungen

Die Leasingverpflichtungen per 31. Dezember 2017 beinhalteten den „Feuerwehr-rüsthaus Neubau“, das „Arzthaus“ sowie Verträge für die EDV-Anlage, Drucker und die LED-Straßenbeleuchtung.

Der Einzelnachweis der Leasingverträge im RA 2017 der Gemeinde Ratten zeigte im Prüfzeitraum folgende Entwicklung:

	RA 2014 [€]	RA 2015 [€]	RA 2016 [€]	RA 2017 [€]
Leasingrest Jahresanfang	2.146.077	2.205.069	2.287.114	1.466.428
Leasing Zugang	83.167	82.045	80.434	69.822
Leasing Abgang	24.175	--	901.120	21.913
Leasingrest Jahresende	2.205.069	2.287.114	1.466.428	1.514.337

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Leasingverpflichtungen sind Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Ist das Leasinggut mit dem Anschaffungswert des Gutes dem Leasingnehmer zuzurechnen, wird dieser Anschaffungswert über die Laufzeit mit dem Tilgungsanteil der Leasingrate an den Leasinggeber bezahlt. Der Nachweis der Leasingverpflichtungen, welcher dem RA anzuschließen ist, hat den am Beginn des Finanzjahres aushaftenden Kapitalstand, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) sowie den Stand am Ende des Finanzjahres zu beinhalten.

In der Gemeinde Ratten erfolgte fälschlicherweise die Darstellung der einzelnen Projekte derart, dass am Beginn einer Leasingverpflichtung nicht der Wert des Leasinggutes dargestellt wurde, sondern von einem ursprünglichen Stand von € 0,-- ausgegangen und die jährlichen Leasingraten als Zugang erfasst wurden. Am Ende der Laufzeit der Leasingverpflichtung wurde das ausfinanzierte Leasinggut als Abgang dargestellt und in das Anlagevermögen der Gemeinde übernommen.

Der LRH stellt fest, dass der Ausweis der Leasingverpflichtung im „Einzelnachweis der Leasingverträge“ nicht richtig ist und den rechtlichen Vorgaben widerspricht.

Es wird daher empfohlen, den Nachweis so zu korrigieren, dass am Jahresende die tatsächlich aushaftenden Leasingverpflichtungen ersichtlich sind.

Stellungnahme Bürgermeister:

Bezüglich Darstellung der Leasingverträge in der Art, dass statt des bereits getilgten Betrages der noch aushaftende Betrag ausgewiesen wird, wurde bereits Kontakt mit

der Softwarefirma aufgenommen. Die Umsetzung ist aus zeitlichen Gründen bis dato noch nicht erfolgt.

4.1.6 Nicht fällige Verwaltungsschulden

Im Prüfzeitraum wies die Gemeinde Ratten im Einzelnachweis der nicht fälligen Verwaltungsschulden und des Schuldendienstes den Annuitätenzuschuss des Landes Steiermark für die Rückzahlung von Darlehen aus. Dazu wurde von der Gemeinde Ratten mitgeteilt, dass die Annuitätenzuschüsse bis 2015 irrtümlich als Leasingverpflichtung dargestellt wurden und dies im Zuge der Erstellung des RA 2016 korrigiert wurde. Nach Ende der 25-jährigen Laufzeit (im Jahr 2021) soll im Jahr 2022 die Umwandlung dieser Verwaltungsschuld in ein Darlehen erfolgen.

4.1.7 Haftungen

Haftungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Z. 8 VRV 1997 bzw. § 82 Abs. 2 Z. 8 GHO 1977 in einem Nachweis zum RA anzuführen. Gemäß dem Nachweis über den Stand der Haftungen hat sich die Summe der Haftungsübernahmen der Gemeinde Ratten im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

	RA 2014 [€]	RA 2015 [€]	RA 2016 [€]	RA 2017 [€]
Haftungen Anfangsstand	1.264.077	1.198.634	1.131.991	1.064.812
Haftungen Zugang	--	--	--	--
Haftungen Tilgung	65.444	66.642	67.179	68.185
Haftungen Endstand	1.198.633	1.131.991	1.064.812	996.627

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Überprüfung der Haftungen

Die Gemeinde Ratten wies in ihrem RA zum 31. Dezember 2017 insgesamt Haftungen in Höhe von rund € 1,00 Mio. aus. Sechs Positionen (im RA) waren Haftungen, die sich auf den Abwasserverband Oberes Feistritztal bezogen. Aufgrund der laufenden Darlehensrückzahlungen reduzierte sich im Prüfzeitraum jährlich die Summe der Haftungen.

	Haftung laut RA 2017	Zweck	Laufzeit-Beginn	Laufzeit in Jahren	aushaftend per 31.12.2017 [€]
1	Abwasserverband Oberes Feistritztal	Kanalbau, BA 02	1993	40	414.417
2	Abwasserverband Oberes Feistritztal	Kanalbau, BA 01	1993	40	295.737
3	Abwasserverband Oberes Feistritztal	Kanalbau, BA 05	1999	25	14.697
4	Abwasserverband Oberes Feistritztal	Kanalbau, BA 06	2003	25	59.261
5	Abwasserverband Oberes Feistritztal	Kanalbau, BA 08	2007	25	192.018
6	Abwasserverband Oberes Feistritztal	Kanalbau, BA 09	2007	25	20.497
	SUMME				996.627

Quelle: RA 2017, aufbereitet durch den LRH

Bei den im RA dargestellten Haftungen für Darlehen des Abwasserverbandes Oberes Feistritztal handelte es sich um den aliquoten Anteil der Gemeinde Ratten. Der Abwasserverband Oberes Feistritztal setzt sich aus fünf Gemeinden zusammen: Gemeinde Ratten, Gemeinde St. Jakob im Walde, Gemeinde Strallegg, Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein und Gemeinde Fischbach

Der LRH stellt fest, dass der Nachweis über den Stand der Haftungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben erstellt wurde.

4.2 Rechnungsquerschnitt

Die Entwicklung der Gebarungsergebnisse nach der Gliederung des Rechnungsquerschnitts zeigt, dass die Gemeinde Ratten in den Jahren 2014, 2015 und 2017 ihre laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen decken konnte. Im Jahr 2016 war das Ergebnis der laufenden Gebarung negativ; dies ergab sich aus höheren Ausgaben für Projekte im außerordentlichen Haushalt (ao.H.).

Aus der vermehrten Investitionstätigkeit der Gemeinde Ratten resultierte ab dem Jahr 2015 ein negatives Ergebnis der Vermögensgebarung. Die Bedeckung des negativen Saldos 2 durch Überschüsse der laufenden Gebarung (Saldo 1) war nicht gegeben. Die Finanzierung erfolgte überwiegend durch die Aufnahme von Finanzschulden (siehe auch Kapitel 4.1.4 „Darlehen“). Die Erhöhung der Finanzschulden spiegelte sich auch im

Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3) wider. Außerdem war die Tilgung lediglich im Jahr 2014 höher als die jährliche Neuaufnahme der Finanzschulden.

Querschnittsrechnung	RA 2014 [€]	RA 2015 [€]	RA 2016 [€]	RA 2017 [€]
laufende Einnahmen	2.319.728	2.231.742	2.258.427	2.416.560
laufende Ausgaben	2.103.075	2.037.890	2.316.955	2.137.841
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	216.653	193.852	- 58.528	278.719
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	275.378	87.899	1.578.826	1.140.421
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	167.643	495.980	2.984.659	1.797.706
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	107.735	- 408.081	- 1.405.833	- 657.285
Einnahmen aus Finanztransaktionen	118.715	317.814	2.787.322	384.992
Ausgaben aus Finanztransaktionen	164.409	169.675	779.238	502.299
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	- 45.694	148.139	2.008.084	- 117.307
Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o.H. und ao.H. und ohne Abwicklungen	278.695	- 66.090	543.723	- 495.873

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Für die Beurteilung von potenziellen Finanzierungslücken bzw. erforderlichen Fremdfinanzierungen für einen Haushaltsausgleich bereinigte der LRH das Jahresergebnis² um neu aufgenommene Finanzschulden sowie Tilgungen für Finanzschulden und ermittelte ein bereinigtes Jahresergebnis:

Querschnittsrechnung	RA 2014 [€]	RA 2015 [€]	RA 2016 [€]	RA 2017 [€]
Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o.H. und ao.H. und ohne Abwicklungen	278.695	- 66.090	543.723	- 495.873
abzüglich neu aufgenommene Finanzschulden	- 76.000	- 291.450	- 2.757.075	- 335.000
zuzüglich Tilgungen für Finanzschulden	134.753	139.700	681.629	389.341
bereinigtes Jahresergebnis	337.448	- 217.840	- 1.531.723	- 441.532

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

² ohne Verrechnungen und Abwicklungen (Saldo 4)

Das bereinigte Jahresergebnis wies im Jahr 2014 noch einen positiven Saldo aus. Die Umsetzung von außerordentlichen Projekten und die dafür aufgenommenen Finanzschulden führten jedoch ab dem Jahr 2015 zu einem negativen Ergebnis.

Der LRH stellt fest, dass die neu aufgenommenen Finanzschulden ausschließlich für die Finanzierung außerordentlicher Projekte verwendet wurden, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Tilgung dieser Finanzschulden den Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte einschränken wird.

Der LRH empfiehlt, zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ratten Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, nachhaltig ausgeglichene Haushalte zu erstellen und für Reinvestitionsvorhaben finanzielle Vorsorgen zu treffen.

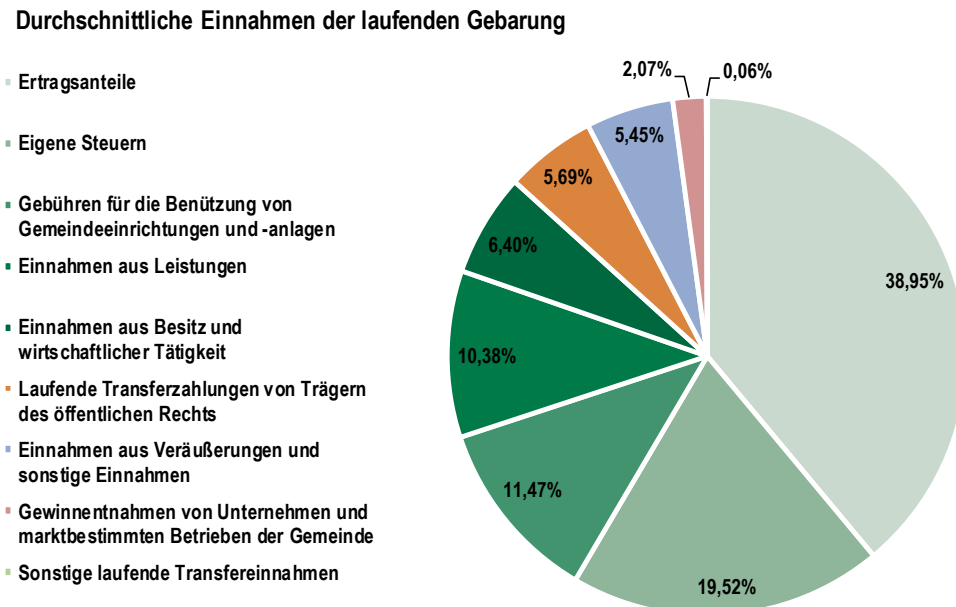
Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten weist darauf hin, dass in den vergangenen Jahren dringend notwendige Projekte (Schulzentrum, Kindergarten, Straßenbeleuchtung) in Form baulicher Maßnahmen zum Erhalt der bestehenden Infrastruktur sowie in Form von Investitionen zur Einsparung von Energie und CO₂ umgesetzt wurden.

4.2.1 Laufende Gebarung

Durchschnittliche laufende Einnahmen

Die durchschnittlichen laufenden Einnahmen der Gemeinde Ratten setzten sich im Prüfzeitraum wie folgt zusammen:



Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Der höchste Anteil an den laufenden Einnahmen resultierte aus den Ertragsanteilen (durchschnittlich 38,95 %). Deren Höhe ist durch das jeweilige Finanzausgleichsgesetz geregelt und hängt maßgeblich von der nationalen Wirtschaftsleistung sowie der Steuerrechtsslage ab. Daher hatte die Gemeinde Ratten keinen direkten Einfluss auf diese Einnahmenkomponente.

Die Einnahmen aus eigenen Steuern (19,52 %) resultierten überwiegend aus der Einhebung der Kommunalsteuer (Anteil von rund 74 %) und der Grundsteuer (Anteil von rund 13 %).

Die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (durchschnittlich 11,47 %) setzten sich aus den Gebühren für Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Müllbeseitigung sowie aus den Friedhofsgebühren zusammen.

Die Einnahmen aus Leistungen (10,38 %) betrafen im Prüfzeitraum überwiegend die Kostenbeiträge für sonstige Leistungen (Kostenbeiträge bzw. -ersätze für die VS, die NMS sowie die Müllbeseitigung bzw. für Gemeindestraßen). Außerdem waren Leistungserlöse (wie Beiträge für Kindergarten und Nachmittagsbetreuung bzw. Leistungserlöse im Freizeitzentrum) und Gebühren für sonstige Leistungen (z.B. Standgebühren Kirtag) enthalten.

Weiters konnte die Gemeinde Ratten Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit, laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts, Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen, Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und sonstige laufende Transfereinnahmen verbuchen.

Bei näherer Betrachtung der einzelnen Positionen der laufenden Einnahmen wurde ersichtlich, dass auch künftig eine Erhöhung der Einnahmen und damit des Saldos der laufenden Gebarung (Erhöhung „Öffentliches Sparen“) kaum möglich sein wird. So hat die Gemeinde beispielsweise auf die Haupteinnahmequelle „Ertragsanteile“ keinen direkten Einfluss. Bei der Kommunal- und Grundsteuer sind die Gestaltungsmöglichkeiten ebenfalls begrenzt. Darüber hinaus sind Einzahlungsüberschüsse bei den Gebührenhaushalten (Wasserversorgung und Müllbeseitigung) einer Rücklage zuzuführen.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Ratten, die Entwicklung der laufenden Einnahmen durch eine Analyse der beeinflussbaren Einnahmearten zu beobachten, um nach Möglichkeit zusätzliche Einnahmepotenziale zu erschließen.

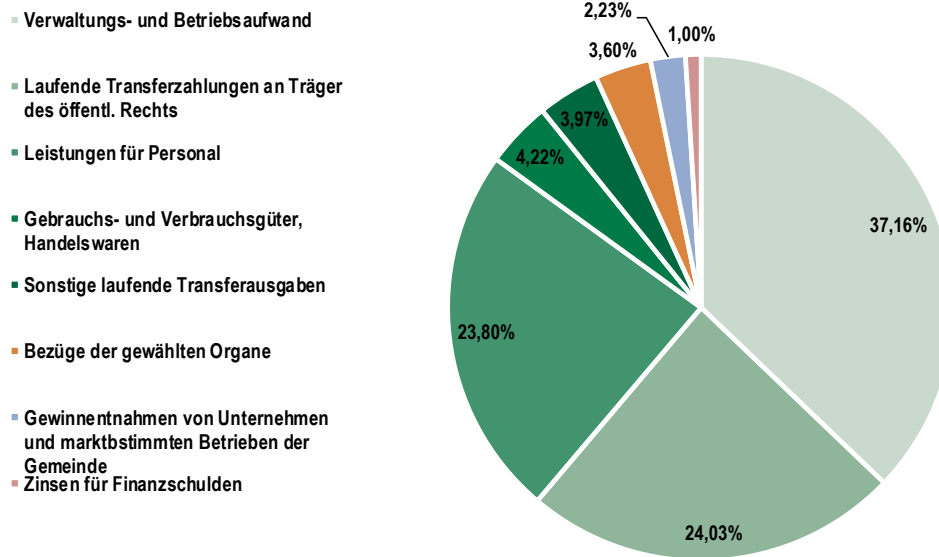
Stellungnahme Bürgermeister:

Wie bereits im Prüfbericht ausgeführt wurde, hat die Gemeinde Ratten nur begrenzten Einfluss auf ihre Einnahmen und ist dennoch bemüht, die ihr rechtlich zustehenden Einnahmequellen bestmöglich zu nutzen.

Durchschnittliche laufende Ausgaben

Die nachfolgende Darstellung der durchschnittlichen laufenden Ausgaben zeigte im Prüfzeitraum folgende Verteilung auf die einzelnen Kategorien:

Durchschnittliche Ausgaben der laufenden Gebarung



Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Den höchsten Anteil der durchschnittlichen laufenden Ausgaben nahm mit 37,16 % der Verwaltungs- und Betriebsaufwand ein. Darin waren u. a. Ausgaben für Energie, Instandhaltung, Post- und Telekommunikationsdienste, Versicherungen, Miet- und Pachtzinse, Kostenbeiträge für Leistungen, Entgelte für sonstige Leistungen sowie sonstige Ausgaben ausgewiesen. Im Jahr 2016 war in den laufenden Ausgaben auch die Umbuchung eines Darlehens in Höhe von € 307.624,11 enthalten.

Die zweithöchste Position waren die laufenden Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts. Sie betragen durchschnittlich 24,03 % aller laufenden Ausgaben und betrafen überwiegend die Zahlungen der gesetzlich verpflichtend zu entrichtenden Sozialhilfeumlage. Außerdem waren darin die Landesumlage, Zahlungen an den Abwasserverband sowie an die Freiwillige Feuerwehr enthalten.

Einen wesentlichen Anteil der laufenden Ausgaben stellten die Leistungen für Personal (durchschnittlich 23,80 %) dar. Davon entfielen durchschnittlich 40 % auf die Gruppe „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“. Rund 31 % der Ausgaben betrafen die Gruppe „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“, durchschnittlich 28 % die Gruppe „Dienstleistungen“ (siehe dazu auch Kapitel 3. Personalwesen).

Die Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren (4,22 %), sonstige laufende Transferausgaben (3,97 %), Bezüge der gewählten Organe (3,60 %),

Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (2,23 %, diese werden von der Gemeinde für andere Zwecke verwendet) sowie Zinsen für Finanzschulden (1,00 %) nahmen einen geringen Anteil ein.

4.2.2 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Die Einnahmen der Vermögensgebarung setzten sich im Prüfzeitraum überwiegend aus Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark, Transferzahlungen der eingeschulten Gemeinden sowie Transferzahlungen des Bundes und Kostenersätze von Vereinen) sowie aus sonstigen Kapitaltransfereinnahmen zusammen. Zusätzlich wurden Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen erzielt.

Die Gemeinde Ratten erhielt im Prüfzeitraum in folgender Höhe Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark:

Bedarfszuweisungen	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Land Steiermark	221.000	42.000	957.429	660.120

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Das Land Steiermark gewährte die Bedarfszuweisungen für die Sanierung der Pflichtschulen, der Volksschule, des Kindergartens sowie des Freizeitentrums, für die Instandhaltung von Gemeindestraßen, der Stocksporthalle, für die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren, für die Wildwasserverbauung, für die Ausstattung des Wirtschaftshofes etc.

Für die Sanierung der Pflichtschulen wurden zusätzlich zu den Mitteln des Landes (2016 € 655.000,- und 2017 € 381.800,-) von den eingeschulten Gemeinden Transferzahlungen in Höhe von € 521.000,- im Jahr 2016 und € 418.800,- im Jahr 2017 geleistet.

Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Die Ausgaben der Vermögensgebarung zeigten unter anderem das Ausmaß der Investitionstätigkeit und des Vermögensaufbaues. Im Prüfzeitraum wurden von der Gemeinde Ratten überwiegend Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen getätigt.

Im Prüfzeitraum fielen die umfangreichsten Ausgaben für Investitionen auf die Sanierung der Pflichtschulen (rund € 3,88 Mio.) und den Umbau des Kindergartens (rund € 0,62 Mio.). Weiters erfolgten Investitionen in die Stocksporthalle (rund € 0,20 Mio.), der Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (rund € 0,11 Mio.) und

Investitionen in die Wildbachverbauung (rund € 0,10 Mio.). Die weiteren Investitionsausgaben waren auf die Anschaffung eines Fahrzeuges für die freiwillige Feuerwehr, die Infrastruktur für Breitband, Investitionen für Wasser- und Kanalisationsbauten, die öffentliche Beleuchtung, diverse Betriebsausstattung etc. zurückzuführen.

Zudem erfolgten sonstige Kapitaltransferausgaben und in einem geringen Ausmaß Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

4.2.3 Finanztransaktionen

Die Finanztransaktionen beinhalteten Einnahmen durch die Neuaufnahme von Finanzschulden, die Entnahme von Rücklagen sowie sogenannte „Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen der Gemeinde“. Bei den Ausgaben waren Rückzahlungen von Finanzschulden, Zuführungen zu Rücklagen und „Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen der Gemeinde“ ausgewiesen.

Der Saldo der Einnahmen und der Ausgaben aus Finanztransaktionen wies in den Jahren 2014 und 2017 einen negativen Saldo und somit (trotz Aufnahme von Finanzschulden für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges 2014 und den Umbau des Kindergartens 2016) eine Reduktion des Schuldenstandes aus. In den Jahren 2015 und 2016 wurde der Schuldenstand erhöht. Diese Erhöhung war insbesondere auf die Aufnahme von Finanzschulden für die Sanierung der Pflichtschulen, für die Stocksporthalle und für Wohn- und Geschäftsgebäude zurückzuführen.

4.2.4 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt

Der LRH beurteilte die finanzielle Lage anhand der drei Kennzahlen Öffentliche Sparquote, Eigenfinanzierungsquote sowie Quote freie Finanzspitze.

Kennzahl	2014 [%]	2015 [%]	2016 [%]	2017 [%]
Öffentliche Sparquote	10,63	9,77	-2,57	13,26
Eigenfinanzierungsquote	114,29	91,55	72,38	90,38
Quote freie Finanzspitze	3,63	2,49	-33,30	4,65

Quelle: Voranschläge bzw. RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Öffentliche Sparquote

Die Öffentliche Sparquote gibt Auskunft über die Ertragskraft der Gemeinde und zeigt das Verhältnis zwischen dem Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) und den laufenden Ausgaben (ohne Gewinnentnahmen). Diese Quote war im Prüfzeitraum sehr niedrig bzw. im Finanzjahr 2016 negativ. Die niedrige Quote zeigt, dass der Spielraum

für Investitionen sehr gering ist. Die negative Sparquote im Jahr 2016 war darauf zurückzuführen, dass die Umbuchung eines Darlehens in den ao.H. über die sonstigen Ausgaben erfolgte (siehe auch Kapitel 4.2.1 Laufende Gebarung).

Eigenfinanzierungsquote

Die Eigenfinanzierungsquote zeigt, wie weit finanzielle Mittel aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung verfügbar bleiben. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für weitere Investitionen, für Schuldentilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % bedeuten, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung durch Finanztransaktionen (z. B. durch Aufnahme von Finanzschulden, Entnahmen aus Rücklagen) bedeckt werden müssen.

Die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Ratten lag nur im Jahr 2014 über 100 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde Ratten in drei von vier Jahren für die Finanzierung ihrer Investitionen neue Finanzschulden aufnehmen oder Rücklagen entnehmen musste. Im Jahr 2016 verschlechterte sich die Eigenfinanzierungsquote aufgrund des außerordentlich hohen Investitionsausmaßes für die Sanierung der Pflichtschulen.

Quote freie Finanzspitze

Die Quote der freien Finanzspitze gibt den finanziellen Spielraum für neue Projekte und Investitionen inkl. eventueller Folgekosten und bestehender Tilgungsverpflichtungen an. Die Quote der freien Finanzspitze der Gemeinde Ratten war im Prüfzeitraum in den Jahren 2014, 2015 und 2017 positiv, im Jahr 2016 massiv negativ. Der negative Wert im Jahr 2016 resultierte einerseits aus der – wie bereits oben erwähnt – erfolgten Umbuchung eines Darlehens über die sonstigen Ausgaben sowie aus einer höheren Tilgung des Darlehens für die Sanierung der Pflichtschulen.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Entwicklung der Gemeindegebarung insbesondere aufgrund der steigenden Finanzschulden kritisch ist, da deren Tilgungserfordernisse den zukünftigen finanziellen Gestaltungsspielraum wesentlich reduzieren werden.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Ratten, einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt anzustreben und damit die Finanzschulden abzubauen.

Stellungnahme Bürgermeister:

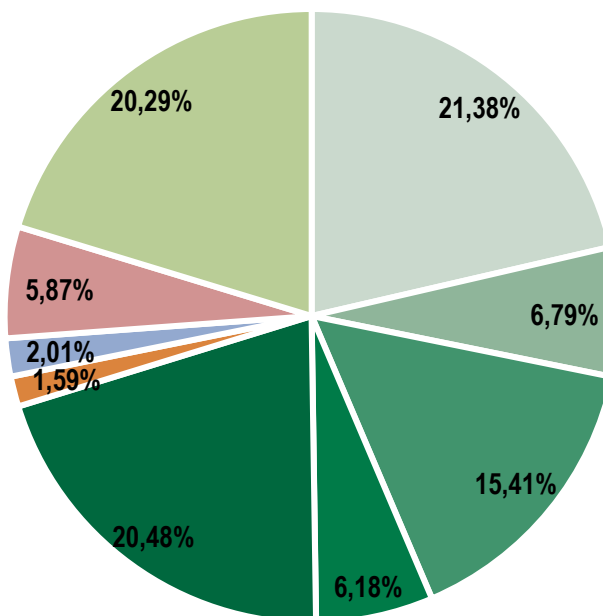
Die Gemeinde Ratten ist bestrebt, die erforderlichen Projekte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umzusetzen, was bei größeren Projekten aufgrund der beschriebenen Einnahmesituation nur durch langfristige Fremdfinanzierungsmaßnahmen möglich ist.

4.3 Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt

Basierend auf den RA 2014 bis 2017 hat der LRH die Nettoausgaben³ der Haushaltsgruppen 0 bis 8 analysiert. Die Gruppe „9 – Finanzwirtschaft“ wurde aufgrund der dort nicht funktional zugeordneten Einnahmen (z. B. aus Darlehensaufnahmen, eigenen Abgaben oder Ertragsanteilen) nicht miteinbezogen. Durch die in der Gruppe 9 verbuchten Einnahmen werden die Nettoausgaben der Gruppen 0 bis 8 finanziert.

Durchschnittliche Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen (2014 - 2017)

- 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
- 3 Kunst, Kultur und Kultus
- 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
- 5 Gesundheit
- 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr
- 7 Wirtschaftsförderung
- 8 Dienstleistungen



Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

³ Das ist jener Teil der Ausgaben, der die Einnahmen übersteigt (Ausgabenüberhang).

Den höchsten Anteil an den Nettoausgaben wies mit 21,38 % die Haushaltsgruppe „0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ auf. Darin waren die Bereiche „01 – Hauptverwaltung“ und „00 – Gewählte Gemeindeorgane“ enthalten, die wesentlich zu den Nettoausgaben beitrugen.

Die Haushaltsgruppe „4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit einem Anteil der Nettoausgaben von 20,48 % beinhaltet den Bereich „41 – Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“ und betraf ausschließlich die Transferzahlungen der Gemeinde an den Sozialhilfeverband.

Die Haushaltsgruppe „8 – Dienstleistungen“ hatte mit 20,29 % den drittgrößten Anteil an den Nettoausgaben. Hier waren die Bereiche „82 – Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe“ (insbesondere der Wirtschaftshof), „85 – Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ (darin ist auch das Freizeitzentrum enthalten) und „81 – Öffentliche Einrichtungen“ (Nettoausgaben bei der Straßenreinigung und der Beleuchtung) maßgeblich.

Innerhalb aller Haushaltsgruppen verursachten folgende Verwaltungszweige bzw. Abschnitte die höchsten Nettoausgaben (sortiert nach Höhe der Ausgaben im Jahr 2017):

Verwaltungszweig bzw. Abschnitt	Nettoausgaben [€]			
	2014	2015	2016	2017
zehn höchste Nettoausgaben - Basis RA 2017				
41 - Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	198.500	215.904	211.838	237.504
01 - Hauptverwaltung	163.750	154.367	145.124	151.696
82 - Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe	81.235	122.937	104.224	131.071
21 - Allgemeinbildender Unterricht	99.249	99.664	103.944	125.504
24 - Vorschulische Erziehung	40.223	42.995	30.958	95.737
00 - Gewählte Gemeindeorgane	84.319	85.001	86.017	86.964
16 - Feuerwehrwesen	81.879	77.499	70.670	85.974
85 - Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	70.524	73.720	80.001	75.508
81 - Öffentliche Einrichtungen (soweit nicht dem Abschnitt 85 zuzuordnen)	42.268	41.144	73.554	66.967
32 - Musik und darstellende Kunst	49.084	43.174	45.260	45.393

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Der LRH hat von diesen Abschnitten jene Aufgabenbereiche näher analysiert, die im RA 2017 Nettoausgaben von über € 90.000,- aufwiesen (sortiert nach Höhe der Ausgaben im Jahr 2017):

4.3.1 „41 – Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“

In der Haushaltsgruppe „4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ verzeichnete der Abschnitt „41 – Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt“ die höchsten Nettoausgaben. Diese betrafen ausschließlich die verpflichtend zu entrichtende Umlage an den landesgesetzlich eingerichteten Sozialhilfeverband Weiz, dem auch die Gemeinde angehört.

41 – Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Einnahmen	--	--	--	--
Ausgaben (Sozialhilfeumlage)	- 198.500	- 215.904	- 211.838	- 237.504
Nettoausgaben	- 198.500	- 215.904	- 211.838	- 237.504

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat das Land 60 % des Aufwandes der Sozialhilfeverbände zu ersetzen. 40 % der Kosten tragen die Sozialhilfeverbände⁴. Die Sozialhilfeverbände sind berechtigt, ihren nicht durch die eigenen Einnahmen gedeckten Finanzbedarf auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft umzulegen (Sozialhilfeumlage).

Der LRH stellt fest, dass sich die von der Gemeinde Ratten entrichtete Sozialhilfeumlage in den Jahren 2014 bis 2017 um 19,6 % erhöhte.

4.3.2 „01 – Hauptverwaltung“

In der Haushaltsgruppe „0 – Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung“ verzeichnete der Abschnitt „01 – Hauptverwaltung“ hohe Nettoausgaben, die überwiegend auf die Personalausgaben im Zentralamt zurückzuführen waren (siehe dazu auch Kapitel 3 Personalwesen). Relevante Einnahmen wurden durch die Kostenersätze für Büroleistungen erzielt.

01 – Hauptverwaltung	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Einnahmen	57.285	59.424	74.606	58.850
Ausgaben	-221.035	-213.791	-219.730	-210.546
Nettoausgaben	-163.750	-154.367	-145.124	-151.696

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

⁴ Siehe dazu auch Stmk. Sozialhilfegesetz, Stmk. Behindertengesetz, Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Stmk. Mindestsicherungsgesetz.

Die interne Verrechnung an Verwaltungsbereiche, für welche Leistungen durch die Hauptverwaltung erbracht wurden, erfolgte anteilig für Kosten für Personal, Büromaschinen, Raummieten und Betriebskosten. Diese Verrechnung der Kosten basierte auf einer Kalkulation der Gemeinde. Die erhöhten Einnahmen im Jahr 2016 resultierten aus einer Rückerstattung einer Abfertigungszahlung durch das Land Steiermark.

Die Ausgaben der Hauptverwaltung betrafen im Prüfzeitraum zwischen 61 % und 71 % das Personal. Der Rückgang im Jahr 2017 war auf die Reduktion von Personalkosten aufgrund der Herabsetzung von Beschäftigungsausmaßen zurückzuführen (siehe dazu auch Kapitel 3 Personalwesen).

4.3.3 „82 – Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe“

In der Haushaltsgruppe „8 – Dienstleistungen“ umfasste der Abschnitt „82 – Betriebsähnliche Einrichtung und Betriebe“ den Wirtschaftshof und sonstige Märkte (Einnahmen aus Standgebühren, keine Ausgaben). Die aus dem Wirtschaftshof resultierenden Nettoausgaben stellten sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

82 – Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Summe Einnahmen	96.975	79.586	93.751	80.155
<i>davon Kostenersätze</i>	90.933	78.209	93.211	78.149
Summe Ausgaben	- 178.210	- 202.523	- 197.975	- 211.226
Nettoausgaben	- 81.235	- 122.937	- 104.224	- 131.071

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Einnahmen ergaben sich überwiegend aus Kostenersätzen (internen Leistungsvergütungen) für Leistungen des Wirtschaftshofes an andere Verwaltungsbereiche der Gemeinde Ratten. Die Verrechnung erfolgte je Quartal auf Basis der Stundenerfassung der Beschäftigten im Wirtschaftshof.

Die höchsten Ausgaben beim Wirtschaftshof resultierten aus den Personalausgaben, hier erfolgte aber überwiegend eine Weiterverrechnung an andere Verwaltungsbereiche. Einen relativ hohen Anteil verursachte auch die Instandhaltung von Fahrzeugen.

4.3.4 „21 – Allgemeinbildender Unterricht“

In der Haushaltsgruppe „2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ wies der Abschnitt „21 – Allgemeinbildender Unterricht“ hohe Nettoausgaben aus; diese stiegen jährlich und lagen im Jahr 2017 um 26,45 % höher als im Jahr 2014.

21 – Allgemeinbildender Unterricht	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
Einnahmen	112.239	121.845	606.705	360.210
Ausgaben	- 211.488	- 221.509	- 710.649	- 485.714
Nettoausgaben	- 99.249	- 99.664	- 103.944	- 125.504

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Der Abschnitt „21 – Allgemeinbildender Unterricht“ enthält Unterabschnitte für die Einnahmen bzw. Ausgaben der „210 – Allgemeinbildende Pflichtschulen“ (Beträge, die nicht auf die einzelnen Pflichtschultypen aufgeteilt werden konnten) sowie Einnahmen bzw. Ausgaben für die „211 – Volksschulen“, die „212 – Neue Mittelschulen“ und Kostenbeiträge für „213 – Sonderschulen“ und „214 – Polytechnische Schulen“. Die Nettoausgaben verteilten sich auf die Unterabschnitte wie folgt:

Unterabschnitte	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]
210 – Allgemeinbild. Pflichtschulen (Transfers)	988	975	980	170
211 – Volksschulen (inkl. Kostenbeiträge VS Rettenegg und VS Birkfeld)	46.103	39.682	44.921	51.265
212 – NMS (inkl. Kostenbeiträge NMS Birkfeld)	42.468	44.669	43.518	57.109
213 – Sonderschulen (Kostenbeiträge)	3.230	3.287	3.425	3.458
214 – Polytechnische Schulen (Kostenbeiträge)	6.460	11.051	11.100	13.502
Gesamt Nettoausgaben	99.249	99.664	103.944	125.504

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Der überwiegende Teil der Nettoausgaben wurde für die Erhaltung der VS (inkl. Kostenbeiträge) und die Erhaltung der NMS (inkl. Kostenbeiträge) verursacht. Die Kostenbeiträge für die Sonderschule und die Polytechnische Schule waren an die jeweiligen Schulsitzgemeinden zu leisten. Im Bereich der Allgemeinbildenden Pflichtschulen waren außer den Buchungen für das Sanierungsdarlehen der Pflichtschulen auch Transferausgaben an das Land Steiermark verbucht.

VS und NMS

Der Schulsprengel der VS Ratten umfasst die Gemeinde Ratten und von der Gemeinde St. Jakob im Walde teilweise die Ortsteile Filzmoos und Steinhöf. Zum Schulsprengel der NMS Ratten gehören die Gemeinde Ratten, die Gemeinde Rettenegg, die Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein, der Ortsteil Filzmoos und teilweise der Ortsteil Steinhöf der

Gemeinde St. Jakob im Walde sowie teilweise die Ortsteile Falkenstein und Völlegg der Gemeinde Fischbach.

Anlässlich der Sanierung der Pflichtschulen erfolgte die Unterbringung der Volksschule und der NMS in einem Gebäude. Somit konnten Synergien genutzt werden. Die Ausgaben für das dafür aufgenommene Darlehen wurden auf Basis eines Berechnungsschlüssels, für dessen Grundlage die durchschnittlichen Schülerzahlen der Volksschule und der NMS im Zeitraum von 2012 bis 2014 herangezogen wurden, auf den jeweiligen Unterabschnitt aufgeteilt. Durch die anteilmäßigen Ausgaben für die Rückzahlung und die Zinsen des Investitionsdarlehens kam es sowohl bei der Volksschule als auch bei der NMS zur Erhöhung der Ausgaben.

Die Erhöhung der Nettoausgaben bei der VS im Jahr 2017 war überwiegend auf laufende Transferzahlungen an private Organisationen zurückzuführen. Die Zahlungen erfolgten an den Verein „ISI – Initiative Soziale Integration“. Die Rückvergütung der Ausgaben an die Gemeinde war im RA 2017 noch nicht enthalten, da diese im Nachhinein erfolgt.

4.3.5 „24 – Vorschulische Erziehung“

In der Haushaltsgruppe „2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ umfasste der Abschnitt „24 – Vorschulische Erziehung“ nur den Unterabschnitt „240 – Kindergärten“. Die Gemeinde Ratten betrieb im Prüfzeitraum einen Kindergarten mit insgesamt 25 Plätzen.

Eine Ausgabendeckung konnte in diesem Zeitraum nicht erreicht werden. Die Nettoausgaben stellen sich wie folgt dar:

24 – Vorschulische Erziehung	2014	2015	2016	2017
Einnahmen [€]	114.072	66.246	81.487	50.010
Ausgaben [€]	- 154.295	- 109.241	- 112.445	- 145.747
Nettoausgaben [€]	- 40.223	- 42.995	- 30.958	- 95.737
Kapazität	25	25	25	25
Anzahl durchschnittlich betreuter Kinder*)	25	26	26	26
Auslastungsgrad**) [%]	100	104	104	104

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

*) bezogen auf die Kindergartenjahre 2013/14, 2014/15, 2015/16 und 2016/17

**) aufgrund der Ausnahmegenehmigung zur „Überschreitung der genehmigten Kinderhöchstzahl“ hatte der Kindergarten einen Auslastungsgrad über 100 %

Der Bedarf an Plätzen im Kindergarten war im Prüfzeitraum so hoch, dass von der Gemeinde Ratten sogar eine Ausnahmegenehmigung zur „Überschreitung der

genehmigten Kinderhöchstzahl“ beantragt wurde. Durch die Zusammenlegung der VS und der NMS in ein Gebäude konnte das ehemalige Gebäude der VS für den neuen Kindergarten adaptiert werden. Somit war es möglich, ab dem Kindergartenjahr 2017/18 eine zusätzliche alterserweiterte Gruppe anzubieten.

Die Ausgaben für den Kindergarten bestanden überwiegend aus Personalausgaben inkl. der Ausgaben nach dem Stmk. Ruhebezugsleistungsgesetz und betragen im Prüfzeitraum zwischen 80 % und 83 % der Gesamtausgaben (exkl. Zahlung der Abfertigung im Jahr 2014). Für Rückzahlungen des Darlehens betreffend die Sanierung des Kindergartens waren im Prüfzeitraum keine Ausgaben enthalten, da diesbezüglich in den Jahren 2018 und 2019 Sondertilgungen erfolgen und erst im Jahr 2020 mit der laufenden Tilgung begonnen werden wird.

Die Einnahmen des Abschnittes „24 – Vorschulische Erziehung“ setzten sich im Prüfzeitraum aus den Kindergartenbeiträgen der Eltern, den Transferzahlungen des Landes für Kindergartenpersonal sowie aus den Ersätzen für Elternbeiträge und Kostenersätzen zusammen. Die höheren Einnahmen im Jahr 2014 resultierten aus einer zusätzlichen Transferzahlung des Landes für Abfertigungen. Der Rückgang der Mittel im Jahr 2017 basierte auf nicht vollständig ausbezahlten Transferzahlungen des Landes für Kindergartenpersonal des Jahres 2017. Die Restmittel wurden vom Land im Jahr 2018 an die Gemeinde überwiesen.

4.4 Projekte im außerordentlichen Haushalt

Gemäß VRV 1997 sind Ausgaben nur dann als außerordentlich zu bezeichnen, wenn sie der Art nach im Haushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten. Werden Vorhaben bzw. Investitionen auch nur zum Teil durch außerordentliche Einnahmen finanziert, sind diese gemäß VRV im ao.H. darzustellen. Die Zuteilung in den o.H. oder ao.H. ist somit von der Einnahmeseite her definiert.

Für den ao.H. gilt das Einzeldeckungsprinzip, d.h. jedes Vorhaben ist für sich (einzeln) darzustellen und zu bedecken. Somit ist die Veranschlagung von ao. Ausgaben nur zulässig, wenn die Bedeckung ganz oder teilweise durch ao. Einnahmen gegeben ist.

Im Prüfzeitraum wies die Gemeinde Ratten im ao.H. 30 Projekte aus, bei denen sich die Abwicklung teilweise über einen längeren Zeitraum erstreckte. Davon waren per 31. Dezember 2017 sieben Projekte nicht abgeschlossen. Von der Gemeinde Ratten wurde mitgeteilt, dass davon sechs Projekte im Jahr 2018 fertig abgewickelt sein werden. Bei einem Projekt wurde ein Hafrücklass (bis 30. April 2021) einbehalten, der ebenfalls noch im Jahr 2018 auf das Verwahrgeldkonto umgebucht werden wird.

Der LRH stellt fest, dass im ao.H. dem Einzeldeckungsprinzip entsprochen wird.

Gemäß § 18 GHO ist gemeinsam mit dem Voranschlag dem GR der mittelfristige Finanzplan vorzulegen und zu beschließen. Der mittelfristige Finanzplan besteht sowohl aus der mittelfristigen Planung der Einnahmen und Ausgaben als auch dem mittelfristigen Investitionsplan. Im mittelfristigen Investitionsplan sind Ausgaben für Investitionsvorhaben sowie die vorgesehene Bedeckung und die damit verbundenen Folgeausgaben anzuführen.

In der Gemeinde Ratten wurde im Zuge der Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes 2018 bis 2022 auch eine mittelfristige Investitionsplanung (ao.H.) erstellt. Darin enthalten waren sowohl geplante Mittel für die Fertigstellung begonnener Projekte als auch bereits bekannter, geplanter Projekte.

Um die finanziellen Mittel effizient einsetzen zu können, ist es einerseits notwendig, Investitionen in sachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht zu koordinieren. Andererseits sind Folgeausgaben, mit denen nach der Umsetzung von Projekten zu rechnen sein wird, detailliert zu erheben und darzustellen.

Eine Erhebung bzw. Darstellung der Folgeausgaben erfolgt laut Angabe der Gemeinde erst dann, wenn ein Projekt in die Umsetzung gelangt.

Der LRH empfiehlt, bereits im Zuge der mittelfristigen Investitionsplanung die künftigen Auswirkungen der Investitionsvorhaben inkl. anfallender Folgeausgaben zu erheben und darzustellen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten ist bemüht, bei zukünftigen Projekten auch die Folgeausgaben soweit bekannt bereits im Planungszeitraum zu berücksichtigen und im Rahmen des Mittelfristigen Finanzplanes abzubilden.

4.5 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die

- über eine vollständige Rechnungsführung verfügen,
- weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und
- mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden.

Gemäß § 37 GHO bzw. § 16 Abs. 1 VRV 1997 haben Gemeinden für ihre wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, in welchem als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- die Beteiligungen und Wertpapiere,
- Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen

und als Passiva zumindest die Finanzschulden und die Rücklagen darzustellen sind.

Weiters sieht die GemO für das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen vor. Diese haben Regelungen betreffend

- Aufgaben und Ziele (Zweck),
- die Bestimmung einer mit der Betriebsleitung betrauten Person samt Zuweisung der Kompetenzen und operativen Befugnisse,
- die Überwachung sowie
- die Fragen der Wirtschaftsführung und Kostendeckung

zu umfassen.

Die Gemeinde Ratten wies im RA 2017 im Ansatz „8 – Dienstleistungen“ im Abschnitt 85 folgende Betriebe als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus:

Unterabschnitt	Bezeichnung
850	Betrieb der Wasserversorgung
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden
859	Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Ratten für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit keinen Anlagennachweis bzw. keinen gesonderten Vermögens- und Schuldennachweis vorlegen konnte.

Dies wurde von der Gemeinde Ratten damit begründet, dass aufgrund der EDV-Programmumstellung im Jahr 2018 auch die Erfassung des Vermögens der Gemeinde aktualisiert werden soll.

Der LRH weist darauf hin, dass für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit je Einrichtung ein Anlagennachweis sowie ein Vermögens- und Schuldennachweis entsprechend den Vorgaben der GHO bzw. der VRV 1997 zu führen sind.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten teilt mit, dass die Erstellung der Anlagennachweise sowie der Vermögens- und Schuldennachweise für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitungen für die Umsetzung der VRV 2015 in Angriff genommen wird.

In der Sitzung des Gemeinderates am 14. November 1997 wurden Satzungen für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit „Wasserversorgung“, Müllbeseitigung“ und „Wohn- und Geschäftsgebäude“ beschlossen. Als Betriebsleiter wurde der Bürgermeister namhaft gemacht.

Der LRH stellt fest, dass betreffend „Wasserversorgung“, „Müllbeseitigung“ und „Wohn- und Geschäftsgebäude“ den Vorgaben der GemO entsprochen wird.

Seit 2004 erfolgte am Ansatz 859 „Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben für das Freizeitzentrum (Hallenbad, Sauna, Kegelbahn, Turnhalle etc.). Ein Entwurf der Satzung konnte von der Gemeinde Ratten vorgelegt werden, ein diesbezüglicher Beschluss erfolgte bis dato jedoch nicht.

Der LRH weist darauf hin, dass für das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit verpflichtend Statuten bzw. Satzungen erforderlich sind. Der Gemeinderat ist daher angehalten, auch für das Freizeitzentrum Beschlüsse gemäß § 71 Abs. 7 GemO herbeizuführen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Betreffend der Satzungen für das Freizeitzentrum wird mitgeteilt, dass diese im Rahmen der geplanten Sanierung ausgearbeitet und dem Gemeinderat zum gegebenen Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

4.6 Gebührenhaushalte

Die Einnahmen aus Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung haben grundsätzlich kostendeckend zu sein. Der GR kann jedoch Gebühren bis zu einem Ausmaß beschließen, bei dem der Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung bzw. Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigt (doppeltes Äquivalenzprinzip).

Den Abgabepflichtigen kann somit eine über die Anlastung der vollen Kosten der Einrichtung oder Anlage hinausgehende Gebühr vorgeschrieben werden, wenn diese mit der Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang steht (etwa zur Finanzierung von Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. zur Bildung von Rücklagen für die Sanierung und Erweiterung). Hierfür ist nach der Rechtsprechung des VfGH ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren heranzuziehen.

Zum Zwecke der Ermittlung der Höhe kostendeckender Gebühren bedarf es einer betriebswirtschaftlichen Kalkulationsgrundlage, welche die (vollen) Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage feststellt. Durch die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise werden Ausgaben für Einrichtungen auf eine bestimmte Nutzungsdauer abgeschrieben und sind dementsprechend durch Einnahmen zu bedecken. Somit ist die Gebührengestaltung rasch und einfach nachzuvollziehen.

In der Gemeinde Ratten erfolgte die Verrechnung der Gebühren für die „Wasserversorgung“, die „Abwasserbeseitigung“ und die „Müllbeseitigung“ auf Basis von Kostenkalkulationen. Die Erstellung der Kalkulationen erfolgte in den Jahren 2010 bzw. 2011 auf Grundlage der Daten der RA, kalkulatorische Kosten für Ausgaben für Einrichtungen wurden nicht berücksichtigt.

Der GR beschloss aufgrund der Novellierung der GemO im Jahr 2012 in der Sitzung am 29. November 2013 u. a. die Wertsicherung der Benützungsgebühren für Kanal, Wasser und Abfall. Somit erfolgte die jährliche Anpassung der Kanalgebühren (Objektbetrag und variabler Betrag), der Wassergebühren (Bereitstellungsgebühr, Verbrauchsgebühren, Wasserzählergebühr) sowie der Abfallgebühren (Grundgebühr, variable Gebühr) seit 1. Jänner 2014 unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2010.

Der LRH stellt fest, dass die Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung auf Basis einer Kostenkalkulation verrechnet werden.

Es wird jedoch empfohlen, die Kostenkalkulationen zu aktualisieren.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten nimmt die Empfehlung betreffend Aktualisierung der Kostenkalkulationen zur Kenntnis. Aus personellen Kapazitätsgründen ist jedoch frühestens 2020 mit einer kompletten Überarbeitung aller drei Gebührenkalkulationen zu rechnen.

Betrieb der Wasserversorgung (Unterabschnitt 850)

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Ratten wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt und erfolgt über eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. Im Versorgungsbereich besteht grundsätzlich Anschlusspflicht. Die Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind im § 2 der „Wasserleitungsordnung der Gemeinde Ratten“ geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Wasserversorgung wiesen im Prüfzeitraum folgende Entwicklung auf:

850 – Betrieb der Wasserversorgung	RA 2014 [€]	RA 2015 [€]	RA 2016 [€]	RA 2017 [€]
Einnahmen o.H.	50.638	49.205	53.667	75.769
Ausgaben o.H.	50.638	49.205	53.667	75.769
...davon Zuführung an Rücklagen	1.601	2.766	10.621	32.007
Ergebnis	0	0	0	0

Quelle: VA bzw. RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum erzielte die Gemeinde Ratten für den Betrieb der Wasserversorgung einen Gebarungsausgleich. Außerdem konnten der „Erweiterungsrücklage Wasserleitung“ jährlich Mittel zugeführt werden. Aufgrund dringend notwendiger Sanierungsarbeiten wurden die Gebühren im Jahr 2017 über die Indexanpassung erhöht, um sowohl die Projekte finanzieren zu können als auch die Förderungsrichtlinien des Landes zu erfüllen und somit Landes- und Bundesförderungen in Anspruch nehmen zu können.

Abwasserbeseitigung (Unterabschnitt 811)

Die Beseitigung und Reinhaltung von Abwässern erfolgte in der Gemeinde Ratten durch den Abwasserverband Oberes Feistritztal. Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Ratten, St. Jakob im Walde, Strallegg, St. Kathrein am Hauenstein und Fischbach. Gemäß der Satzung des Verbandes wurden die Anlagen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung durch den Verband errichtet, kontrolliert und instandgehalten.

Die Analyse der Einnahmen und Ausgaben am Ansatz 811 „Abwasserbeseitigung“ stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

811 – Abwasserbeseitigung	RA 2014 [€]	RA 2015 [€]	RA 2016 [€]	RA 2017 [€]
Einnahmen o.H.	150.198	156.401	147.424	140.880
Ausgaben o.H.	138.070	144.860	147.424	140.880
...davon Abwasserverband	118.894	120.070	119.557	119.729
davon Rücklage	7.967	7.893	20.169	3.706
davon Verrechnung zwischen o.H. und ao.H.	--	--	--	10.437
Ergebnis	12.128	11.541	--	--

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes waren entsprechend der in der Satzung des Verbandes festgelegten Beitragsanteile zu tragen. Im Prüfzeitraum erfolgten jährlich Zuführungen an die „Erneuerungsrücklage Kanalbeiträge“.

Betrieb der Müllbeseitigung (Unterabschnitt 852)

Nach Angaben der Gemeinde Ratten wurde die Durchführung der Müllbeseitigung im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an einen berechtigten privaten Entsorger ausgegliedert. Die Teilgebarung wurde als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt und war im Prüfzeitraum durchgehend ausgeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben entwickelten sich wie folgt:

852 - Betrieb der Müllbeseitigung	RA 2014 [€]	RA 2015 [€]	RA 2016 [€]	RA 2017 [€]
Einnahmen o.H.	75.538	73.048	75.437	89.664
davon Entnahme von Rücklage	--	--	--	7.498
Ausgaben o.H.	75.538	73.048	75.437	89.664
...davon Zuführung an Rücklagen	--	--	14.943	28.660
davon Gewinnentnahmen der Gemeinde	22.258	12.209	--	--
davon Kostenbeiträge Abfallwirtschaftsverband	5.369	5.526	5.438	5.385
Ergebnis	--	--	--	--

Quelle: RA 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Auch beim Betrieb der Müllbeseitigung konnte die Gemeinde den Gebarungsausgleich erzielen. Bis 2015 wurden am Ansatz 852 Gewinnentnahmen durch die Gemeinde gebucht. Seit 2016 wurde keine Gewinnentnahme der Gemeinde gebucht, es erfolgte die verfassungskonforme Zuführung der Mittel an die Rücklage Müllabfuhr.

Der LRH stellt fest, dass die Mittel der Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung) seit 2016 unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges (gemäß Rechtsprechung des VfGH) verfassungskonform verwendet werden.

5. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN

5.1 Anordnungs- und Kassenwesen

Im Sinne des Vier-Augen-Prinzips ist die Trennung der Anordnung und Durchführung von Zahlungen zu gewährleisten. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für das Anordnungsrecht beim Bürgermeister (bzw. im Falle der Befangenheit beim Vizebürgermeister) und für die Abwicklung der Kassen- und Buchführung beim Gemeindegassier. Durch schriftliche Ermächtigung können aber beide ihre Befugnisse an einzelne Bedienstete übertragen.

In der Gemeinde Ratten erfolgten Anordnungen durch den Bürgermeister bzw. die Vizebürgermeisterin. Die Kassen- und Buchführung wurde nicht durch den Gemeindegassier, sondern durch Bedienstete der Gemeinde wahrgenommen. Diesbezüglich lagen schriftliche Dienstverfügungen vor.

Die stichprobenweise Überprüfung von Belegen ergab, dass schriftliche Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen vorlagen. Die Anordnungen enthalten seit April 2018 alle Merkmale gemäß GHO 1977 (z. B. Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit). Somit war das interne Prüfverfahren durchgängig gegeben.

5.2 Mahnwesen der Gemeinde Ratten

Wird eine vorgeschriebene Abgabenschuld nicht fristgerecht entrichtet, sind entsprechend der Bundesabgabenordnung (BAO) Einbringungsmaßnahmen zu setzen. Abgabenschulden, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind einzumahnen. Für Landes- und Gemeindeabgaben ist eine Mahngebühr (ein halbes Prozent vom eingemahnten Abgabebetrag, mindestens jedoch € 3,- und höchstens € 30,-) festzusetzen. Für Abgaben, die nicht spätestens an ihrem Fälligkeitstag entrichtet werden, tritt der Tatbestand der Säumnis gemäß § 217 BAO ein, hierfür ist somit ein Säumniszuschlag zu entrichten.

Laut Mitteilung der Gemeinde Ratten wird für Abgabenvorschreibungen bzw. Rechnungen, die trotz Fälligkeit nicht an die Gemeinde überwiesen wurden, zwei Wochen nach Fälligkeit eine Zahlungserinnerung gesendet. Zwei Wochen nach der Zahlungserinnerung erfolgt die Übermittlung einer Mahnung und nach weiteren zwei Wochen die letzte Mahnung. Vor der Weiterleitung zur exekutionsmäßigen Einbringung führt der Bürgermeister noch ein persönliches Gespräch, um weitere Zahlungsmöglichkeiten (z. B. Ratenvereinbarung) zu erläutern.

Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfung der Mahnungen wurde festgestellt, dass zwar Mahngebühren, jedoch kein Säumniszuschlag verrechnet wurden.

Der LRH weist die Gemeinde Ratten darauf hin, dass den abgabenrechtlichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) nachzukommen ist.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten teilt mit, dass in der neuen Buchhaltungssoftware die Festsetzung eines Säumniszuschlages automatisiert erfolgt und daher in Zukunft nicht mehr verabsäumt werden kann.

Die Entwicklung der Rückstände stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Forderungen bzw. Guthaben lt. Rückstandliste	per 31.12.2014 [€]	per 31.12.2015 [€]	per 31.12.2016 [€]	per 31.12.2017 [€]
Gesamtsumme (netto)	37.916	27.114	26.522	7.149

Quelle: Rückstandlisten 2014 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Die Rückstände reduzierten sich im Prüfzeitraum beträchtlich. So wies die Liste der offenen Posten per 31. Dezember 2017 eine Gesamtsumme (netto) in Höhe von € 7.149,-- aus. Bei Rückständen mit einem älteren Fälligkeitsdatum wurden durch die Gemeinde Ratten Eintreibungsmaßnahmen gesetzt bzw. bei Uneinbringlichkeit nach der Genehmigung im Gemeindevorstand die Ausbuchung der offenen Forderung vorgenommen.

6. VERMÖGEN

Grundsätzlich können im Zuge der freien Verfügungsmacht der Gemeinden (Art. 116 Abs. 2 B-VG) Vermögensgegenstände von der Gemeinde sowohl erworben als auch veräußert werden. Gemäß § 70 GemO hat eine Gemeinde das Gemeindevermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

Das gesamte Gemeindeeigentum (unbewegliches und bewegliches Sachanlagevermögen sowie Rechte, die im Eigentum der Gemeinde sind oder ihr zustehen) ist entsprechend § 74 GemO und § 36f. GHO in Vermögens(bestands)verzeichnissen zu erfassen, in denen der Stand des Vermögens zu Beginn, die Zu- und Abgänge während und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen sind. Das gesamte Vermögen der Gemeinde ist gemäß § 88 GemO im RA (Nachweis) darzustellen.

Die Gemeinde Ratten führt einen Anlagennachweis in Form einer Vermögensrechnung. Im letztgültigen Anlagennachweis sind – sofern bekannt – die Anschaffungswerte sowie die Buchwerte zum Stand 31. Dezember 2017 erfasst.

Der LRH stellt fest, dass die Vermögenswerte der Gemeinde zwar mit einer Nutzungsdauer hinterlegt sind und automatisiert abgeschrieben werden, unterjährige Zu- oder Abgänge, wie sie beispielsweise bei den Sanierungsprojekten „NMS“ und „Kindergarten“ in den letzten beiden Jahren angefallen sind, wurden jedoch nicht berücksichtigt.

Laut Auskunft der Gemeinde wird aktuell ein neues Softwaresystem implementiert, welches im Hinblick auf die Umstellung des Rechnungswesens gemäß VRV 2015 zwingend erforderlich wird.

Exkurs: Materielles Sachanlagevermögen gemäß VRV 2015

Die für die Gemeinde Ratten – nach derzeitiger Rechtslage – spätestens ab dem Finanzjahr 2020 anzuwendende VRV 2015 regelt in § 38 die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres sind auch die §§ 39 und 40 anzuwenden. Die vorhandenen Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und in den Anlagenspiegel sowie in die Vermögensrechnung aufzunehmen bzw. überzuleiten. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die Vorschriften der jeweils geltenden VRV anzuwenden.

Der LRH empfiehlt, in Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeindefinanzrechnungswesens zeitnah das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen zu evaluieren bzw. die Anschaffungen der letzten Kalenderjahre nachzuerfassen und – soweit dies bereits möglich ist – in das neue Softwaresystem einzupflegen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Wie bereits im Rahmen der Gebarungsprüfung mitgeteilt wurde, wird die Aktivierung der zuletzt getätigten Investitionen für das Schulzentrum und den Kindergarten im neuen Softwareprogramm vorgenommen. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der VRV 2015 hat die Gemeinde Ratten ohnehin eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vermögenserfassung und -bewertung durchzuführen.

6.1 Liegenschaften der Gemeinde Ratten

Gebäude

Im Verantwortungsbereich der Gemeinde Ratten befinden sich mehrere Liegenschaften. Zur Feststellung des versicherungstechnischen Neuwertes beauftragte die Versicherungsgesellschaft, welche die Gebäude der Gemeinde versichert, eine „Neuwertschätzung“ durch einen externen Gutachter. Dieser bewertete den Neubauwert von 18 Objekten (exkl. Wasserversorgungsanlage, siehe Tabelle unten) mit Stand vom 1. September 2010 mit einem Gesamtbetrag von € 24.899.900,--.

Den aktuellen Vermögensstand betreffend Liegenschaften übermittelte die Gemeinde Ratten anhand der Einzelnachweise für Gebäude aus der Vermögensrechnung der RA 2014 bis 2017.

lfd. Nr.	Objektbezeichnung	Adresse	Neubauwert [€]	Vermögen gemäß RA 2017 [€]
1	Gemeindeamt und Wohngebäude	Kirchenviertel 211/212	3.654.000	365.821
2	ehemaliges Amtsgebäude	Kirchenviertel 85	983.100	299.785
3	Carport	--	8.500	--
4	Arzthaus	Kirchenviertel 160	872.300	--
5	Hauptschulgebäude (NMS)	Kirchenviertel 52	4.497.300	310.448
6	Wohnhaus Glashütte	Kirchenviertel 80	2.244.000	677.698
7	Carport	--	20.200	--
8	Kindergarten/Volksschulgebäude alt	Kirchenviertel 11	1.600.200	349.223

lfd. Nr.	Objektbezeichnung	Adresse	Neubauwert [€]	Vermögen gemäß RA 2017 [€]
9	Mehrzweckhalle/Freizeitzentrum	Kirchenviertel 156	4.708.900	1
10	Betriebsgebäude beim Freibad	--	133.700	--
11	Haus der Blasmusik	Kirchenviertel 104	1.074.300	1.041.936
12	Rüsthaus	Kirchenviertel 77	899.000	--
13	Stollengebäude	--	80.900	--
14	Jugendgästehaus	Kirchenviertel 132	1.379.000	--
15	Wohnhaus	Kirchenviertel 199	2.190.700	377.147
16	Garage	--	162.700	--
17	Bauhofgebäude	Kirchenviertel 202	320.500	1
18	Aufbahnungshalle	Kirchenviertel 2	70.600	26.554
--	Wasserversorgungsanlage			53.002
Summe			24.899.900	3.501.616

Quelle: Neuwertschätzung Versicherung, Stichtag 1. September 2010 sowie RA 2017, aufbereitet durch den LRH

Als Neuherstellungskosten bzw. Neubauwert (lt. Österreichische Norm - ÖNORM B 1802) sind die ortsüblichen fiktiven Kosten zu verstehen, welche für die Neuherstellung der baulichen Anlagen zum Bewertungsstichtag aufgewendet werden müssten. Der für den tatsächlichen Zeitwert der Immobilie maßgebliche Bauwert wird durch Berücksichtigung behebbarer und unbehebbarer Bauschäden und -mängel, durch Wertminderung aufgrund des Alters sowie durch Zu- und Abschläge sonstiger wertbeeinflussender Umstände ermittelt. Der Bodenwert der angeführten Immobilien blieb bei der Bewertung sinngemäß außer Betracht, da für die Versicherungsgesellschaft ausschließlich die Gebäudewerte relevant sind.

Zum Schätzgutachten für die Gebäudeversicherung stellt der LRH fest, dass dieses durch diverse Änderungen und aufgrund des bereits länger zurückliegenden Bewertungsstichtages als überholt anzusehen ist. So wurden beispielsweise das Jugendgästehaus zwischenzeitlich veräußert und auch einzelne Wohnungen des Wohnhauses Glashütte verkauft.

Auch werden im Gutachten einige Gebäude angeführt, welche laut Vermögensrechnung bereits vollständig abgeschrieben sind oder aufgrund ihres geringen Wertes nicht in die Vermögensrechnung aufgenommen wurden. **Hier wäre zu hinterfragen, inwieweit eine Gebäudeversicherung für diese Objekte überhaupt als sinnvoll zu erachten ist.**

Der LRH stellt fest, dass Änderungen im Gebäudebestand der zuständigen Versicherungsgesellschaft zeitgerecht bekannt gegeben werden.

Der LRH empfiehlt dennoch, den bestehenden Gebäudeversicherungsvertrag hinsichtlich seines Umfangs und seiner Aktualität zu evaluieren und allfällige Überdeckungen der Versicherungssummen prämiemindernd geltend zu machen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten gibt bekannt, dass sämtliche in ihrem Eigentum der Gemeinde befindlichen Liegenschaften im Rahmen des Gemeinde-Gesamtversicherungsvertrages versichert sind. Da die Prämienvorschreibung auf Basis einer Einwohnergleichwert-Berechnung basiert, kann die Gemeinde zwar den Aufteilungsschlüssel zwischen den verschiedenen Versicherungsorten variieren, jedoch nicht die Gesamtprämie beeinflussen. Es handelt sich hier demnach nicht um Über- oder Unterdeckungen, sondern um eine buchhalterische Aufteilung der Gesamtprämie auf Basis des angefertigten Neuwertschätzgutachtens. Daher werden auch Anteile der Gesamtprämie auf geleaste oder vermietete Liegenschaften aufgeteilt. Würden diese Liegenschaften separat versichert (z.B. durch Leasinggeber, Mieter), würde dies einerseits die auf EGW basierende Gesamtprämie nicht mindern, andererseits jedoch zu zusätzlichen Kosten führen, die effektiv zumindest anteilmäßig wieder der Gemeinde zufallen würden.

Das dargestellte Vermögen in der Vermögensrechnung „Einzelnachweis für Gebäude“ aus den RA enthält den jeweiligen Stand zu Beginn und zum Ende des Finanzjahres, den unterjährigen Zu- oder Abgang, den AfA-Satz (Absetzung für Abnutzung) sowie die bisherige Abschreibung. Ein großer Teil der Gebäude ist mit dem Wert Null (0,--) angesetzt und hat daher das Ende seiner Nutzungsdauer erreicht oder bereits überschritten.

Der LRH stellt fest, dass wertverändernde Tatsachen, wie beispielsweise die Sanierung der NMS, keinen Einfluss in die Vermögensrechnung gefunden haben und die Vermögensrechnung – zumindest im Prüfzeitraum – automatisiert anhand der AfA erfolgte.

Mit der VRV 2015 wird künftig den Gebietskörperschaften (Gemeinden und Ländern) sowie deren wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit vorgeschrieben, wie deren Sachanlagevermögen im Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu erfassen ist. Die Bestimmungen sind spätestens für Voranschläge und RA der Länder und Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern ab dem Finanzjahr 2019 bzw. für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden. Zur Erleichterung wurden Übergangsbestimmungen definiert, die ausschließlich für die

erstmalige Anwendung der neuen Verordnung, nämlich die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, zulässig sind.

Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeinderechnungswesens zeitnah eine Gesamtübersicht aller gemeinde-eigenen Gebäude zu erstellen und vorerst selbst eine grobe Abschätzung über das Immobilienvermögen vorzunehmen. Als Basis hierzu könnte das Gutachten der Versicherungsgesellschaft unter Zugrundelegung der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 dienen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten nimmt die Anregung, das vorliegende Neuwert-schätzungsgutachten gemeinsam mit der Nutzungsdauertabelle als Basis für die Immobilienbewertung zu verwenden, positiv zu Kenntnis.

Der LRH stellt fest, dass für die oben angeführten Objekte zwar von der Gemeinde Ratten die Versicherungsprämien bezahlt werden, die Gebäude selbst aber teilweise nicht in deren Eigentum stehen. Beispielsweise befindet sich das Arzthaus im Eigentum einer Immobiliengesellschaft und wird per Kautions-Leasing von der Gemeinde geleast und an einen praktischen Arzt weitervermietet.

Das Feuerwehrrüsthaus wurde mittels Bestandvertrag errichtet. D.h., die Gemeinde Ratten ist zwar Eigentümer des Grundstückes, eine Leasinggesellschaft ist aber Bestandnehmer des Grundstückes und Eigentümer des Gebäudes. Die Gemeinde Ratten least in der Folge das Gebäude.

Umgekehrt ist es beim „Haus der Blasmusik“. Hier befindet sich das Grundstück im Eigentum des Rattener Musikvereins. Das Gebäude wurde in Form eines Baurechts von der Gemeinde errichtet und an den Musikverein weitervermietet.

Bei einem weiteren Gebäude (neu errichtete Stocksporthalle) wurde im Zuge der Überprüfung durch den LRH festgestellt, dass dieses durch die Gemeinde finanziert und errichtet wurde, sich aber auf einem fremden Grund befindet. Hierzu existiert laut Auskunft der Gemeinde mit Ausnahme eines Pachtvertrages für die Inanspruchnahme des Grundstückes keine weitere vertragliche Grundlage für die Gebäudeerrichtung.

Der LRH empfiehlt für die Stocksporthalle eine Prüfung in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht zur Absicherung des Gebäudeeigentums. Dies könnte z. B. vertraglich in Form eines Baurechts oder als Superädifikat mittels Bestandvertrag erfolgen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten ist bestrebt, die Empfehlung betreffend der vertraglichen Absicherung der Stocksporthalle ehestens umzusetzen, um den rechtmäßigen Gebäudebestand langfristig zu sichern.

Grundstücke

Einer Auswertung über das geografische Informationssystem des Landes Steiermark (GIS) zufolge befanden sich zum Stand 1. April 2017 Grundstücke mit einer Grundstücksfläche von insgesamt 230.488 m² im Alleineigentum der Gemeinde Ratten.

Die Flächen unterschieden sich hierbei in folgende Nutzungen:

Nutzung	Gemeinde Ratten [Fläche in m ²]	öffentliches Gut [Fläche in m ²]
Äcker, Wiesen oder Weiden	14.995	402
Betriebsflächen	2.544	--
Freizeitflächen	2.992	--
Gärten	7.649	--
Gebäude	5.628	--
Gebäudenebenflächen	42	--
Schienenverkehrsanlagen	12.493	--
Straßenverkehrsanlagen	16.441	157.758
Verbuschte Flächen	261	--
Wälder	8.336	--
Gewässerrandflächen	--	128
Parkplätze	--	819
Gesamt	71.381	159.107
Gesamt inkl. öffentliches Gut		230.488

Quelle: GIS – Land Steiermark, Stand: 1. April 2017, aufbereitet durch den LRH

In der obigen Aufstellung ist der anteilige Verkauf von vier Wohnungen an der Liegenschaft EZ 2012 KG 68014 (Wohnhaus Glashütte, Kirchenviertel 80) noch nicht berücksichtigt. Hier hält die Gemeinde Ratten aktuell 1170/1938 Anteile. An einer weiteren Liegenschaft im Ausmaß von 1.952 m² (hierbei handelt es sich um das Gebäude, in dem das Gemeindeamt untergebracht ist) ist die Gemeinde Ratten mit 1182/3512 Anteilen Miteigentümer.

Die Gemeinde Ratten hat ihren Liegenschaftsbestand anhand ihrer Vermögensrechnung „Einzelnachweis Grundbesitz“ bekannt gegeben. In dieser sind die Grundstücksnummer, die Einlagezahl, die Fläche sowie ein Bewertungsansatz hinterlegt. Die als öffentliches Gut geführten Straßenverkehrsanlagen waren nicht Inhalt der Vermögensrechnung.

Der LRH überprüfte die Übereinstimmung seiner Auswertung aus dem GIS mit den von der Gemeinde Ratten bekannt gegebenen Grundstücken. Das Ergebnis war eine vollständige Erfassung bzw. Übereinstimmung aller Liegenschaften.

Die Gemeinde Ratten wählte in ihrer Vermögensrechnung für jedes Grundstück einen Bewertungsansatz, welcher anhand der überwiegenden Nutzung für das gesamte Grundstück verwendet wurde. So wurden beispielsweise für landwirtschaftliche Nutzflächen ein Basispreis je m² von € 3,63 und für Bauflächen € 21,80 herangezogen. Der in der Vermögensrechnung ausgewiesene Sachwert für Grundbesitz belief sich mit Stand 31. Dezember 2017 auf € 396.733,45.

In § 39 der VRV 2015 sind Übergangsbestimmungen normiert, die ausschließlich für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zulässig sind. Demnach können Grundstücke und Gebäude zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder – bei Grundstücken – mittels Schätzwertverfahren bewertet werden.

Ein zulässiges Schätzwertverfahren für Grundstücke ist beispielsweise das Grundstücksrasterverfahren. Beim Grundstücksrasterverfahren sind die Grundstücke in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentiert, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen. Die Bewertung der Flächen erfolgt gemäß § 39 Abs. 4 VRV 2015 zu den Basispreisen für die jeweilige Lage.

Der LRH empfiehlt, in Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeindefinanzwesens anhand der bereits vorliegenden Grundstücksdaten eine Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke unter Zuhilfenahme des Grundstücksrasterverfahrens vorzunehmen. Hierzu wären vorab die zugrunde gelegten Basispreise zu evaluieren und die Grundstücke zudem in ihre Nutzung zu unterteilen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten nimmt die Anregung, die Bewertung der bereits vollständig erfassten Grundstücke anhand des Grundstücksrasterverfahrens vorzunehmen, positiv zu Kenntnis.

Öffentliches Gut

Gemäß § 24 Abs. 9 VRV 2015 sind unter Grundstückseinrichtungen Infrastrukturanlagen und Gemeingebrauchsflächen (öffentliches Gut) zu verstehen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen sowie Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung (Kanalisation). Bei den Straßenanlagen ist keine detaillierte Bewertung nach Decke, Tragschicht und Unterbau vorzunehmen. Es wird aufgrund unterschiedlicher Nutzungsdauern ausschließlich zwischen unbefestigten und befestigten Anlagen unterschieden. Als unbefestigt werden einfache Wege (beispielsweise Schotterfeldwege) eingestuft, als befestigt gelten hingegen Anlagen mit einem mittleren Straßenaufbau (beispielsweise Asphalt oder Pflaster).

Bei Grundstückseinrichtungen wird zwischen dem Grundstück, welches keiner Abschreibung unterliegt, und dem Aufbau der Anlage (Straßenaufbau), welcher einer linearen Abschreibung unterliegt, unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen.

Die letzte größere Erhebung im Bereich Straßen wurde laut Auskunft der Gemeinde Ratten im Jahr 2014 aufgrund erforderlicher Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Im Zuge dessen wurde ein Sanierungsplan bis 2018 festgelegt und plangemäß umgesetzt.

Wie aus der Flächenerhebung des LRH ersichtlich ist, befinden sich im Gemeindeeigentum Grundstücke im Ausmaß von rund 157.800 m², welche als Straßenverkehrsanlagen klassifiziert sind. Die Gemeinde Ratten gab auf Anfrage bekannt, dass für die gemeindeeigenen Straßenverkehrsanlagen keine gesamthafte Darstellung des Straßenzustandes vorliegt.

In Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 empfiehlt der LRH, ehestmöglich eine Straßenzustandsbewertung vorzunehmen.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten wird die Straßenzustandsbewertung im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der VRV 2015 durchführen.

Auf Basis eines vereinfachten Schulnotensystems kann in der Folge die Bewertung der Grundstückseinrichtungen bei Zugrundelegung von Referenz-Neubauwerten je nach kategorisierter Zustandsklasse bzw. Einstufung durch Abschläge auf diesen Referenzwert vorgenommen werden. Als Grundlage könnte die Eröffnungsbilanz des Landes Steiermark (Kategorie Note 1 bis Note 5) herangezogen werden.

6.2 Liegenschaftsver- und -ankäufe

Liegenschaftsverkäufe

Die Gemeinde Ratten gab für den Prüfzeitraum 2014 bis 2017 folgende Liegenschaftsverkäufe bekannt:

- 160/1938 Anteile EZ 102 GB 68014 (Wohnung Top 2, Glashütte)
- 200/1938 Anteile EZ 102 GB 68014 (Wohnung Top 4, Glashütte)
- 208/1938 Anteile EZ 102 GB 68014 (Wohnung Top 5, Glashütte)
- 200/1938 Anteile EZ 102 GB 68014 (Wohnung Top 6, Glashütte)

Beim Wohnhaus Glashütte, Kirchenviertel 80 handelt es sich um ein im Jahr 1996 als Mietkaufobjekt finanziertes Mehrparteienwohnhaus, das am Standort der ehemaligen Glashütte als Neubau errichtet wurde. Die Liegenschaft umfasst insgesamt 24 Wohnungseigentumsobjekte, welche sich jeweils in zwölf Wohnungen und zwölf überdachte KFZ-Abstellplätze unterteilen.

Wie anhand der Unterlagen ersichtlich ist, sind in der Vergangenheit mehrmals Schäden in Form von Schimmelbildung und Wassereintritten aufgetreten, die Sanierungskosten für die Gemeinde zur Folge hatten.

Im Jahr 2014 trat die als Verwalter fungierende gemeinnützige Wohnbaugesellschaft an die Mieter der im Gemeindeeigentum stehenden Wohnungseigentumsobjekte heran und unterbreitete jeweils Angebote zum Kauf anhand der Mietkaufvereinbarungen. Vier Mieter nahmen per Kaufvertrag vom 12. August 2016 dieses Angebot an und erwarben käuflich ihre Wohnungen und die dazugehörigen KFZ-Abstellplätze.

Für die Gemeinde hat der Verkauf der Wohnungen zur Folge, dass nunmehr die Käufer anteilig für die beiden Darlehen aufkommen müssen und sich daher der laufende finanzielle Aufwand für die Gemeinde Ratten verringerte.

Die Kaufpreisbildung erfolgte analog zu dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und setzte sich aus der Übernahme der anteiligen Darlehen, den anteiligen Grundstückskosten sowie einem Barzahlungsbetrag zusammen. In drei Fällen wurden die anteiligen Grundstückskosten bereits in der Vergangenheit geleistet, sodass die Gemeinde Ratten nur mehr einen geringen Barzahlungsbetrag erhielt. An Immobilien-ertragsteuer fielen Kosten in Höhe von gesamt € 18.032,-- für die Gemeinde an.

Der LRH begrüßt den Verkauf der oben genannten Wohnungen und in der Folge die dadurch entstandene Reduktion der laufenden Kosten, insbesondere wenn – wie im vorliegenden Fall – ein durchgängig negatives Bewirtschaftungsergebnis für die Immobilie vorliegt.

Liegenschaftsankäufe

Die Gemeinde Ratten meldete für den Prüfzeitraum den Ankauf lediglich einer Liegenschaft im Jahr 2016. Hierbei handelt es sich um das Grundstück 646/26 sowie um Teilflächen des Grundstückes 646/20 aus der KG 68014 in einem Gesamtausmaß von 507 m². Der Kaufpreis betrug in Summe € 15.717,--, was einem – aus Sicht des LRH – ortsüblichen Preis von € 31,-- je m² entspricht. Mit demselben Kaufvorgang wurden Teilflächen der Grundstücke 646/7 und 646/19 aus der KG 68014 an den Verkäufer obiger Liegenschaften veräußert. Hierfür wurden € 3.503,-- erzielt. An Nebenkosten wurden von der Gemeinde Ratten für diese Grundstückstransaktion in Summe € 6.137,07 geleistet. Die Nebenkosten setzten sich wie folgt zusammen:

Zahlungsempfänger	Leistung	Betrag [€]
Vermessungsingenieur	Vermessungsurkunde	2.407,00
Notar	Kaufvertrag samt Grundbuchsdurchführung	2.883,97
Notar	Eintragungsgebühr	173,00
Finanzamt	Grunderwerbsteuer	550,10
Notar	Immobilienvertragssteuer Vorauszahlung	123,00
Summe		6.137,07

Quelle: Gemeinde Ratten, Unterlagen Verkauf Jugendhaus, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Ratten alle mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten sowie auch das Vermessungshonorar zur Gänze getragen hat.

Der LRH empfiehlt, bei künftigen Liegenschaftstransaktionen darauf zu achten, dass Nebenkosten – mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen bzw. eindeutig zuordenbaren Abgaben und Steuern – anhand des Verursacherprinzips anteilig getragen werden.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten nimmt die Empfehlung betreffend einer umsichtigeren Planung und einer verursachergerechten Zuordnung von Nebenkosten für künftige Liegenschaftstransaktionen zur Kenntnis.

Der gesamte Kaufvorgang ist für den LRH insofern unverständlich, als die angekaufte Liegenschaft in ihrem gesamten Ausmaß von 4.448 m² erst im Jahr 2013 an den nunmehrigen Verkäufer veräußert wurde. Der durchschnittliche Preis je m² belief sich damals auf rund € 27,--. Mit dieser Transaktion wurde auch das Grundstück 646/20 veräußert, welches die Zufahrt zum Feuerwehrrüsthause darstellt. Die Gemeinde Ratten begründete den Rückkauf der Teilflächen damit, dass durch die nunmehr fehlende

Feuerwehrezufahrt vom neuen Eigentümer die Einhebung einer Pacht für die Nutzung angekündigt wurde.

Aus Sicht des LRH wären die Kosten für den Ankauf samt den nicht unerheblichen Nebenkosten für die Gemeinde Ratten vermeidbar gewesen, wenn bereits bei der Veräußerung im Jahr 2013 eine umsichtigere Planung durchgeführt worden wäre.

6.3 Vermietung und Verpachtung

Im Prüfzeitraum bestanden folgende aufrechte Miet- und Pachtverträge der Gemeinde Ratten:

Mietverträge Wohnhäuser

- 11 Wohnungen im Wohnhaus Kirchenviertel 199
- 8 (von 12) Wohnungen im Wohnhaus Glashütte, Kirchenviertel 80
- 7 Wohnungen im Wohnhaus Kirchenviertel 85 (ehem. Amtsgebäude)
- jeweils eine Wohnung in den Wohnhäusern Kirchenviertel 211 und 212, in welchen das Gemeindeamt selbst auch untergebracht ist sowie eine Zahnarzt-Ordination

Bei den oben angeführten Mietverhältnissen ist die Gemeinde jeweils Wohnungseigentümer, die Verwaltung der Wohnungen erfolgt durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Zu den vermieteten Räumlichkeiten wurde aufgrund der vorgelegten Mietverträge festgestellt, dass für diese grundsätzlich Kategoriebeiträge der Ausstattungskategorie A gemäß Mietrechtsgesetz eingehoben werden und dementsprechende Wertsicherungsklauseln vorgesehen sind.

Sonstige Mietverträge

- Ordination im Arzthaus, Kirchenviertel 160
- Wohnung im Arzthaus, Kirchenviertel 160
- Haus der Blasmusik, Kirchenviertel 104 (Vermietung an den Musikverein)
- Sportplatz (Vermietung an den SV Ratten)
- Stocksportbereich (Vermietung an den ESV Ratten)

Zu den Eigentumsverhältnissen der oben angeführten Objekte wird auch auf Kapitel 6.1 Liegenschaften der Gemeinde Ratten verwiesen.

Pachtverträge

- Gasthaus beim Freizeitzentrum, Kirchenviertel 156
- Wohnung beim Freizeitzentrum, Kirchenviertel 156

Gemäß Auskunft der Gemeinde Ratten laufen beide Pachtverhältnisse im Jahr 2018 aus.

Unterabschnitt (UA) 853

Die Salden aus Einnahmen und Ausgaben aus dem UA 853 (Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden) stellen sich für den Prüfzeitraum 2014 bis 2017 wie folgt dar:

Objekt	Saldo 2014 [€]	Saldo 2015 [€]	Saldo 2016 [€]	Saldo 2017 [€]
Wohnhaus Kirchenviertel 199	35.552	35.983	36.000	35.915
Wohnhaus Glashütte Kirchenviertel 80	- 7.784	- 459	- 10.005	- 77
Wohnhaus Kirchenviertel 85 (ehem. Amtsgebäude)	- 1.438	- 8.236	- 12.156	- 12.208
Arzthaus Kirchenviertel 160	- 8.154	- 8.414	- 7.128	- 6.795
Wohnhaus Kirchenviertel 211/212	- 774	- 1.089	- 958	- 2.415
Musikhaus (Haus der Blasmusik)	--	--	--	--
Saldo	17.403	17.785	5.753	14.421

Quellen: RA 2014 bis 2017 der Gemeinde Ratten; aufbereitet durch den LRH

Der Gesamtsaldo aus dem UA 853 stagniert im Prüfzeitraum auf niedrigem Niveau, wobei im Jahr 2016 eine Tilgung für das Wohnhaus Glashütte zum Teil aus dem ao.H. finanziert werden musste und den Saldo zusätzlich verringerte.

Die Salden wurden in den RA beim Objekt Kirchenviertel 199 durch Gewinnentnahmen, alle übrigen Objekte mit negativem Saldo mit einem Tilgungszuschuss ausgeglichen.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Ratten im Prüfzeitraum aus der Vermietung insgesamt zwar einen positiven Saldo erzielen konnte, Gewinne aber lediglich bei einem Objekt lukriert wurden.

Alle übrigen Wohnprojekte – insbesondere das ehemalige Amtsgebäude sowie das Arzthaus – weisen hohe negative Bewirtschaftungsergebnisse auf. Die Einnahmen beim Objekt „ehemaliges Amtsgebäude“ sind zudem stark rückläufig. Hierzu wurde von der Gemeinde Ratten erläutert, dass das ehemalige Amtsgebäude nunmehr als Wohngebäude genutzt wird. Von den sieben Wohnungen waren bei Prüfungsbeginn des LRH fünf Wohnungen vermietet. Die zwei verbleibenden Wohnungen standen bereits seit längerer Zeit leer. Grundsätzlich befänden sich laut Auskunft der Gemeinde das

Gebäude und insbesondere die zwei leerstehenden Wohnungen in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Dennoch konnten laut Auskunft der Gemeinde Ratten beide Wohnungen ab 1. Juli 2018 wieder vermietet werden.

Der LRH empfiehlt, für dieses Gebäude ein Sanierungskonzept zu erstellen bzw. die künftigen Instandhaltungskosten bei allfälligen Leerständen abzuschätzen und bei einem überwiegend negativen Ausblick gegebenenfalls auch einen Verkauf dieser Liegenschaften anzudenken.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten nimmt die Empfehlung betreffend Sanierungskonzept für das ehem. Amtshaus zur Kenntnis.

UA 859

Die Salden aus Einnahmen und Ausgaben aus dem UA „859 - Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ (es handelt sich hierbei um das Freizeitzentrum) stellen sich für den Prüfzeitraum 2014 bis 2017 wie folgt dar:

Bezeichnung	2014 [€]		2015 [€]		2016 [€]		2017 [€]	
	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
Freizeitzentrum	30.959	101.483	31.224	104.944	30.498	110.499	33.212	108.720
davon								
(Leistungserlöse)	13.122		12.822		10.637		12.003	
(Einn. aus Vermietung und Verpachtung)	4.187		4.526		5.895		7.054	
(Pachtzins)	13.650		13.877		13.966		14.154	
(Energieaufwand Strom/Wärme)		54.304		59.583		53.374		48.618
Saldo		- 70.524		- 73.720		- 80.001		- 75.508

Quellen: RA 2014 bis 2017 der Gemeinde Ratten, aufbereitet durch den LRH

Die Einnahmen des Freizeitzentrums bestehen hauptsächlich aus den Leistungserlösen sowie der Verpachtung des Gasthauses und einer Wohnung im Freizeitzentrum. Die Leistungserlöse setzen sich aus den Einnahmen der Eintrittspreise für das Hallenbad sowie aus Benützungsentgelten für Hallentennis und für die Sporthalle zusammen. Diese waren im Prüfzeitraum von 2014 bis 2016 leicht rückläufig und sind im Jahr 2017 wieder auf das mittlere Niveau der letzten drei Jahre angestiegen.

Die Gemeinde Ratten publiziert die Eintrittspreise und die Benützungsentgelte für das Freizeitzentrum auf ihrer Homepage. Hierzu stellt der LRH fest, dass diese offenbar seit dem Jahr 2013 in unveränderter Höhe eingehoben werden.

Der LRH empfiehlt, als erste Maßnahme zur Einnahmensteigerung die Anhebung anhand des Verbraucherpreisindex seit der letzten Preiserhöhung anzudenken.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten teilt mit, dass aufgrund des sanierungsbedürftigen Zustandes des Freizeitzentrums in den letzten Jahren eine Erhöhung der Eintrittspreise als nicht gerechtfertigt angesehen wurde.

Die Pachtzinse für die Wohnung und das Gasthaus sind in den letzten Jahren aufgrund deren Valorisierung zwar kontinuierlich gestiegen, gemäß Auskunft der Gemeinde Ratten laufen jedoch beide Pachtverhältnisse im Jahr 2018 aus. Die Suche nach einem Nachfolgepächter gestaltet sich eher schwierig. D.h., ein Großteil der Einnahmen würde demnach ab dem Jahr 2019 wegfallen.

Den Einnahmen für das Freizeitzentrum stehen beträchtliche Ausgaben gegenüber. Konkret betragen die Einnahmen im Prüfzeitraum nicht einmal ein Drittel der Ausgaben, sodass sich der jährliche Abgang in einer Größenordnung zwischen € 70.000,- und € 80.000,- bewegte. Rund die Hälfte der jährlichen Ausgaben wendet die Gemeinde Ratten gemäß RA rein für den Energieaufwand bestehend aus Strom- und Wärmekosten auf.

Der LRH empfiehlt, die einzelnen Ausgaben, insbesondere die Energiekosten, auf Einsparungspotenziale zu analysieren und die Erschließung zusätzlicher Einnahmen zu prüfen bzw. Maßnahmen für eine höhere Auslastung zu setzen.

Für eine aktive Steuerung der Nettoausgaben empfiehlt der LRH, geeignete Kennzahlen, wie z. B. durchschnittliche Nettoausgaben je Besucher/Familie, durchschnittliche Tages-Auslastung, Gastronomiepacht pro Besucher oder Energieaufwand in % der Gesamtkosten, zu erstellen und erreichbare Zielgrößen zu definieren.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten nimmt die Anregungen hinsichtlich Kostenmanagement für das in Vorbereitung befindliche Sanierungsprojekt beim Freizeitzentrum positiv zur Kenntnis.

6.4 Generalsanierung Neue Mittelschule

6.4.1 Projektgrundlagen

Die Gemeinde Ratten betreibt ein Schulzentrum, welches sich in VS und NMS gliedert. Ursprünglich war am aktuellen Standort lediglich die NMS untergebracht. Das Gebäude der NMS wurde in zwei Etappen errichtet.

Bereits 2009 wurden Überlegungen zur Sanierung des NMS-Gebäudes angestellt. Gleichzeitig standen auch für das bereits 1913 errichtete VS-Gebäude umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an.

Durch die damalige Fachabteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung (FA16) des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden zu diesem Zweck – unter Beiziehung eines Architekturbüros aus dem Bezirk Graz-Umgebung (in der Folge als „Architekt A“ bezeichnet) – beginnend ab November 2011 eine Bedarfserhebung und Gebäudeanalyse durchgeführt sowie eine Projektstudie entwickelt.

Zusammenfassend wurde darin festgestellt, dass die Sanierung des bestehenden Gebäudes sowohl aus brandschutztechnischen als auch aus haustechnischen und energiewirtschaftlichen Gründen dringend erforderlich sei. Zudem wurde angeraten, aufgrund rückgängiger Schülerzahlen im Zuge der Sanierung des NMS-Gebäude die VS sowie die seit Herbst 2011 in der NMS und ab Herbst 2015 auch in der VS geplante Ganztageschule (GTS) in das Gebäude zu integrieren.

Der LRH erachtet die vorliegende Projektstudie als plausibel und für das geplante Bauvorhaben umfassend aussagekräftig.

Projektbeschreibung

Das Bauvorhaben betreffend die Generalsanierung der NMS, VS sowie GTS wurde gemäß Baubeschreibung wie folgt definiert:

- Generalsanierung des vorhandenen NMS-Gebäudes bestehend aus Altbau 1958 und Zubau 1974 einschließlich Verbindungsgang
- Abbruch des bestehenden Dachstuhles des Zubaus 1974 und Neuerrichtung einer Aufstockung einschließlich einer neuen Walmdachkonstruktion
- Neuerrichtung von Vordächern bei den Eingangsbereichen
- Neuerrichtung einer Stahlbetonwand entlang der Schutzzone als Hochwasserschutz

Zudem wurden Erneuerungen bei der Außenanlage vorgenommen. Dies betraf die Neugestaltung des Vorplatzbereiches, die Errichtung einer Freiluftklasse sowie die Errichtung von mindestens acht PKW- und 24 Fahrradabstellplätzen.

Die Außen- und Innenwände der Bestandsgebäude wurden als Ziegelmassivbau ausgeführt. Bei den Bestandswänden wurde im Bereich des Altbaus die bestehende Putzfassade neu gemalt, beim Zugang sowie beim Verbindungsgang kam ein Wärmedämmverbundsystem (WDVS) mit Dünnputzbeschichtung zur Anwendung.

Die Außenwände des neu aufgesetzten Dachgeschoßes wurden in Holzriegelbau mit Lärchenschalung, die Innenwände in Holzriegel und Gipskarton ausgeführt. Die Dächer des Zubaus, des Verbindungsganges sowie die Vordächer wurden grundlegend erneuert. Fenster und Bodenbeläge sowie die Elektroinstallation und die Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär (HKLS)-Installationen wurden grundsätzlich erneuert bzw. aktuellen Standards und Normen angepasst.

Nach den Angebotseröffnungen für die Haupt- und Nebengewerke wurde offensichtlich, dass die geplanten Kosten nicht gehalten werden können. Es wurden daher eine Reihe von Einsparungsmaßnahmen beschlossen, um die Gesamtkosten wesentlich zu reduzieren.

Die Einsparungsmaßnahmen betrafen u. a. folgende Bereiche:

- Im Altbau wurde das Dachgeschoß nicht vollständig ausgebaut, da aktuell kein Bedarf für eine vierte VS-Klasse bestand.
- Anstatt Holzalufenster wurden Kunststoffalufenster ausgeführt.
- Die Brandschutzverglasung im Innenbereich wurde dort reduziert, wo sie nur eine optische Funktion gehabt hätte.
- Der geplante Balkonbereich beim Physiksaal wurde nicht ausgeführt.
- Der Hochwasserschutz (Mauer) wurde aus dem Projekt genommen und von der Gemeinde Ratten in einem Parallelprojekt umgesetzt.

Weiters wurden laut GR-Protokoll vom 26. Februar 2016 Doppelgleisigkeiten in den Ausschreibungen beseitigt.

Der LRH stellt fest, dass das Hochwasserschutz-Projekt keiner Einsparungsmaßnahme gleichkommt, sondern lediglich eine Umschichtung der Kosten in ein separates Projekt darstellt (siehe auch Kapitel 6.4.4 Ausschreibungen und Vergaben).

6.4.2 Grundsatzentscheidungen und Chronologie

In den Jahren 2011 bis 2013 hat sich der GR intensiv mit dem Sanierungskonzept für das Schulzentrum beschäftigt.

Mit GR-Beschlüssen vom 28. September 2012 (Ratten), 12. September 2012 (St. Kathrein am Hauenstein), 28. September 2012 (Rettenegg), 17. August 2012 (St. Jakob im Walde) und 12. Oktober 2012 (Fischbach) haben sich die eingesprengelten⁵ Gemeinden zur Umsetzung der Generalsanierung der NMS Ratten mit Gesamtkosten von damals geschätzt rund € 2,8 Mio. netto entschlossen. Hierzu wurde beginnend mit dem Jahr 2014 ein Ausschuss gegründet, welchem alle Bürgermeister der eingesprengelten Gemeinden angehörten sowie die NMS-Direktorin, die VS-Direktorin, zwei Gemeinderäte aus Ratten, der planende Architekt A sowie später auch die Projektsteuerung (PS).

Ab dem Jahr 2014 wurde im Gemeindevorstand und im GR der Gemeinde Ratten insbesondere die Frage der Finanzierung thematisiert. So wurde beispielsweise in der GR-Sitzung vom 4. Juni 2014 der einstimmige Beschluss gefasst, den Auftrag zur Ausschreibung der Vergabe eines Baurechts für die Sanierung der NMS zu vergeben. Für die Auftragskoordination und -vergabe wurde ein Unternehmensberater konsultiert, der in der Folge einen obersteirischen Wohnbaugenossenschaftsträger für die Umsetzung gewinnen konnte.

Am 19. September 2014 wurde im GR der Beschluss gefasst, ein Baurecht für die Liegenschaft EZ 130, KG 68014 Kirchenviertel, an die obersteirische Wohnbaugenossenschaft zu vergeben und den Baurechtsvertrag in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Dies wurde jedoch im März 2015 von der Aufsichtsbehörde untersagt und in der GR-Sitzung vom 12. Juni 2015 thematisiert. Der Bürgermeister berichtete in dieser Sitzung, dass nach diesem Termin umgehend Maßnahmen gesetzt worden seien, um das Projekt auf einem anderen Weg umzusetzen. Daraufhin sei die Vergabe eines Darlehens ausgeschrieben und Gespräche mit einem möglichen PS geführt worden. Die Vergabe der PS an ein Architekturbüro im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag (in der Folge als „Architekt B“ bezeichnet) wurde im Anschluss an die Berichterstattung einstimmig beschlossen. Ebenso wurde in dieser GR-Sitzung die Vergabe der Planungsleistungen an den Architekten A beschlossen, welcher bereits mit der Projektstudie befasst war.

⁵ Als Schulsprengel werden gemäß § 14 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes jene örtlichen Gebiete bezeichnet, die das Einzugsgebiet einer Pflichtschule bilden. Jede öffentliche allgemeinbildende Pflichtschule hat einen Schulsprengel. Die Festsetzung des Schulsprengels erfolgt durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung.

Nach den Angebotseröffnungen für die Haupt- und Nebengewerke Ende Dezember 2015 und Mitte Jänner 2016 wurden die entsprechenden Preisspiegel erstellt. Es wurde dabei offensichtlich, dass die Gesamtkosten nicht zu halten sein werden und sich aufgrund der Angebotsergebnisse eine Differenz von nahezu € 800.000,- brutto ergeben würde. In der GR-Sitzung vom 26. Februar 2016 wurden daher Einsparungsmaßnahmen beschlossen, um die Gesamtkosten wesentlich zu reduzieren. In derselben GR-Sitzung erfolgte auch die Beschlussfassung über die Vergabe der Hauptgewerke sowie der Sonderfachleute und der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA).

Die Vergabe der weiteren Professionistenleistungen wurde in der GR-Sitzung vom 29. April 2016 behandelt. Der schlussendliche Beginn der Sanierungsarbeiten dürfte sich dadurch auf Ende April 2016 verschoben haben.

Die Sanierungsarbeiten konnten laut Angabe der Gemeinde bis zum Schulbeginn im Herbst 2016 soweit abgeschlossen werden, dass der Schulbetrieb der NMS sowie der VS im sanierten Gebäude problemlos aufgenommen werden konnte. Kleinere Arbeiten wurden noch im Laufe der Jahre 2016 und 2017 durchgeführt.

Datum bzw. Zeitraum	Maßnahme bzw. Entscheidung
2. Juli 2010	GR-Beschluss: Antrag auf Projektentwicklung beim Amt der Stmk. Landesreg.
5. Dezember 2011	Projektstudie inkl. Bedarfserhebung und Gebäudeanalyse
28. September 2012	Grundsatzbeschluss des GR zur Umsetzung der Projekte Sanierung NMS
Sept./Okt. 2012	Grundsatzbeschlüsse in den eingesprengelten Gemeinden
19. September 2014	GR-Beschluss: Finanzierung auf Basis eines Baurechtsvertrages
31. März 2015	Gespräch bei Aufsichtsbehörde: Untersagung Baurechtsfinanzierung
19. Juni 2015	Umlaufbeschluss des Schulausschusses zur Darlehensaufnahme
4. Juli 2015	Vertragsabschluss über Projektsteuerung
12. August 2015	Vertragsabschluss über Architektenleistungen
21. Oktober 2015	Bescheid zur Erteilung der Baubewilligung (Gemeinde Ratten als Baubehörde)
17. November 2015	Genehmigung der Darlehensaufnahme (A7, Aufsichtsbehörde)
23. November 2015	Bescheid zur Erteilung der Planbewilligung (A6, Schulbehörde)
21. Dezember 2015	Fristende und Angebotsöffnung Hauptgewerke
14. Jänner 2016	Fristende und Angebotsöffnung div. Nebengewerke
14. April 2016	Vertragsabschluss über ÖBA und Baustellenkoordination
April 2016	Baubeginn Sanierungsprojekt

September 2016	Fertigstellung und Aufnahme des regulären Schulbetriebes
19. Oktober 2016	Bescheid zur Erteilung der Verwendungsbewilligung (A6, Schulbehörde)
22. Jänner 2018	Fertigstellungsanzeige und Ansuchen um Benützungsbewilligung
3. Mai 2018	Bescheid zur Erteilung der Benützungsbewilligung (Gemeinde Ratten als Baubehörde)

Quellen: Einreichunterlagen der Gemeinde Ratten, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme (September 2016) keine rechtsgültige Benützungsbewilligung (Mai 2018) vorlag.

Der LRH empfiehlt, vor der Benützung die Behördenverfahren auch eigener Bauvorhaben zeitgerecht abzuschließen, sodass es zu keinen diesbezüglichen Haftungsansprüchen kommen kann.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten ist bestrebt, die gemeindeeigenen Bauverfahren ehest möglich abzuschließen, was sich jedoch in diesem Fall aufgrund der trotz aller Bemühungen nicht zeitgerecht zu erhaltenden Atteste von Dritten als schwierig erwiesen hat.

6.4.3 Organisation und Projektmanagement

Das BVergG 2006 gilt mit Ausnahme seines 3. Teiles für die Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

Das BVergG ist für die Vergaben durch die prüfungsgegenständliche Gemeinde Ratten voll anzuwenden.

Die Gemeinde Ratten beauftragte per Vertrag vom 4. Juli 2015 Architekt A mit den Planungsleistungen. Bei diesem als Ziviltechnikergesellschaft geführten Unternehmen handelt es sich um das bereits mit der Erstellung der Projektstudie beauftragte Architekturbüro aus dem Bezirk Graz-Umgebung. Damaliger Auftraggeber war die FA16 des Amtes der Stmk. Landesregierung.

Mit einem weiteren Vertrag – ebenfalls unterzeichnet am 4. Juli 2015 – beauftragte die Gemeinde Ratten Architekt B mit der PS. Die Tätigkeiten der PS umfassten dabei u. a. die Beratung und Vertretung der Gemeinde als Auftraggeber (Bauherrenvertretung). Im weiteren Projektverlauf wurde Architekt B auch mit der Baustellenkoordination und der ÖBA beauftragt, welche vorwiegend die Aufgaben Bauüberwachung, Qualitäts- und Rechnungskontrolle durchzuführen hatte.

Für die Planung und Herstellungsüberwachung der Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlage sowie der Elektroinstallation wurde ein weiteres Ingenieurbüro beauftragt.

Vergabe Planungsleistungen

Wie bereits oben erwähnt, wurde Architekt A, welcher auch die Projektstudie erstellt hat, mit den Planungsleistungen beauftragt.

Der Beauftragung ging ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß BVergG voraus. Hierzu wurden mehrere Architekturbüros eingeladen, auf Basis der vorliegenden Projektstudie ein Honorarangebot vorzulegen.

Von fünf Architekturbüros langten Angebote ein. Die Spanne der Angebote reichte unter großzügiger Gewährung von Nachlässen von € 151.900,-- bis € 235.102,78.

Reihung	Bieter	Nettoangebotssumme inkl. NL [€]	Differenz [%]
1.	Architekt A	151.900	100,0
2.	Architekt aus Osttirol	211.000	138,9
3.	Architekt aus Graz	220.314	145,0
4.	Architekt aus Graz	226.529	149,1
5.	Architekt aus Graz	235.103	154,8

Quelle: Angebotsprüfung vom 10. Juni, aufbereitet durch den LRH

Die Gesamtkosten (inkl. Honorare), auf welchen das Angebot zu erstellen war, beliefen sich auf € 2.797.474,--. Dies entsprach Herstellungskosten (Baukosten abzüglich Einrichtungskosten) von € 2.024.445,--.

Auffallend ist der enorme Preisunterschied zwischen dem Billigstbieter und dem zweitgereihten Bieter. Dies ist zum Großteil dem Umstand geschuldet, dass der Billigstbieter aufgrund seiner Vorkenntnisse in diesem Bauvorhaben durch die Erstellung der Projektstudie und die Bestandsaufnahme in den Teilleistungen Aufmaß und Vorentwurf weitaus kostengünstiger anbieten konnte.

Der LRH stellt fest, dass es sich bei Planungsleistungen um geistige Dienstleistungen handelt. Das BVergG definiert geistige Dienstleistungen im § 2 Z. 18 als

„Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung möglich“.

Zum Zeitpunkt der Vergabe war für Dienstleistungsaufträge ein Schwellenwert von € 100.000,-- für das nicht offene Verfahren **ohne** Bekanntmachung einzuhalten. Selbst für nicht offene Verfahren **mit** Bekanntmachung war ein Schwellenwert von € 207.000,-- einzuhalten.

In der der Ausschreibung zugrundeliegenden Projektstudie wurde als Honorar für die Planungsleistung € 137.983,65 kalkuliert. D. h., dass bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung davon ausgegangen werden musste, dass die Angebote weit über dem zulässigen Schwellenwert liegen würden. Für den LRH ist daher nicht verständlich, wieso diese Vergabeart dennoch gewählt wurde.

Der LRH stellt fest, dass das gewählte Vergabeverfahren nicht den Vorgaben des BVergG entsprach.

Wie bereits oben erwähnt, war der Billigstbieter auch mit der Erstellung der Projektstudie und somit mit den Planungsgrundlagen beauftragt. Somit war ein Bieter auch an dem von ihm wesentlich mitvorbereiteten und geplanten Vergabeverfahren beteiligt.

Auch wenn dieser Bieter – wie im vorliegenden Fall – nicht von der Gemeinde selbst mit der Projektstudie beauftragt wurde, so ist eine solche Konstellation schon deswegen problematisch, da mit der Zulassung des vorbefassten Planverfassers als Bieter eine für das Vergabeverfahren zentrale Forderung nach einer Gleichbehandlung aller Bieter möglicherweise nicht mehr erfüllt werden kann.

Vergabe Projektsteuerung und Örtliche Bauaufsicht

Vor der GR-Sitzung vom 12. Juni 2015 ist die Gemeinde an den für sie in der Regel tätigen Bausachverständigen herantreten, um die weitere Vorgangsweise in der Projektbetreuung zu besprechen. Wie dem GR-Protokoll zu entnehmen ist, war geplant, für die Projektabwicklung eine eigene PS zu beauftragen, die die Bauherrenvertretung für die Gemeinde übernehmen kann.

Der Bausachverständige erläuterte in der GR-Sitzung, dass er im Auftrag der Gemeinde die Planungsleistungen und gleichzeitig auch die PS gemäß BVergG ausgeschrieben hat. Er legte den anwesenden GR dar, dass für geistige Dienstleistungen bis € 50.000,-- gemäß BVergG Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer ausreichen würden und daher Architekt B, welcher bereits Projekte in der Region umgesetzt hat, zur Angebotslegung eingeladen wurde. Das Angebot belief sich auf € 36.975,--. Auf Basis des schriftlichen Vergabevorschlages des Bausachverständigen wurde noch in derselben GR-Sitzung die Auftragsvergabe beschlossen.

Der LRH stellt hierzu fest, dass die Auskunft des Bausachverständigen insofern unrichtig war, als gemäß BVergG bei einem Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes muss auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar sein und
2. der geschätzte Auftragswert darf 50 % des jeweiligen Schwellenwertes (im vorliegenden Fall € 100.000,--) nicht erreichen.

Verhandlungsverfahren sind gemäß BVergG grundsätzlich anzuwenden, wenn Dienstleistungen, insbesondere geistige Leistungen, dergestalt sind, dass vertragliche Leistungen nicht hinreichend spezifiziert werden können, um die Vergabe in einem offenen oder nicht offenen Verfahren durchführen zu können.

Der LRH sieht die Anwendung des Verhandlungsverfahrens mit nur einem Unternehmen im vorliegenden Fall insofern kritisch, als das Leistungsbild der PS umfassend genau in der Honorarleitlinie für Projektsteuerung (HO-PS) definiert ist und der Beschaffungsvorgang daher durchaus als wirtschaftlich vertretbar gewertet werden kann. Die HO-PS ist gemäß EU-Recht zwar außer Kraft gesetzt, als Grundlage für das PS-Leistungsbild in Österreich jedoch weiterhin in Anwendung.

Der Beschluss zur Vergabe der Leistungen wurde in der GR-Sitzung vom 26. Februar 2016 eingeholt. Der Vertrag über die ÖBA und Baustellenkoordination wurde am 14. April 2016 unterzeichnet.

Den vorgelegten Unterlagen lag ein weiterer Vergabevorschlag des Bausachverständigen der Gemeinde bei, in welchem dieser ausführte, dass die Vergabe der ÖBA mithilfe eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgt sei. Verwiesen wurde auf § 38 Abs. 3 des BVergG, welcher eigentlich auf ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmen zutrifft.

Der Bausachverständige empfahl aus „*Synergiegründen*“ auch für die ÖBA Architekt B zu beauftragen, welcher bereits mit der PS betraut war. Das von ihm eingeholte Honorarangebot belief sich auf € 85.000,-- netto für die ÖBA sowie auf € 6.000,-- netto für die Baustellenkoordination.

Der LRH stellt fest, dass bei der Vergabe der Leistungen für die ÖBA die wirtschaftliche Unvertretbarkeit nicht gegeben war und auch der zulässige Schwellenwert für das Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmen überschritten wurde. Die Vergabe der ÖBA erfolgte somit rechtswidrig und entsprach nicht den Vorgaben des BVergG.

Exkurs PS:

Die PS unterstützt den Bauherren und organisiert, koordiniert und kontrolliert dabei die Tätigkeiten der Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausführenden Firmen. Darüber hinaus übernimmt sie die ständige Kontrolle der Kosteneinhaltung, Qualitäten, Termineinhaltung sowie den reibungslosen Ablauf des Baugeschehens.

Zu den Hauptaufgaben der PS zählt auch die Kontrolle der Rechnungsprüfung der ÖBA.

Exkurs ÖBA:

Die ÖBA umfasst die Leistungen der Bauüberwachung, Qualitätskontrolle, Rechnungsprüfung, Bearbeitung von Mehr- und Minderkostenforderungen, Übernahme und Abnahmen sowie die Mängelfeststellung und -bearbeitung betreffend die ausführenden Firmen. Ebenso übernimmt die ÖBA die Dokumentation in den Phasen der Ausführungsvorbereitung, der Ausführung und des Projektabschlusses. Eine der Grundleistungen der ÖBA ist die Kontrolle der Aufmaße und die Prüfung der Rechnungen der Auftragnehmer auf Übereinstimmung mit den vertraglich festgelegten Leistungen. Dies beinhaltet auch die formale Überprüfung inkl. Einhaltung von Fristen sowie die Nachprüfung der Preisumrechnung bei vereinbarten veränderlichen Preisen.

Der LRH stellt fest, dass bei diesem Bauvorhaben sowohl die ÖBA als auch die PS vom selben Auftragnehmer durchgeführt wurde.

Der LRH empfiehlt, die Leistungen der PS und der ÖBA getrennt zu beauftragen, damit die prozessimmanente Kontrolle gewahrt bleibt und Interessenskollisionen vermieden werden.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten hat für ein in Vorbereitung befindliches Projekt bereits die Weichen dahingehend gestellt, dass die Projektsteuerung und die Örtliche Bauaufsicht von verschiedenen Auftragnehmern wahrgenommen werden.

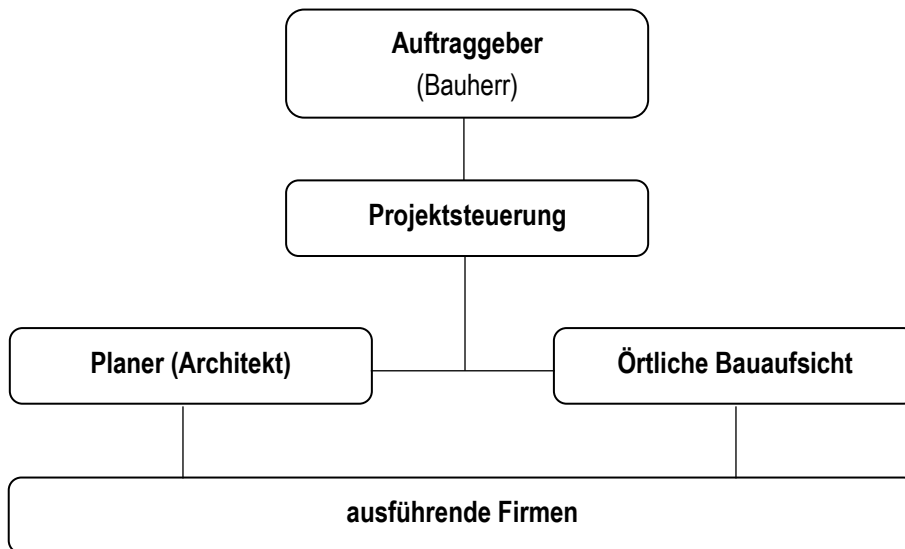
Bei seinen Recherchen stellte der LRH fest, dass der Bausachverständige der Gemeinde Ratten ein Bauzeichenbüro betreibt und gemäß Auskunft der Gemeinde Ratten für das geprüfte Bauprojekt auch als Konsulent auf Honorarbasis für den PS bzw. in weiterer Folge auch für die ÖBA (beides Architekt B) tätig war. Zugleich war er aber auch als Prokurist bei jenem Unternehmen beschäftigt, das nicht nur die Baumeisterarbeiten durchführte, sondern auch mit einer Reihe weiterer Gewerke beauftragt wurde. Dieser Umstand war der Gemeinde sohin bekannt.

Entgegen dem sowohl im Vertrag für die PS als auch im Vertrag über die ÖBA festgelegten Ansprechpartner (hier wurde explizit der Architekt namentlich genannt) war als Rechnungsprüfer für die ÖBA aber fast ausschließlich der Bausachverständige tätig.

Das war anhand der Unterschriften auf den jeweiligen Rechnungsprüfblättern ersichtlich. Dies bedeutet, dass der Bausachverständige für den Bauherrn (Gemeinde) im Rahmen der PS und auch der ÖBA als Bauüberwachung tätig und gleichzeitig für einen Auftragnehmer als Prokurist maßgeblich für die Bauausführung verantwortlich war.

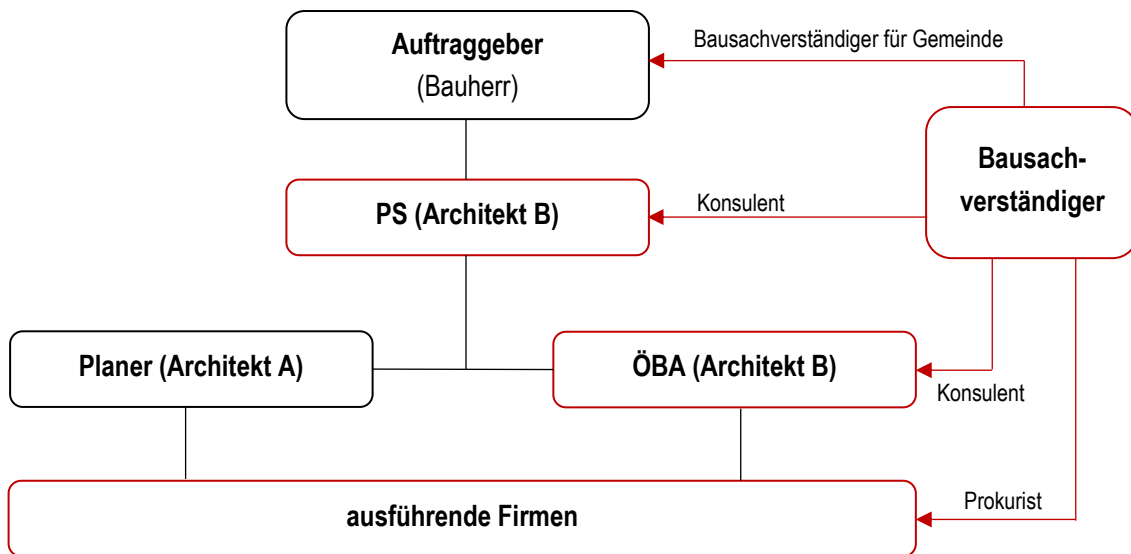
Der LRH sieht in dieser Konstellation eine grobe Unvereinbarkeit der Verantwortlichkeiten. Die Prozesse der Vergabe, der Abrechnung und der Prüfung von Zusatzangeboten sollten unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips verbindlich geregelt werden, sodass Ablauf, Zuständigkeiten und Prüfinhalte ersichtlich sind.

Das folgende Diagramm stellt eine vereinfachte Projektorganisation eines Bauvorhabens dar, wobei idealerweise jede Instanz voneinander unabhängig besetzt sein sollte.



Grafik: aufbereitet durch den LRH

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Projektverantwortlichen und ihre Beziehungen zueinander, wie sie beim geprüften Projekt vorlagen:



Grafik: aufbereitet durch den LRH

Das vorherrschende Auftragnehmer/Auftraggeber-Verhältnis führte teilweise zu kuriosen Umständen, da beispielsweise bei den Zimmermeister- und Trockenbauarbeiten der Bausachverständige als Prokurist des später beauftragten Bieterunternehmens das Angebot unterzeichnete, für den PS als Konsulent allenfalls in den Vergabeprozess eingebunden war und zumindest die 1. Teilrechnung (Überweisungsbetrag € 220.649,56) für die ÖBA prüfte und anschließend das zugehörige Prüfblatt für die PS gegenzeichnete.

Bei den geschilderten Vertragsverhältnissen ging nicht nur das Vier-Augen-Prinzip auf Seiten des Auftraggebers verloren, sondern es prüfte dieselbe Person auch eine Rechnung aus dem eigenen Unternehmen.

Ähnliches war bei der Rechnungslegung durch die ÖBA und die PS selbst zu beobachten. Auch hier wurde die Rechnungsprüfung in Person des Bausachverständigen durch den Auftragnehmer selbst durchgeführt, und es war nur zum Teil auch die Unterschrift eines unabhängigen Zweiten auf den Prüfblättern zu finden.

Die Erteilung eines Auftrages an dasselbe Unternehmen zur Durchführung der Ausschreibung sowie auch zur Bauüberwachung und -abrechnung sollte vermieden werden, weil eine derartige Kumulierung von Funktionen zum Entfall von mindestens einer Kontrollebene führt.

Der LRH empfiehlt, bei künftigen Bauvorhaben darauf zu achten, dass in der Projektorganisation die Kontrollebene nicht verloren geht und das Vier-Augen-Prinzip zwischen allen Projektschnittstellen gewährleistet ist.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten teilt mit, dass die Mehrfachfunktion des Bausachverständigen sich aufgrund ungünstiger Umstände im Rahmen des Projektverlaufes ergeben hat und nicht von Projektbeginn an geplant war. Es bestand während der gesamten Projektumsetzungsphase keinerlei Zweifel an der Objektivität und Sachlichkeit des Bausachverständigen, was sich auch an der Einhaltung der vorgegebenen Projektkosten sowie der in weiterer Folge im Prüfbericht positiv bewerteten Projektabwicklung widerspiegelt.

Dennoch wurden wie bereits bekannt gegebene Vorkehrungen getroffen, sodass für zukünftige Projekte der Gemeinde die drei Bereiche Planung, Projektsteuerung und Örtliche Bauaufsicht von verschiedenen Auftragnehmern wahrgenommen werden und folglich das Vier-Augen-Prinzip durchgängig gewahrt bleibt.

Abrechnung Planungs-, Neben- und Baubetreuungsleistung

Bei den nachfolgend angeführten Honoraren handelt es sich jeweils um Gesamtbeträge, welche für das Bauvorhaben beauftragt und abgerechnet wurden.

Honorarleistung	erbracht von	Betrag netto [€]
Planungsleistungen	Architekt A	151.900
Projektsteuerung	Architekt B/Bausachverständiger	36.975
Örtliche Bauaufsicht	Architekt B/Bausachverständiger	85.000
Baustellenkoordination	Architekt B/Bausachverständiger	6.000
Herstellungsüberwachung HKLS und Elektro	Ingenieurbüro	34.500
Statische und konstruktive Bearbeitung	Ziviltechnikerbüro	10.500
Summe Honorare		324.875

Quellen: Schlussrechnungen sowie Kostenverfolgung PS, aufbereitet durch den LRH

An Gesamtaufwendungen für Honorare wurden € 324.875,-- netto ausgewiesen. Dies ist ein Kostenanteil an den Gesamtkosten von rund 10 %, was grundsätzlich einem etwas unter dem Durchschnitt liegenden Kostenanteil entspricht. Zurückzuführen ist dies vorwiegend auf das bereits sehr günstige Angebot des planenden Architekten A sowie seinen zusätzlich gewährten Nachlass.

Der LRH stellt hierzu fest, dass die oben angeführten Beträge mit der Kostenverfolgung übereinstimmen.

Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung ebenso fest, dass alle projektrelevanten Unterlagen bereitgestellt wurden und laut Auskunft der Gemeinde Ratten im Gemeindeamt archiviert waren.

Insgesamt ist die gemeindeinterne Aktenführung und Ablage von Bauprojekten als gut zu bezeichnen und aus Sicht des LRH ausreichend.

6.4.4 Ausschreibungen und Vergaben

Das BVergG unterscheidet bei einer öffentlichen Auftragsvergabe nach Ober- und Unterschwellenbereich. Unabhängig von der Auftragsgröße hat der öffentliche Auftraggeber die maßgeblichen Bestimmungen des BVergG einzuhalten, insbesondere die Grundprinzipien von Transparenz und Nicht-Diskriminierung. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Schwellenwerte im klassischen Bereich, welche für den Prüfzeitraum gültig waren.

Art	ab 1. Jänner 2014 [€]	ab 1. Jänner 2016 [€]
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (§ 12 Abs. 1 Z. 2)	207.000	209.000
Öffentliche Bauaufträge, Baukonzessionsverträge (§ 12 Abs. 1 Z. 3)	5.186.000	5.225.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Auftraggebern iSd Anhang V (§ 12 Abs. 1 Z. 1)	134.000	135.000

Quelle: BVergG 2006, aufbereitet durch den LRH

Generell regelt das BVergG ein übereinstimmendes Vergabeverfahren sowohl für den Ober- als auch für den Unterschwellenbereich. Soweit für den Unterschwellenbereich Vereinfachungen und Erleichterungen gelten, sind diese Regelungen im BVergG enthalten.

Für die überprüften Vergaben im Zeitraum zwischen 2014 bis 2017 sah das BVergG folgende zugelassene Vergabeverfahren vor:

Auftrag	Schwellenwerte [€] Prüfzeitraum 2014 - 2017	Vergabeart
Baufträge	ab 5,186 Mio. / 5,225 Mio.	- offenes/nicht offenes Verfahren, EU-weite Bekanntmachung
	bis 5,186 Mio. / 5,225 Mio.	- offenes/nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung
	bis 1 Mio.	- Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung
	bis 500.000	- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
	bis 100.000	- Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung Direktvergabe
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	ab 207.000 / 209.000	- offenes/nicht offenes Verfahren, EU-weite Bekanntmachung

	bis 207.000 / 209.000	- offenes/nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung
	bis 130.000	- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
	bis 100.000	- nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung - Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung - Direktvergabe

Quelle: BVergG 2006, aufbereitet durch den LRH

Das **nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung** ist zulässig, sofern dem Auftraggeber genügend geeignete Unternehmer bekannt sind, um einen freien und lautereren Wettbewerb sicherzustellen. Der geschätzte Auftragswert darf bei dieser Vergabeart bei Bauaufträgen € 1 Mio. bzw. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen € 100.000,- nicht erreichen.

Eine **Direktvergabe** ist nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert € 100.000,- nicht erreicht. Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren.

Seit der Novelle 2012 des Vergabegesetzes existiert auch ein neues Vergabeverfahren: Die **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**. Diese ist nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen € 130.000,- und bei Bauaufträgen € 500.000,- nicht erreicht. Bei einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung sind alle wesentlichen Festlegungen und Vorgänge im Vergabeverfahren schriftlich festzuhalten.

Der LRH hat die Planung und die Durchführung des Bauvorhabens „Generalsanierung NMS+VS+GTS“ hinsichtlich Einhaltung der Vorgaben des BVergG stichprobenartig geprüft. Nachdem auffallend viele Gewerke vom selben Unternehmen ausgeführt wurden, hat der LRH die Ausschreibung und Vergabe dieser Gewerke einer genaueren Überprüfung unterzogen.

Konkret wurden die Gewerke Zimmermeister- und Trockenbauarbeiten, Baumeisterarbeiten, Fenster und Fenstertüren sowie Dachdecker- und Spenglerarbeiten des Bauvorhabens „Generalsanierung NMS+VS+GTS“ ausgewählt.

Die Vergabe der Planungs- und Baubetreuungsleistungen – insbesondere betreffend ÖBA und PS – wurde bereits im Kapitel 6.4.3 beschrieben.

Zimmermeister- und Trockenbauarbeiten

Die Vergabe der Zimmermeister- und Trockenbauarbeiten erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Hierzu wurden sechs Unternehmen zur

Angebotslegung eingeladen. Drei Unternehmen folgten dieser Einladung und gaben ihr Angebot bis zur Angebotsfrist am 21. Dezember 2015 ab.

Ungewöhnlich für den LRH war, dass zwei überregional tätige größere Unternehmen trotz des hohen Auftragsumfangs nicht an der Angebotslegung teilnahmen.

Die Öffnung der drei eingelangten Angebote erfolgte gemäß Angebotsniederschrift am 21. Dezember 2015 und wies folgende Reihenfolge auf:

Reihung	Bieter	Nettoangebotssumme inkl. NL [€]	Differenz [%]
1.	Bieter 2	599.650	100,0
2.	Bieter 1	631.484	105,3
3.	Bieter 3	657.740	109,7

Quelle: Angebotsniederschrift vom 21. Dezember 2015, aufbereitet durch den LRH

Das Angebot des Billigstbieters war – wie bereits im Kapitel 6.4.3 erwähnt – von einem Prokuristen dieses Unternehmens unterzeichnet, welcher später auch für die PS und ÖBA im Zuge der Rechnungsprüfung tätig war.

Der LRH ersuchte die Gemeinde Ratten zu allen geprüften Vergabeverfahren um Vorlage der Originalangebote sowie der zugehörigen Kuverts. Dem kam die Gemeinde in allen Fällen nach.

Zu den Angeboten betreffend die Zimmermeister- und Trockenbauarbeiten stellte der LRH fest, dass konkret beim Billigstbieter das Originalangebot (die gedruckte Version des ausgepreisten Leistungsverzeichnisses (LV)) mehrfach geklammert wurde, was nahelegt, dass dieses – wenn auch im Nachhinein – zumindest einmal geöffnet wurde.

§ 118 Abs. 4 BVergG definiert für die Öffnung von Angeboten in Papierform folgendes:
„Die geöffneten Angebote sind in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Es ist festzustellen, ob das Angebot unterfertigt ist, aus wie vielen Teilen es besteht und ob die als Anlagen angeführten sowie in der Ausschreibung verlangten Bestandteile des Angebotes (zB Kalkulationsunterlagen, Nachweis des Vadiums) tatsächlich vorhanden sind. Alle bei der Öffnung des Angebotes vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung von der Kommission so eindeutig zu kennzeichnen, zB so zu lochen, dass ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.“

Der LRH stellt fest, dass bei der Ausschreibung der Zimmermeister- und Trockenbauarbeiten sowie auch bei den nachfolgend geprüften Gewerken keine Kennzeichnung der Angebote nach deren Öffnung erfolgte.

Der LRH empfiehlt, bei künftigen Vergaben die Angebote sofort nach deren Öffnung in allen wesentlichen Teilen zu kennzeichnen, sodass nachträgliche

Änderungen und Ergänzungen vermieden werden können. Vorzugsweise hat dies mit einem Lochstempel oder – sofern ein solcher nicht vorhanden ist – zumindest durch einen normalen Stempel oder durch einen Namenszug, ergänzt um das Datum der Angebotseröffnung, zu erfolgen. Zudem ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote bis zur Öffnung so zu verwahren sind, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten wird die Empfehlung der Kennzeichnung von Angeboten unmittelbar nach deren Öffnung für Folgeprojekte berücksichtigen.

Grundlage für die Ausschreibung war die Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-HB). Diese enthält standardisierte Positionen mit festgelegten Leistungen und die entsprechenden beschreibenden Texte. Darüber hinaus wurde in dieser Ausschreibung auch eine Vielzahl frei formulierter – d. h. nicht in der LB-HB enthaltener – Zusatzpositionen (Z-Positionen) verwendet. Solche Positionen müssen klar beschrieben sein, da im weiteren Projektverlauf Auslegungsunterschiede zu Tage treten können, die erfahrungsgemäß bei der Abrechnung zu Problemen führen.

Die Zimmermeisterarbeiten-Ausschreibung enthielt 100 anzubietende Positionen, wovon 72 sogenannte Z-Positionen enthalten waren.

Der LRH ist der Meinung, dass grundsätzlich die in der LB-HB enthaltenen Standardpositionen zur Ausschreibung gelangen sollten. Nur in Ausnahmefällen soll von der Möglichkeit, Positionen frei zu formulieren, Gebrauch gemacht werden.

Der LRH hält hierzu jedoch fest, dass in der LB-HB für die Standardleistungsgruppe LG 36 – Zimmermeisterarbeiten (Holzbau) neben neuen Baustoffen vor allem standardisierte Ausschreibungstexte für den modernen Holzbau mit vorgefertigten Bauelementen fehlen.

Nach Vorlage der Angebote zeichnete sich ab, dass die Preise wesentlich über den ursprünglich geschätzten Kosten lagen. Es wurden daher gemeinsam mit dem PS Einsparungen im LV vorgenommen. Anhand des reduzierten LV erstellte der PS einen Vergabevorschlag, welcher an der Reihung der Angebotspreise keine Änderung zur Folge hatte.

Der erstgereichte Billigstbieter wurde am 12. April 2016 mit einer Auftragssumme von € 534.779,37 beauftragt. Dieser Betrag enthielt einen 3%igen Nachlass, welcher anstatt eines Skontos gewährt wurde.

Der LRH stellt fest, dass die Angebote des erst- und zweitgereihten Bieters nach der Reduzierung des Auftragsumfanges nur geringfügig voneinander abwichen.

In Hinblick auf die geringen Unterschiede der Angebotsergebnisse des reduzierten LV erstellte der LRH eine Bietersturzanalyse auf Basis der Schlussrechnungsmassen. Bei dieser Analyse wurden die endgültig geleisteten Ausführungsmaße mit den Einheitspreisen der Bieter neu berechnet. Bei den zur Abrechnung gelangten Positionen waren die Mengenänderungen berücksichtigt. Nachträge konnten in diesen Vergleich nicht einbezogen werden.

Der LRH stellt fest, dass unter Berücksichtigung der entfallenen Positionen der Abrechnungsvergleich zu keiner Änderung der ursprünglichen Bieterreihung führte (kein Bietersturz).

Von ursprünglich 100 ausgeschriebenen Positionen wurden 62 ausgeführt. 45 Positionen wurden innerhalb einer Bandbreite von +/- 50 % abgerechnet. Die übrigen Positionen gelangten entweder nicht zur Ausführung oder wurden mit Mehr- oder Mindermassen von mehr als 50 % verrechnet. Zudem enthielt die Schlussrechnung 22 Nachtragspositionen.

Die Abrechnungssumme inkl. aller Nachtragspositionen belief sich gemäß (korrigierter) Schlussrechnung vom 31. Jänner 2017 auf netto € 530.767,21.

Der LRH stellt fest, dass die Schlussrechnungssumme um rund € 4.000,-- unter der Auftragssumme lag.

Baumeisterarbeiten

Für die Vergabe der Baumeisterarbeiten wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß BVergG gewählt. Dieses Verfahren war für Bauaufträge zulässig, deren geschätzter Auftragswert € 1 Mio. nicht erreicht.

Eine Kostenschätzung auf Basis der für die Baumeisterarbeiten relevanten Leistungsgruppen aus der Leistungsbeschreibung Hochbau wurde dem LRH nicht vorgelegt.

Es lag lediglich eine grobe Kostenschätzung gemäß ÖNORM 1801 vor, in welcher die Kostenbereiche 2 (Bauwerk Rohbau) und 3 (Bauwerk Ausbau) gemeinsam dargestellt wurden.

§ 13 Abs. 3 BVergG definiert, dass der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer vom Auftraggeber **vor der Durchführung des**

Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln ist. Maßgeblich für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens.

Der LRH stellt fest, dass vor Einholung der Preisauskünfte durch die Gemeinde Ratten augenscheinlich keine Auftragswertermittlung (geschätzter Auftragswert netto gemäß BVergG) durchgeführt wurde, sondern lediglich davon ausgegangen wurde, dass der Auftragswert € 1 Mio. nicht erreichen würde.

Für die Vergabe der Baumeisterarbeiten wurden sechs Unternehmen eingeladen, ein Angebot abzugeben. Lediglich drei Unternehmen folgten dieser Einladung.

Auch hier war zu beobachten, dass größere Baumeisterunternehmen trotz des hohen Auftragsumfangs kein Angebot abgaben.

In der GR-Sitzung vom 26. Februar 2016 führte der Bausachverständige der Gemeinde (zugleich Prokurist eines Bieterunternehmens) aus, dass es aufgrund der vorherrschenden Stellung eines Bauunternehmens im Ort teilweise schwierig war, andere Firmen zur Angebotslegung zu motivieren. In selbiger GR-Sitzung wurden auch die Angebotsergebnisse, welche zwischen € 1.055.888,- und € 1.146.133,- lagen, präsentiert und die Vergabe an den Billigstbieter beschlossen.

Der LRH stellt hierzu fest, dass die Vergabesumme von € 1.055.888,- über dem zulässigen Vergabewert von € 1 Mio. für ein nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung lag und daher das gewählte Vergabeverfahren gemäß BVergG nicht zulässig war.

Folgende Angebotsergebnisse wurden bei der am 21. Dezember 2015 abgehaltenen Angebotsöffnung für die Baumeisterarbeiten (LG 01 bis 20) und die WDVS-Fassade (LG 44) erzielt:

Reihung	Bieter	Nettoangebotssumme inkl. NL [€]	Differenz [%]
1.	Bieter 3	1.055.888	100,0
2.	Bieter 1	1.134.884	107,5
3.	Bieter 2	1.146.133	108,5

Quelle: Angebotsniederschrift vom 21. Dezember 2015, aufbereitet durch den LRH

Wie bereits bei den Zimmermeisterarbeiten erwähnt, zeichnete sich nach Vorlage der Angebote ab, dass die Preise wesentlich über den angenommenen Kosten lagen. Es wurden daher gemeinsam mit dem PS Einsparungen im LV vorgenommen.

Der Hochwasserschutz musste aus dem Schulsanierungsprojekt herausgenommen werden, da dieser auch ohne Sanierungsprojekt durchgeführt hätte werden müssen und

hierfür gesonderte Bedarfsmittel zugesagt wurden. Umgesetzt wurde der Hochwasserschutz zeitgleich mit der Sanierung, aber in einem eigenen Projekt mit eigener Abrechnung. Da die Arbeiten bereits in der Baumeisterausschreibung enthalten waren, wurde für das Hochwasserschutzprojekt dasselbe Unternehmen beauftragt.

Der LRH stellt fest, dass das Hochwasserschutzprojekt in einem eigenen Bauprojekt abgewickelt wurde und dies daher lediglich einer Umschichtung der Kosten, aber keinesfalls einer Einsparmaßnahme gleichkommt.

Der erstgereichte Billigstbieter wurde am 6. April 2016 mit einer Auftragssumme von € 790.561,24 für das Schulsanierungsprojekt beauftragt. Dieser Betrag enthielt einen 3%igen Nachlass, welcher anstatt eines Skontos gewährt wurde.

Die mit 31. Jänner 2017 datierte Schlussrechnung wies nach der Rechnungsprüfung einen Gesamtbetrag (nach Skontoabzug) von netto € 713.505,75 aus. Eine weitere Schlussrechnung – datiert mit 6. Dezember 2016 – betraf ausschließlich den getrennt abgerechneten Teil der GTS, welcher sich auf einen Betrag von € 58.938,56 belief. Die zugehörigen Positionen zu dieser Schlussrechnung waren zwar in der Baumeister-Schlussrechnung auch enthalten, wurden aber in Abzug gebracht und gesondert in Rechnung gestellt. In Summe fielen somit € 772.444,31 für die gesamten Baumeisterarbeiten inkl. des WDVS an.

Der LRH führte aufgrund der nicht unwesentlichen Reduzierung des LV eine Bietersturzanalyse durch, welche das ursprünglich anzubietende LV mit dem zur Ausführung gelangenden LV vergleichend darstellte. Ebenso überprüfte der LRH die Schlussrechnungsmassen im Vergleich zu den Ausschreibungsmassen des Auftrags-LV. In beiden Fällen ergab die Überprüfung, dass es zu keinen Änderungen in den ursprünglichen Bieterreihungen kam (kein Bietersturz).

Der LRH stellt fest, dass die Schlussrechnungssumme für die Baumeisterarbeiten rund € 18.000,-- unter der Auftragssumme lag.

Fenster und Fenstertüren

Für die Ausschreibung betreffend das Gewerk Fenster und Fenstertüren wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Zur Angebotsabgabe wurden sechs Firmen eingeladen, drei Angebote wurden abgegeben.

Die erste durchgeführte Ausschreibung mit Fristende am 21. Dezember 2015 erbrachte Angebote zwischen € 224.688,-- und € 284.618,61, wobei beim günstigsten Angebot die Außenjalousien (LG 57) nicht mitangeboten waren. Das dritt- und somit letztgereichte

Angebot wurde von jenem Unternehmen erstellt, welches bereits mit den Baumeisterarbeiten und auch mit den Zimmermeisterarbeiten beauftragt wurde.

In der GR-Sitzung vom 26. Februar 2016 wurde nach Prüfung der Angebote beschlossen, anstatt Holzalufenster kostengünstigere Kunststoffalufenster auszuführen. In der Folge wurden dieselben Firmen wie bei der ersten Ausschreibung informiert und ersucht, ein weiteres Angebot auf Basis von Kunststoffalufenstern zu erstellen.

Nach Prüfung der (wiederum) drei abgegebenen Angebote ergab sich bei der Angebotseröffnung am 2. März 2016 folgende Reihung:

Reihung	Bieter	Nettoangebotssumme inkl. NL [€]	Differenz [%]
1.	Bieter 3	201.972	100,0
2.	Bieter 2	211.147	104,5
3.	Bieter 1	259.778	128,6

Quellen: Originalangebote vom 2. März 2016, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass zur zweiten Ausschreibung kein Angebotseröffnungsprotokoll vorlag. Lediglich ein Vergabevorschlag durch den PS war den Unterlagen beiliegend, in welchem der bisherige Letztgereichte nunmehr als Billigstbieter hervorging und vom PS die Vergabe an dieses Unternehmen empfohlen wurde.

Der LRH stellt zudem fest, dass auch dieses Originalangebot (die gedruckte Version des ausgepreisten LV) zweimal geklammert wurde, was erneut nahelegt, dass dieses zumindest einmal im Nachhinein geöffnet wurde.

Die Auftragserteilung unter Abzug eines 3%igen Nachlasses (Umwandlung Skonto) erfolgte am 9. Mai 2016 zu einer Auftragssumme von € 195.912,84.

Das Auftrags-LV enthielt 43 Positionen, wovon 40 Positionen ausgeführt wurden. 38 Positionen wurden in einer Bandbreite von +/- 50 % abgerechnet.

Die Schlussrechnungssumme belief sich inkl. fünf Nachtragspositionen und unter Berücksichtigung eines 3%igen Nachlasses auf € 199.912,54.

Der LRH stellt fest, dass die Schlussrechnungssumme im Vergleich zur Auftragssumme um € 4.000,- überschritten wurde.

Dachdecker- und Spenglerarbeiten

Die Ausschreibung für die Dachdecker- und Spenglerarbeiten erfolgte in Form eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung. Es wurden sechs Unternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen. Die Reihung der einlangenden Angebote sah gemäß Angebotsniederschrift vom 21. Dezember 2015 wie folgt aus:

Reihung	Bieter	Nettoangebotssumme inkl. NL [€]	Differenz [%]
1.	Bieter 1	176.622	100,0
2.	Bieter 3	183.789	104,1
3.	Bieter 4	184.486	104,5
4.	Bieter 5	189.496	107,3
5.	Bieter 2	193.795	109,7
6.	Bieter 6	200.231	113,4

Quelle: Angebotsniederschrift vom 21. Dezember 2015, aufbereitet durch den LRH

Die vertiefte Angebotsprüfung erfolgte durch den PS. Die Bereinigung des LV aufgrund geringer Einsparmaßnahmen führte zu keinem Bietersturz, sodass der Billigstbieter am 14. April 2016 unter Berücksichtigung eines Nachlasses zu einem Auftragswert von € 171.323,62 beauftragt wurde.

Wie auch bei den vorhergehenden geprüften Gewerken stellte der LRH auch in dieser Vergabe fest, dass nicht nur das Angebot des Billigstbieters, sondern sämtliche Originalangebote mehrfach geklammert wurden.

Auch wenn diese erst im Nachhinein zum Kopieren oder im Zuge der Schlussrechnung geöffnet wurden, so muss ab der Angebotseröffnung gewährleistet sein, dass sämtliche in Papierform vorliegende Angebote vor Manipulation geschützt werden.

Ähnlich wie bei den Zimmermeister- und Trockenbauarbeiten wurden auch bei dem geprüften Gewerk die ersten beiden (von sieben) Teilrechnungen vom Bausachverständigen als ÖBA geprüft und anschließend als PS gegenzeichnet, obwohl dieser auch als Prokurist für den Billigstbieter tätig ist.

Die abgerechnete und korrigierte Schlussrechnungssumme belief sich nach Skontoabzug auf € 177.736,33 und lag somit um rund € 6.400,- über der Auftragssumme.

Zusammenfassung – Ausschreibung und Vergabe

Der LRH stellt zu den Vergaben der geprüften Gewerke Folgendes fest:

- Die Originalangebote sowie die Kuverts aller abgegebene Angebote konnten in allen Fällen vorgelegt werden.
- Die Angebotseröffnungsprotokolle waren bis auf eine Ausnahme vorhanden.
- In allen geprüften Gewerken wurde vom LRH eine Bietersturzanalyse auf Basis der Schlussrechnungsmassen durchgeführt. In keinem der Fälle wurde eine Änderung der ursprünglichen Bieterreihung (Bietersturz) festgestellt.
- Mit Ausnahme der Baumeisterarbeiten erfolgte in allen Fällen eine vergaberechtskonforme Wahl der Ausschreibung.

Verbesserungswürdig sind jedoch nachstehende Punkte:

- Die Originalangebote der jeweiligen Billigstbieter und auch weitere Originalangebote waren mehrfach geklammert und wurden augenscheinlich im Nachhinein geöffnet.
- In keinem Fall wurden die Originalangebote nach der Angebotseröffnung derart gekennzeichnet, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen vermieden werden konnten.
- Auffallend viele eingeladene größere Unternehmen haben kein Angebot abgegeben.
- Ein- und dasselbe Unternehmen hat rund 60 % der gesamten Auftragssumme umgesetzt und bis auf eine alle Ausschreibungen, an denen es teilgenommen hat, als Billigstbieter gewonnen.
- Die Doppelfunktion des Bausachverständigen der Gemeinde als PS und ÖBA auf der Bauherrenseite und Prokurist des größten Auftragnehmers auf der ausführenden Seite ist aus Sicht des LRH unvereinbar.
- Die Kostenverfolgung auf Excel-Basis wurde durch den als PS tätigen Bausachverständigen der Gemeinde auf einer lizenzierten Microsoft Excel-Version des oben beschriebenen Auftragnehmers durchgeführt, was zu einer konflikträchtigen Vermischung von Zuständigkeiten in einem Bauvorhaben führt.

Stellungnahme Bürgermeister:

Die Gemeinde Ratten zeigt sich über die positiv bewerteten Punkte erfreut und versucht die zur Verbesserung vorgeschlagenen Punkte künftig bestmöglich umzusetzen.

6.4.5 Kostenentwicklung und Finanzierung

Die Gesamtkosten wurden laut erster Kostenermittlung des Architekten A vom Dezember 2011 für die Variante der Gesamtumsetzung (NMS+VS+GTS) mit € 2.797.473,98 netto ermittelt. Diese waren – abhängig von den Schülerzahlen der jeweiligen Schulen – auf die eingesprengelten Gemeinden aufzuteilen (siehe Kapitel 4.3.4 21 – Allgemeinbildender Unterricht).

Die Finanzierungsverhandlungen mit den betroffenen Gemeinden gestalteten sich laut Auskunft der Gemeinde Ratten kompliziert. Zu Beginn des Jahres 2014 mussten die geplanten Kosten aufgrund des sich mittlerweile verzögernden Projektstarts um 3,6 % valorisiert werden. Zudem wurde der Aufteilungsschlüssel an die aktuellen Schülerzahlen (2012 bis 2014) angepasst.

Anhand der aktualisierten Kosten von € 2.898.183,05 netto konnten schließlich im Jahr 2014 die Finanzierungsverhandlungen mit den eingesprengelten Gemeinden unter Mithilfe der Aufsichtsbehörde positiv abgeschlossen werden. Die neu ermittelten Gesamtkosten bildeten zugleich die Basis für die Zusagen für die Bedarfszuweisungen (BZ) an die Gemeinden. Die Restfinanzierung erfolgte mittels Darlehensaufnahme durch die Gemeinde Ratten, wobei die laufenden Raten nach einem festgelegten Schlüssel auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt wurden und über die jährlichen Schulbudgets verwaltet werden.

Folgende Kostenaufteilung wurde vereinbart:

Gemeinde	NMS-Schüler	NMS Kostenanteil brutto [€]	VS-Schüler	VS Kostenanteil brutto [€]	Aufteilungsschlüssel [%]
Ratten	38,3	1.083.626	32,7	534.232	46,52
St. Jakob im Walde	5,3	149.932	7,7	125.314	7,92
Rettenegg	19	537.727	--	--	15,46
St. Kathrein am Hauenstein	22	622.557	--	--	17,90
Fischbach	15	424.432	--	--	12,20
Gesamt	99,6	2.818.274	40,4	659.546	100,00

Quelle: Gemeinde Ratten, Finanzierung Sanierung NMS, aufbereitet durch den LRH

Nach den Ausschreibungen und den Angebotseröffnungen der Hauptgewerke und der weiteren Professionistenleistungen wurde – wie bereits in Kapitel 6.4.1 erwähnt – der geplante Kostenrahmen massiv überschritten, sodass eine Vielzahl an Einsparungsmaßnahmen getroffen werden musste. Dennoch verblieb ein Kostenanschlag für die Gesamtkosten von nunmehr netto rund € 3.158.300,--

(€ 3.790.000,-- brutto), was einer weiteren Kostenerhöhung von rund 9 % entsprach. Dieser Betrag stellte schlussendlich auch die Zielsumme für die tatsächliche Finanzierung dar.

Der Gesamtbetrag für alle baulichen Leistungen belief sich gemäß der vorgelegten Kostenverfolgung zum Stand der jeweiligen Auftragsvergaben auf € 3.266.535,44 netto.

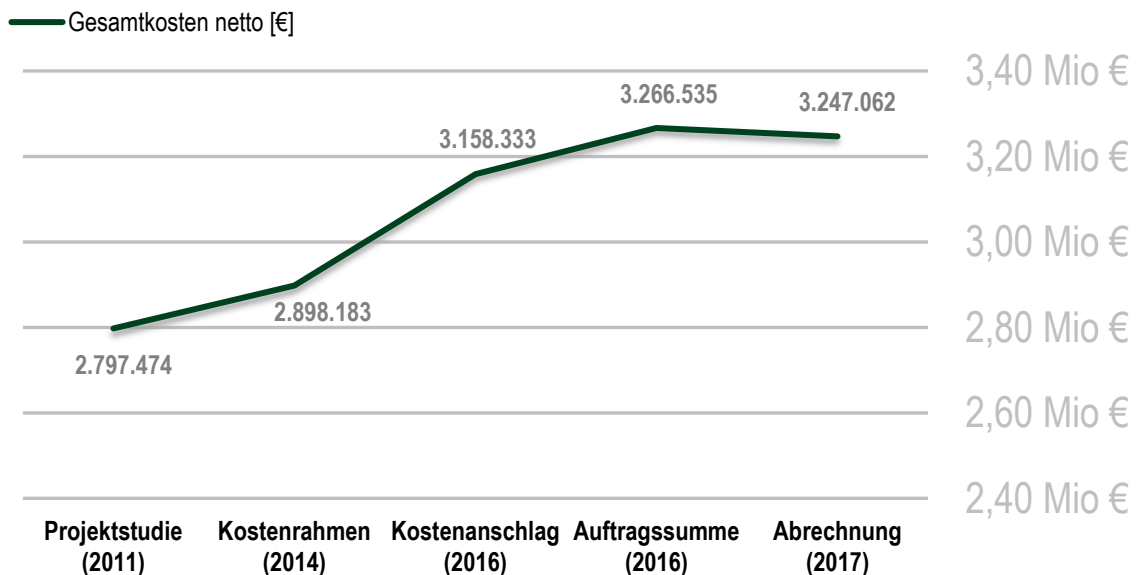
Die Kostenverfolgung wurde vom mit der PS betrauten Planungsbüro mittels Excel-Sheet durchgeführt.

Die nachfolgende Tabelle sowie das Diagramm geben eine grobe Darstellung der Kostenentwicklung wieder, deren Beträge vorwiegend aus dem Excel-Sheet, aber auch aus unterschiedlichen anderen Dokumenten entnommen wurden.

	Projektstudie Dez. 2011 [€]	Kostenrahmen Jän. 2014 [€]	Kostenanschlag Feb. 2016 [€]	Auftragssumme Vergabe [€]	Abrechnung Feb. 2017 [€]
Gesamtkosten netto	2.797.474	2.898.183	3.158.333	3.266.535	3.247.062
Gesamtkosten brutto	3.356.969	3.477.820	3.790.000	3.919.843	3.896.474

Quellen: Kostenentwicklung sowie weitere Projektunterlagen, aufbereitet durch den LRH

Kostenentwicklung Generalsanierung NMS+VS+GTS



Quellen: Kostenentwicklung sowie weitere Projektunterlagen; aufbereitet durch den LRH

Zum derzeitigen Zeitpunkt betragen die Gesamtkosten laut Kostenverfolgung rund € 3.247.000,-- netto. Eine offizielle Endabrechnung mit den eingeschulten Gemeinden

hat laut Auskunft der Gemeinde noch nicht stattgefunden. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass im Bereich der Physiksaal-Ausstattung noch offene Punkte zu klären sind. Aus Sicht des LRH wird sich der oben genannte Betrag aber nur mehr unwesentlich erhöhen.

Die tatsächlich abgerechneten Kosten lagen um rund 2,8 % über dem Kostenanschlag 2016 bzw. um rund 12 % über dem ursprünglich vereinbarten Kostenrahmen aus dem Jahr 2014.

Finanzierung

Nachdem die Generalsanierung des Schulzentrums nicht wie geplant mittels Baurecht umgesetzt werden konnte, wurden seitens der Gemeinde Ratten, unter Berücksichtigung allfällig zu erwartender BZ, Angebote zur Darlehensfinanzierung bei mehreren Kreditinstituten eingeholt.

In der GR-Sitzung vom 3. Juli 2015 wurde die Finanzierung intensiv diskutiert. Der Bürgermeister führte zum Ablauf der Darlehensrückzahlung folgendes aus:

„Es gibt zwei unterschiedliche Finanzierungsphasen: Erstens den Zeitraum bis 2018, in dem die Finanzierung durch BZ-Mittel erfolgt. Diese werden von den jeweiligen Gemeinden beim Land angefordert und direkt an die Gemeinde Ratten ausbezahlt; die Gemeinde zahlt diese am Jahresende als Sondertilgung auf den Kredit an die Bank weiter.“

Die Restfinanzierung wird über die ordentlichen Schulbudgets ab 2017 abgewickelt. Die Aufteilung der Annuitäten auf die beiden Schulbudgets erfolgt im Schlüssel 19 % VS zu 81 % NMS (Grundlage dafür ist Kostenberechnung laut der Studie der A16 von 2012). Da die Gemeinde Ratten insgesamt 62 % der Gesamtkosten an BZ-Mittel erhält, alle anderen eingeschulten Gemeinden 70 %, ist der Anteil der Gemeinde Ratten an den laufenden Annuitätenzahlungen entsprechend höher, dies wird bei der Aufteilung in den Schulbudgets berücksichtigt werden.“

Nach Prüfung der eingelangten Finanzierungsangebote wurden in der GR-Sitzung folgende Angebotskonditionen vorgestellt: Darlehen in Höhe von € 2.579.200,--, Sollzinsen 0,85 % Fixzinssatz bis 1. Jänner 2017, danach ein Fixzinssatz von 1,49 % für zehn Jahre. Bei einer längeren Darlehenslaufzeit – ausgegangen wird von einer 15-jährigen Laufzeit – muss für die Restlaufzeit der Zinssatz neu verhandelt werden. Im Abstattungskreditvertrag vom 3. Juli 2015 ist hierzu folgendes vereinbart worden:

„Nach Ablauf der Fixzinsperiode wird die Kondition neu verhandelt, bei Nichteinigung über eine marktkonforme Kondition ist eine spesenfreie Abdeckung des offenen Saldos möglich“.

Die Rückzahlung erfolgt in 30 halbjährlichen Pauschalraten zu je € 46.812,97 mit zusätzlichen Sondertilgungen durch BZ-Mittel in den Jahren 2016, 2017 und 2018 in Höhe von je € 460.400,--.

In Anlehnung an die Schuldenmanagementstrategie des Landes Steiermark befindet der LRH auch auf Gemeindeebene das Zinsänderungsrisiko bei langfristigen Finanzierungen als das am wenigsten kalkulierbare Risiko. Grundsätzlich führen Fixzinsvereinbarungen zu einer Erhöhung der Planungssicherheit und einer Reduktion des Risikos unerwarteter Marktschwankungen.

Der LRH begrüßt die Bestrebungen der Gemeinde Ratten nach langfristigen Fixzinsvereinbarungen. Unverständlich für den LRH ist jedoch der Abschluss einer zusätzlichen Klausel, wonach die Kreditkonditionen nach dem zehnten Jahr erneut zu verhandeln sind.

Bedarfszuweisungen

Im Zeitraum 2014 bis 2018 sind an BZ-Mitteln für die Gemeinde Ratten € 1.121.800,-- lukriert worden. Für das Gesamtprojekt wurden für alle eingesprengelten Gemeinden sogar BZ-Mittel in Höhe von € 2.582.000,-- gewährt. D. h., dass rund 79,5 % der Gesamtkosten durch BZ-Mittel finanziert wurden:

Gemeinde	2014 [€]	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	Summe 2014-2018 [€]
Ratten	200.000	200.000	200.000	321.800	200.000	1.121.800
St. Jakob im Walde	38.600	38.600	38.500	62.100	38.500	216.300
Rettenegg	75.300	75.200	75.300	121.000	75.300	422.100
St. Kathrein am Hauenstein	87.100	87.200	87.200	140.100	87.100	488.700
Fischbach	59.400	59.400	59.400	95.400	59.500	333.100
Gesamt	460.400	460.400	460.400	740.400	460.400	2.582.000

Quelle: Gemeinde Ratten, Aufstellung Anforderung BZ-Mittel, aufbereitet durch den LRH

Zudem wurden in Summe € 110.000,-- für das gesonderte Projekt „GTS“ gewährt sowie € 5.000,-- für die Bibliothek des Schulzentrums.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 19. September 2018 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Gemeinde Ratten:

Bürgermeister Thomas Heim

Mag. Andrea Schiester

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesch

Mag. Elisabeth Freidorfer

Mag. Tina Freiburger

Dipl.-Ing. Gernot Fröhlich

Mag. Barbara Schachner

Mag. Gerald Trummer

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die Gemeinde Ratten. Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2017; soweit erforderlich nahm der LRH auch auf frühere oder spätere Zeiträume Bezug.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergaben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Organe [Kapitel 2]

- Im Prüfzeitraum 2014 bis 2017 waren in der Gemeinde Ratten die zentralen Organe – Bürgermeister, Gemeinderat (GR), Gemeindevorstand (GV) und Prüfungsausschuss – eingerichtet. Zudem waren in den beiden betroffenen Funktionsperioden mehrere Fachausschüsse installiert.

Gemeinderat [Kapitel 2.2]

- Der Vorschrift des § 50 Abs. 2 GemO, wonach der GR bei Bedarf, jedenfalls vierteljährlich, zu Sitzungen zusammenzutreten hat, wurde im gesamten Prüfzeitraum entsprochen. Ein Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 leg. cit. lag jedoch nicht vor.
 - **Empfehlung 1:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, zukünftig einen Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 GemO zu erstellen.
- Im Falle des Beschlusses einer Verordnung ist nur jener Text gültig beschlossen, der nach dem Sitzungsprotokoll des GR ausdrücklich zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung erklärt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn der GR in behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches als zweite Instanz zu entscheiden hat. Dies wurde in Einzelfällen nicht berücksichtigt.
 - **Empfehlung 2:**
Der LRH empfiehlt, zukünftig darauf zu achten, dass Verordnungen sowie Bescheide vollinhaltlicher Bestandteil des jeweiligen Beschlusstextes werden, um deren rechtsgültige Erlassung sicherzustellen.
- Im Zuge der Durchsicht der Protokolle zu den GR-Sitzungen war festzustellen, dass in den überwiegenden Fällen innerhalb des Prüfzeitraumes abzuschließende Verträge weder als Beilagen angefügt wurden noch der wesentliche Inhalt in Form einer Punktation in das Protokoll aufgenommen wurde.
 - **Empfehlung 3:**
Der LRH empfiehlt dem GR, darauf zu achten, dass in jedem Fall den

Protokollen entweder die erforderlichen Beilagen angefügt werden oder diese zumindest die wesentlichen Eckpunkte zu beschließender Rechtsgeschäfte in Form einer Punktation beinhalten.

- Die Zuschlagserteilung für die Vergabe der Bauleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stocksporthalle in der Sitzung des GR vom 20. November 2014 stand nicht mit den vergaberechtlichen Vorschriften im Einklang.
- In seiner Sitzung vom 31. März 2017 beschloss der GR die Einstellung einer Kinderbetreuerin. Im Zuge dieses Tagesordnungspunktes erklärten sich zwei Mitglieder des GR für befangen, verließen jedoch dem Protokoll zufolge nicht den Sitzungsraum.
 - **Empfehlung 4:**
Der LRH empfiehlt, die Bestimmungen über die Befangenheit zukünftig zu beachten. Ein befangenes Mitglied eines Kollegialorgans hat seine Befangenheit von sich aus wahrzunehmen und den Sitzungsraum für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen.

Gemeindevorstand [Kapitel 2.3]

- Die Überprüfung der Sitzungsprotokolle ergab, dass der GV die Vorgabe von monatlichen Sitzungen im gesamten Prüfzeitraum nicht eingehalten und auch keinen gemäß § 50 Abs. 2 GemO abweichenden Beschluss gefasst hatte.
 - **Empfehlung 5:**
Der LRH empfiehlt dem GV, entweder die gesetzliche Vorgabe monatlicher Sitzungen einzuhalten oder einen Beschluss iSd. § 50 Abs. 2 GemO herbeizuführen, der einen abweichenden Rhythmus erlaubt.
- Der LRH stellte im Zuge seiner Prüftätigkeit zudem fest, dass die Protokolle der Sitzungen des GV nur zum Teil vollständig geführt wurden.
 - **Empfehlung 6:**
Der LRH empfiehlt, auch die Niederschriften über die Sitzungen des GV entsprechend den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten.
- In vielen Fällen waren den Niederschriften Beilagen oder nähere Informationen über Beschlussgegenstände nicht zu entnehmen.
 - **Empfehlung 7:**
Der GV ist angehalten, zukünftig darauf zu achten, dass den Protokollen wesentliche Informationen über die gebarungsrelevanten Handlungen, insbesondere in Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, zu entnehmen und die erforderlichen Beilagen beizufügen sind.

- In seiner Sitzung vom 5. Februar 2014 „*sprach*“ sich der GV einstimmig für die Beauftragung eines namentlich genannten Unternehmens mit der Durchführung von Straßenkehrarbeiten aus, „*über die Fassung eines entsprechenden*“ Beschlusses des GR wurde „*noch nachgedacht*“. Der LRH stellt fest, dass die Qualität dieses Beschlusses nicht zweifelsfrei feststellbar ist.
 - **Empfehlung 8:**
Der GV ist angehalten, Beschlüsse zukünftig dergestalt zu fassen und zu protokollieren, dass der eindeutige Wille des Organs zum Ausdruck kommt.

- Der GV war unzuständig, den Beschluss im Vergabeverfahren über die Neuausschreibung zur Asphaltierung des Vorplatzes der Mehrzweckhalle zu fassen.
 - **Empfehlung 9:**
Der LRH empfiehlt dem GV, zukünftig die Regeln über die Wirkungskreise (Zuständigkeiten) zu beachten.

- In einem Fall fasste der GV einen Beschluss unter dem TOP „Allfälliges“. Unter „Allfälliges“ gefasste Beschlüsse erfüllen die genannten Kriterien der GemO nicht und sind gemäß § 58a Z. 4 leg.cit. mit Nichtigkeit bedroht.
 - **Empfehlung 10:**
Der GV hat darauf zu achten, dass Beschlüsse nicht unter „Allfälliges“, sondern ausschließlich unter einem eigenen Tagesordnungspunkt gefasst werden.

- Der LRH stellt fest, dass die Festlegung der Anzahl der Ausschüsse des GR sowie der Anzahl der Ausschussmitglieder durch den GV in seiner Sitzung vom 28. April 2015 rechtlich unmöglich und gänzlich unzulässig war. Die betreffenden Festlegungen waren gemäß § 20 Abs. 4 GemO ausschließlich dem neugewählten GR vorbehalten.
 - **Empfehlung 11:**
Der GV hat dafür Sorge zu tragen, in Zukunft seine Kompetenzen korrekt wahrzunehmen und Beginn sowie Ende seiner Funktionsperiode zu beachten.

- Der GV schloss in seiner Sitzung vom 7. März 2016 offenbar auf Stundenlöhnen basierende Arbeitsvereinbarungen ab, obwohl diese nicht dem für Gemeindebedienstete geltenden Dienst- und Besoldungsrecht unterliegen.
 - **Empfehlung 12:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde, insbesondere bei der Aufnahme von fallweise Beschäftigten oder Saisonarbeitern die für Gemeindebedienstete geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Zuständigkeitsverteilung [Kapitel 2.4]

- Im Zuge der Durchsicht der durch die Gemeinde Ratten übermittelten Protokolle über die Sitzungen des GR sowie des GV konnte der LRH feststellen, dass in den überwiegenden Fällen Beschlüsse im zuständigen Organ gefasst wurden. In einigen Ausnahmen entschied jedoch das unzuständige Organ.
 - **Empfehlung 13:**
Der LRH empfiehlt den Organen der Gemeinde Ratten, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich ihres Wirkungsbereiches zu beachten.
 - **Empfehlung 14:**
Zudem regt der LRH an, die für die Zuständigkeitsabgrenzung erforderlichen Parameter in den Protokollen ersichtlich zu machen.

Fachausschüsse [Kapitel 2.5]

- Seit der GR-Wahl im Jahr 2015 sind in der Gemeinde Ratten insgesamt vier Fachausschüsse eingerichtet. Diese entfalteten ihre Tätigkeiten im Prüfzeitraum in geringem Ausmaß.
 - **Empfehlung 15:**
Unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der GR daher angehalten, die Tätigkeiten der bestellten Fachausschüsse zu evaluieren.

Prüfungsausschuss [Kapitel 2.6]

- Der LRH stellt fest, dass der Prüfungsausschuss der im Überprüfungszeitpunkt aktuellen Funktionsperiode des GR nicht über sämtliche gesetzlich vorgesehene Innenorgane verfügt.
 - **Empfehlung 16:**
Dem Prüfungsausschuss wird empfohlen, den gesetzmäßigen Zustand umgehend durch die Wahl eines Schriftführers herbeizuführen.
- Die stichprobenartige Überprüfung der Protokolle ergab, dass der Prüfungsausschuss seinem umfassenden Prüfauftrag nur sehr eingeschränkt nachkam.
 - **Empfehlung 17:**
Der Prüfungsausschuss ist angehalten, die Prüffelder möglichst weit zu streuen und die gesamte Gemeindegebarung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.
 - **Empfehlung 18:**
Zum Zwecke des strukturierten Vorgehens wird empfohlen, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte definiert und im Bedarfsfall um aktuelle Prüft Themen zu ergänzen ist.

- Den Protokollen zufolge fasste der Prüfungsausschuss zudem keinerlei wesentliche Beschlüsse oder Empfehlungen an den GR.
 - **Empfehlung 19:**
Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, die Protokolle zukünftig im Sinne der Nachvollziehbarkeit seiner Tätigkeit analog zu den Bestimmungen des § 60 GemO auszugestalten und darauf zu achten, dass sie die Prüftätigkeit samt getroffener Feststellungen und Empfehlungen umfassend und aussagekräftig wiedergeben.

- Den Niederschriften des GR zufolge wurden die Ergebnisse der Prüftätigkeiten des Prüfungsausschusses in dessen Sitzungen lediglich im Falle der Beschlussfassungen über die RA sowie im Falle des Wechsels in der Person des Gemeindegassiers behandelt. Im Übrigen waren keinerlei Berichte oder Beratungen zu Prüftätigkeiten verzeichnet.
 - **Empfehlung 20:**
Jedes Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses ist gemäß § 86 Abs. 5 GemO unverzüglich dem GR vorzulegen.
 - **Empfehlung 21:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte des Prüfungsausschusses zukünftig in den Sitzungen des GR behandelt werden.
 - **Empfehlung 22:**
Der Obmann des Prüfungsausschusses ist anzuhalten, dem GR die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfungen in anonymisierter Form darzulegen.

Personalwesen [Kapitel 3]

Gemeindedienstrecht/Dienstpostenplan [Kapitel 3.1]

- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Ratten im Jahr 2016 mehr Bedienstete beschäftigte, als im Voranschlag vorgesehen war, und dafür keinen (N)VA erstellte.
 - **Empfehlung 23:**
Der LRH empfiehlt, im Falle von Überschreitungen von Dienstpostenplänen entsprechende NVA zu beschließen.

Personalausgaben [Kapitel 3.2]

- Der LRH stellt fest, dass die veranschlagten Personalausgaben im gesamten Prüfzeitraum geringfügig unterschritten wurden.

Personalverwaltung [Kapitel 3.3]

- Der LRH stellt fest, dass die Aktenverwaltung für die Bediensteten im Wesentlichen ordnungsgemäß geführt wird.
- Der LRH stellt fest, dass die Beschlussfassungen über die Einstellung von Vertragsbediensteten im Überprüfungszeitraum den Vorgaben entsprachen und insbesondere die notwendigen Einreichungen enthielten.
 - **Empfehlung 24:**
Der LRH empfiehlt die Anwendung einer elektronischen und damit transparenten sowie fehlerfreien Zeiterfassung für alle Bediensteten, welche auch jegliche nachträglichen Eingriffe ausschließt.
- Der LRH stellt fest, dass die jeweiligen Restbestände an Zeitguthaben sowie an Resturlaub sowohl im Gemeindeamt als auch Wirtschaftshof unverhältnismäßig hoch sind.
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum sämtlichen Bediensteten der Gemeinde Mehrleistungszulagen gewährt wurden.
 - **Empfehlung 25:**
Der LRH empfiehlt, künftig bei der Auszahlung von Überstunden die im Rahmen der Mehrleistungszulage bereits abgegoltenen sechs Stunden in Abzug zu bringen.
 - **Empfehlung 26:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister – als Vorgesetztem der Gemeindebediensteten und Vorsteher des Gemeindeamtes – geeignete Maßnahmen zu treffen, um die betreffenden Guthaben der Bediensteten weitestgehend abzubauen und ein neuerliches Entstehen von unverhältnismäßig hohen Zeitguthaben zu verhindern.
- Der LRH stellt fest, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.
 - **Empfehlung 27:**
Der LRH empfiehlt, die bestehenden Zeit- und Urlaubsguthaben im Rahmen der gesetzlichen Verfallsbestimmungen gemäß G-VBG zu überprüfen und entsprechend anzupassen.
- Der LRH stellt fest, dass ab Gültigkeit der VRV 2015 mit 1. Jänner 2020 im Rahmen des neuen Haushaltssystems Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zu bilden sind und im RA Eingang finden.

➤ **Empfehlung 28:**

Der LRH empfiehlt, eine schriftlich dokumentierte und damit nachvollziehbare sowie transparente Dienstzeitenregelung hinsichtlich Dienstzeiterfassung, Umgang mit Mehrleistungen und Überstunden inklusive Anordnungen und Genehmigungen sowie Abbau von Erholungsurlaub zu erarbeiten.

Haushalts- und Finanzsituation [Kapitel 4]

- Laut dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (Art. 12) haben Bund, Länder und Gemeinden ihren jeweiligen VA und RA inklusive aller Beilagen zeitnah an die Beschlussfassung im Internet zur Verfügung zu stellen. Der LRH stellt fest, dass die Publizitätsvorschriften des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 eingehalten wurden.

Girokonten [Kapitel 4.1.1]

- Für die Girokonten waren der Bürgermeister bzw. die Vizebürgermeisterin gemeinsam mit dem gewählten Gemeindegassier zeichnungsberechtigt. Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der Verfügung über Konten und Sparbücher dem § 47 GHO 1977 entsprochen wurde.
- Im Zuge der Beschlussfassung des VA-Entwurfes erfolgte im GR die Festlegung des Höchstbetrages der Kontoüberziehung. Im Prüfzeitraum erfolgte jeweils zum Stichtag 31. Dezember keine Überziehung des „Kassenkreditsechstels“.

Rücklagen/Sparbücher [Kapitel 4.1.2]

- Der Stand der Rücklagen im RA per 31. Dezember 2017 stimmte unter Berücksichtigung der Zuführungen im Zuge der Arbeiten zum RA mit den Salden der Bankbestätigungen überein. Im Falle der Entnahme von Rücklagen erfolgte die Freigabe der Mittel durch Kollektivzeichnung durch den Bürgermeister bzw. die Vizebürgermeisterin und den Gemeindegassier. Somit wurde der diesbezüglichen Vorschrift des § 34 GHO 1977 entsprochen.

Beteiligungen [Kapitel 4.1.3]

- Die RA 2014 bis 2017 der Gemeinde Ratten enthielten sowohl einen „Einzelnachweis der Beteiligungen“ als auch einen „Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen“.
- **Empfehlung 29:**
Der LRH weist darauf hin, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit diese beiden Nachweise zusammenzuziehen und die Beteiligungen bzw.

Wertpapiere zu den Postengruppen der Postenklasse 0 korrekt und nachvollziehbar zuzuordnen sind.

- Erwirtschaftete Verluste führten bei der „Gemeinde Ratten Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG“ zu einem negativen Eigenkapital bzw. zu dessen jährlicher Erhöhung. Außerdem sind in der Bilanz im Prüfzeitraum Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Ratten ausgewiesen, welche die Höhe der jährlichen Umsatzerlöse massiv übersteigen. Da gemäß Gesellschaftsvertrag sowohl der wirtschaftliche Vorteil als auch das wirtschaftliche Risiko bei der Gemeinde Ratten liegen, sind Sanierungsmaßnahmen für die KG zu überlegen.

➤ **Empfehlung 30:**

Der LRH empfiehlt, Sanierungsmaßnahmen für die KG in Erwägung zu ziehen, um die Bedeckung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten zu gewährleisten und somit für die Gemeinde einen Eintritt der unbeschränkten Haftung als Komplementärin sowie eine damit verbundene finanzielle Belastung zu verhindern.

Darlehen [Kapitel 4.1.4]

- Die Salden der Bankdarlehen im RA 2017 der Gemeinde Ratten stimmten bei drei Konten nicht mit den vom kontoführenden Bankinstitut bestätigten Salden überein. Die Abweichung der Salden resultierte daraus, dass nicht die gesamten für das Jahr 2017 verrechneten Zinsen im Nachweis der Darlehensschulden berücksichtigt wurden. Dazu teilte die Gemeinde Ratten mit, dass die Richtigstellung der Salden im Zuge der Erstellung des RA 2018 vorgenommen werden wird.

➤ **Empfehlung 31:**

Der LRH weist darauf hin, dass Zinsen in jenem Jahr zu buchen sind, in das die wirtschaftliche Zuordnung fällt, um zu gewährleisten, dass im RA auch der tatsächliche Schuldenstand ausgewiesen wird.

Leasingverpflichtungen [Kapitel 4.1.5]

- In der Gemeinde Ratten erfolgte fälschlicherweise die Darstellung der einzelnen Projekte derart, dass am Beginn einer Leasingverpflichtung nicht der Wert des Leasinggutes dargestellt wurde, sondern von einem ursprünglichen Stand von € 0,-- ausgegangen und die jährlichen Leasingraten als Zugang erfasst wurden. Am Ende der Laufzeit der Leasingverpflichtung wurde das ausfinanzierte Leasinggut als Abgang dargestellt und in das Anlagevermögen der Gemeinde übernommen. Der LRH stellt fest, dass der Ausweis der Leasingverpflichtung im „Einzelnachweis der Leasingverträge“ nicht richtig ist und den rechtlichen Vorgaben widerspricht.

➤ **Empfehlung 32:**

Es wird empfohlen, den Nachweis so zu korrigieren, dass am Jahresende die tatsächlich aushaftenden Leasingverpflichtungen ersichtlich sind.

Haftungen [Kapitel 4.1.7]

- Die Gemeinde Ratten wies in ihrem RA zum 31. Dezember 2017 insgesamt Haftungen in Höhe von rund € 1,00 Mio. aus, welche sich allesamt auf den Abwasserverband Oberes Feistritztal bezogen. Der LRH stellt fest, dass der Nachweis über den Stand der Haftungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben erstellt wurde.

Rechnungsquerschnitt [Kapitel 4.2]

- Das bereinigte Jahresergebnis wies im Jahr 2014 einen positiven Saldo aus. Die Umsetzung von außerordentlichen Projekten und die dafür aufgenommenen Finanzschulden führten jedoch ab dem Jahr 2015 zu einem negativen Ergebnis.
 - **Empfehlung 33:**
Der LRH empfiehlt, zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ratten Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, nachhaltig ausgeglichene Haushalte zu erstellen und für Reinvestitionsvorhaben finanzielle Vorsorgen zu treffen.
- Bei näherer Betrachtung der einzelnen Positionen der laufenden Einnahmen wurde ersichtlich, dass künftig eine Erhöhung der Einnahmen und damit des Saldos der laufenden Gebarung (Erhöhung „Öffentliches Sparen“) kaum möglich sein wird.
 - **Empfehlung 34:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde Ratten, die Entwicklung der laufenden Einnahmen durch eine Analyse der beeinflussbaren Einnahmearten zu beobachten, um nach Möglichkeit zusätzliche Einnahmepotenziale zu erschließen.
- Der LRH beurteilte die finanzielle Lage anhand der drei Kennzahlen Öffentliche Sparquote, Eigenfinanzierungsquote sowie Quote freie Finanzspitze und stellt fest, dass die Entwicklung der Gemeindegebarung insbesondere aufgrund der steigenden Finanzschulden kritisch ist, da deren Tilgungserfordernisse den zukünftigen finanziellen Gestaltungsspielraum wesentlich reduzieren werden.
 - **Empfehlung 35:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde Ratten, einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt anzustreben und damit die Finanzschulden abzubauen.

Projekte im außerordentlichen Haushalt [Kapitel 4.4]

- Für den ao. H. gilt das Einzeldeckungsprinzip, d. h., jedes Vorhaben ist für sich (einzeln) darzustellen und zu bedecken. Der LRH stellt fest, dass im ao. H. dem Einzeldeckungsprinzip entsprochen wird.

- Um die finanziellen Mittel effizient einsetzen zu können, ist es notwendig, Investitionen in sachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht zu koordinieren. Andererseits sind Folgeausgaben, mit denen nach der Umsetzung von Projekten zu rechnen sein wird, detailliert zu erheben und darzustellen. Eine Erhebung bzw. Darstellung der Folgeausgaben erfolgte laut Angabe der Gemeinde erst dann, wenn ein Projekt in die Umsetzung gelangte.
- **Empfehlung 36:**
Der LRH empfiehlt, bereits im Zuge der mittelfristigen Investitionsplanung die künftigen Auswirkungen der Investitionsvorhaben inklusive anfallender Folgeausgaben zu erheben und darzustellen.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit [Kapitel 4.5]

- Gemäß § 37 GHO 1977 bzw. § 16 Abs. 1 VRV 1997 haben Gemeinden für ihre wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Anlagennachweis bzw. einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen. Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Ratten für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit keinen Anlagennachweis bzw. keinen gesonderten Vermögens- und Schuldennachweis vorlegen konnte.
- **Empfehlung 37:**
Der LRH weist darauf hin, dass für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit je Einrichtung ein Anlagennachweis sowie ein Vermögens- und Schuldennachweis entsprechend den Vorgaben der GHO bzw. der VRV 1997 zu führen sind.
- Für das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sieht die GemO unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie einen Betriebsleiter vor. Betreffend „Wasserversorgung“, „Müllbeseitigung“ sowie „Wohn- und Geschäftsgebäude“ wurde den Vorgaben der GemO entsprochen.
- **Empfehlung 38:**
Der LRH stellt fest, dass für das Freizeitzentrum der Gemeinderat angehalten ist, Beschlüsse gemäß § 71 Abs. 7 GemO herbeizuführen.

Gebührenhaushalte [Kapitel 4.6]

- Die Einnahmen aus Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung haben grundsätzlich kostendeckend zu sein. Zum Zwecke der Ermittlung der Höhe kostendeckender Gebühren bedarf es einer betriebswirtschaftlichen Kalkulationsgrundlage, welche die (vollen) Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage feststellt. Die Erstellung der Kalkulationen erfolgte in den Jahren 2010 bzw. 2011 auf Grundlage der Daten der RA. Der LRH stellt fest, dass die Beiträge und Gebühren für die

Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung auf Basis einer Kostenkalkulation verrechnet werden.

➤ **Empfehlung 39:**

Es wird empfohlen, die Kostenkalkulationen zu aktualisieren.

- Den Abgabepflichtigen kann (gemäß Rechtsprechung des VfGH) eine über die Anlastung der vollen Kosten der Einrichtung oder Anlage hinausgehende Gebühr vorgeschrieben werden, wenn diese mit der Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang steht (etwa zur Finanzierung von Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. zur Bildung von Rücklagen für die Sanierung und Erweiterung). Der LRH stellt fest, dass die Mittel der Gebührenhaushalte seit 2016 unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform verwendet werden.

Anordnungs- und Kassenwesen, Mahnwesen [Kapitel 5]

Anordnungs- und Kassenwesen [Kapitel 5.1]

- Die Annahme- und die Auszahlungsanordnungen sind gemäß GHO 1977 für jede Zahlung grundsätzlich einzeln durch förmliche Kassenanweisungen zu erteilen. Die stichprobenweise Überprüfung von Belegen ergab, dass schriftliche Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen vorlagen. Die Anordnungen enthalten seit April 2018 alle Merkmale gemäß GHO 1977. Somit war das interne Prüfverfahren durchgängig gegeben.

Mahnwesen der Gemeinde Ratten [Kapitel 5.2]

- Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfung der Mahnungen wurde festgestellt, dass zwar Mahngebühren, jedoch keine Säumniszuschläge verrechnet wurden.

➤ **Empfehlung 40:**

Der LRH weist die Gemeinde Ratten darauf hin, dass den abgabenrechtlichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) nachzukommen ist.

Vermögen [Kapitel 6]

Liegenschaften der Gemeinde Ratten [Kapitel 6.1]

- Die Gemeinde Ratten führt einen Anlagennachweis in Form einer Vermögensrechnung mit hinterlegten Nutzungsdauern. Der LRH stellte fest, dass die Vermögenswerte zwar abgeschrieben wurden, unterjährige Zu- oder Abgänge, wie sie beispielsweise in den letzten beiden Jahren angefallen sind, wurden jedoch nicht berücksichtigt.
 - **Empfehlung 41:**
In Hinblick auf die Umstellung des Gemeinderechnungswesens wird empfohlen, das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen zu evaluieren und – soweit dies bereits möglich ist – in das neue Softwaresystem einzupflegen.

- Bei der neu errichteten Stocksporthalle wurde im Zuge der Überprüfung durch den LRH festgestellt, dass diese durch die Gemeinde finanziert und errichtet wurde, sich aber auf einem fremden Grund befindet. Hierzu existiert mit Ausnahme eines Pachtvertrages für die Inanspruchnahme des Grundstückes keine weitere vertragliche Grundlage für die Gebäudeerrichtung.
 - **Empfehlung 42:**
Der LRH empfiehlt für die Stocksporthalle eine Prüfung in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht zur Absicherung des Gebäudeeigentums.

- Die Gemeinde Ratten hat ihren Liegenschaftsbestand anhand ihrer Vermögensrechnung bekannt gegeben. Der LRH überprüfte die von der Gemeinde genannten Liegenschaften mit dem Grundbuchstand und stellte deren vollständige Übereinstimmung fest.
 - **Empfehlung 43:**
Der LRH empfiehlt, in Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeinderechnungswesens anhand der bereits vorliegenden Grundstücksdaten eine Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke unter Zuhilfenahme des Grundstücksrasterverfahrens vorzunehmen.
 - **Empfehlung 44:**
Zudem empfiehlt der LRH, ehestmöglich eine Straßenzustandsbewertung vorzunehmen.

Liegenschaftsver- und -ankauf [Kapitel 6.2]

- Die Gemeinde Ratten gab innerhalb des Prüfzeitraumes den Verkauf von vier Liegenschaften bekannt. Hierbei handelte es sich jeweils um Wohnungen inklusive überdachtem KFZ-Abstellplatz aus demselben Mietkaufwohnhaus. Der LRH begrüßt den Verkauf der Wohnungen und in der Folge die dadurch entstandene Reduktion

der laufenden Kosten, insbesondere wenn – wie im vorliegenden Fall – ein durchgängig negatives Bewirtschaftungsergebnis für die Immobilie vorliegt.

- Die Gemeinde Ratten meldete den Ankauf lediglich einer Liegenschaft im Jahr 2016. Der LRH stellt hierzu fest, dass dieses Grundstück Teil einer zuvor im Jahr 2013 veräußerten Liegenschaft der Gemeinde Ratten war. Aus Sicht des LRH wären die Kosten für den Ankauf samt den nicht unerheblichen Nebenkosten für die Gemeinde Ratten vermeidbar gewesen, wenn bereits bei der Veräußerung im Jahr 2013 eine umsichtigere Planung durchgeführt worden wäre.
- Alle mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten sowie auch das Vermessungshonorar wurden zur Gänze durch die Gemeinde getragen.
 - **Empfehlung 45:**
Der LRH empfiehlt, bei künftigen Liegenschaftstransaktionen darauf zu achten, dass Nebenkosten anhand des Verursacherprinzips anteilig getragen werden.

Vermietung und Verpachtung [Kapitel 6.3]

- Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Ratten im Prüfzeitraum aus der Vermietung und Verpachtung insgesamt zwar einen positiven Saldo erzielen konnte, Gewinne aber lediglich bei einem Objekt lukriert wurden. Alle übrigen Wohnprojekte weisen hohe negative Bewirtschaftungsergebnisse auf.
 - **Empfehlung 46:**
Der LRH empfiehlt, für das als Wohngebäude adaptierte ehemalige Amtsgebäude ein Sanierungskonzept zu erstellen bzw. die künftigen Instandhaltungskosten bei allfälligen Leerständen abzuschätzen und bei einem überwiegend negativen Ausblick gegebenenfalls auch einen Verkauf dieser Liegenschaften anzudenken.
- Die Leistungserlöse für das Freizeitzentrum setzen sich aus den Einnahmen der Eintrittspreise für das Hallenbad sowie aus Benützungsentgelten für Hallentennis und für die Sporthalle zusammen. Diese waren im Prüfzeitraum von 2014 bis 2016 leicht rückläufig und sind im Jahr 2017 wieder auf das mittlere Niveau der letzten drei Jahre angestiegen. Hierzu stellt der LRH fest, dass die Eintrittspreise seit dem Jahr 2013 in unveränderter Höhe eingehoben werden.
 - **Empfehlung 47:**
Der LRH empfiehlt, als erste Maßnahme zur Einnahmensteigerung die Anhebung anhand des Verbraucherpreisindexes seit der letzten Preiserhöhung anzudenken.

➤ **Empfehlung 48:**

Es wird empfohlen, die einzelnen Ausgaben – insbesondere die Energiekosten – auf Einsparungspotenziale zu analysieren und die Erschließung zusätzlicher Einnahmen zu prüfen bzw. Maßnahmen für eine höhere Auslastung zu setzen.

Generalsanierung Neue Mittelschule [Kapitel 6.4.]

Grundsatzentscheidungen und Chronologie [Kapitel 6.4.2]

- Der LRH stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der generalsanierten Neuen Mittelschule keine rechtsgültige Benützungsbewilligung vorlag. Diese wurde erst rund eineinhalb Jahre später erteilt.

➤ **Empfehlung 49:**

Der LRH empfiehlt, vor der Benützung die Behördenverfahren auch eigener Bauvorhaben zeitgerecht abzuschließen, sodass es zu keinen diesbezüglichen Haftungsansprüchen kommen kann.

Organisation und Projektmanagement [Kapitel 6.4.3]

- Der LRH stellt fest, dass das gewählte Vergabeverfahren für die Planungsleistungen nicht den Vorgaben des BVergG entsprach.
- Für die Vergaben der Projektsteuerung (PS) sowie für die Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) kam jeweils das Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmen zur Anwendung. Der LRH sieht die Anwendung dieses Vergabeverfahrens bei der Vergabe der PS und der ÖBA insofern kritisch, als die Leistungsbilder dieser Dienstleistungen umfassend genau definiert sind, die Beschaffungsvorgänge durchaus als wirtschaftlich vertretbar gewertet werden können und daher die Ausnahmetatbestände für diese Vergabeart nicht erfüllt waren.
- Der LRH stellt zudem fest, dass bei diesem Bauvorhaben sowohl die ÖBA als auch die PS vom selben Auftragnehmer durchgeführt wurde.

➤ **Empfehlung 50:**

Der LRH empfiehlt, die Leistungen der PS und der ÖBA getrennt zu beauftragen, damit die prozessimmanente Kontrolle gewahrt bleibt und Interessenskollisionen vermieden werden.

- Bei seinen Recherchen stellte der LRH fest, dass der Bausachverständige der Gemeinde beim Bauvorhaben „Generalsanierung Neue Mittelschule“ auch als Konsulent für die PS bzw. in weiterer Folge auch für die ÖBA tätig war. Zugleich war er aber auch als Prokurist bei jenem Unternehmen beschäftigt, das nicht nur die Baumeisterarbeiten durchführte, sondern auch mit einer Reihe weiterer Gewerke

beauftragt wurde. Der LRH sieht in dieser Konstellation eine grobe Unvereinbarkeit der Verantwortlichkeiten.

➤ **Empfehlung 51:**

Der LRH empfiehlt für künftige Bauvorhaben, die Prozesse der Vergabe, der Abrechnung und der Prüfung von Zusatzangeboten unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips verbindlich zu regeln, sodass Ablauf, Zuständigkeiten und Prüfinhalte ersichtlich sind.

➤ **Empfehlung 52:**

Der LRH empfiehlt, bei künftigen Bauvorhaben darauf zu achten, dass in der Projektorganisation die Kontrollebenen nicht verloren gehen und das Vier-Augen-Prinzip zwischen allen Projektschnittstellen gewährleistet ist.

- Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass alle projektrelevanten Unterlagen bereitgestellt wurden und laut Auskunft der Gemeinde Ratten im Gemeindeamt archiviert waren. Insgesamt ist die gemeindeinterne Aktenführung und Ablage von Bauprojekten als gut zu bezeichnen und aus Sicht des LRH ausreichend.

Ausschreibungen und Vergaben [Kapitel 6.4.4]

Der LRH stellt zu den Vergaben der geprüften Gewerke Folgendes fest:

- Die Originalangebote sowie die Kuverts aller abgegebenen Angebote konnten in allen Fällen vorgelegt werden. Die Angebotseröffnungsprotokolle waren bis auf eine Ausnahme vorhanden.
- Mit Ausnahme der Baumeisterarbeiten erfolgte in allen Fällen eine vergaberechtskonforme Wahl der Ausschreibung.
- Die Originalangebote der jeweiligen Billigstbieter und auch weitere Originalangebote waren mehrfach geklammert und wurden augenscheinlich im Nachhinein geöffnet. In keinem Fall wurden die Originalangebote nach der Angebotseröffnung derart gekennzeichnet, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen vermieden werden konnten.
- Ein- und dasselbe Unternehmen hat rund 60 % der gesamten Auftragssumme umgesetzt und bis auf eine alle Ausschreibungen, an denen es teilgenommen hat, als Billigstbieter gewonnen.

➤ **Empfehlung 53:**

Der LRH empfiehlt, bei künftigen Vergaben die Angebote sofort nach deren Öffnung in allen wesentlichen Teilen zu kennzeichnen, sodass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen vermieden werden können. Vorzugsweise hat dies mit einem Lochstempel oder – sofern ein solcher nicht vorhanden ist – zumindest durch einen normalen Stempel oder durch

einen Namenszug, ergänzt um das Datum der Angebotseröffnung, zu erfolgen. Zudem ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote bis zur Öffnung so zu verwahren sind, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind.

Graz, am 27. November 2018

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh